Über die Ambivalenz des Verhältnisses von Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII am Beispiel von Straßensozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit

Diplomarbeit an der Technischen Universität Berlin
Studiengang Erziehungswissenschaft

vorgelegt von: **Elvira Berndt**
Matr.-Nr.: 17 23 68
Rosenthaler Str. 40 F
10178 Berlin

1. Gutachter: **Prof. Dr. Manfred Kappeler**

2. Gutachter: **Prof. Dr. Peter Schruth**

Berlin, August 2002

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Zum Aufbau der Diplomarbeit 6
Zur verwendeten Sprache 6

Kapitel I

Aufsuchende Jugendsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit als Leistungen im Katalog des KJHG 8

I.1 Fachliche Grundlage der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit 11
I.1.1 Begriffsklärung 11
I.1.2 Tätigkeitsmerkmale 13
I.1.3 Adressatinnen und soziale Problemlagen 15
I.1.4 Handlungskonzepte und Angebotsstruktur 17
I.1.5 Gesetzliche Grundlagen 19

I.2 Fachliche Grundlagen der Sozialen Gruppenarbeit 22
I.2.1 Gruppenarbeit als Methode der sozialen Arbeit 22
I.2.2 Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG 24
I.2.3 Zur Situation der Sozialen Gruppenarbeit in Berlin 27
I.2.4 Umsetzung und aktuelle Entwicklungstendenzen 29
I.2.5 Zwischen Hilfe und Markt 32

Kapitel II

Jugendsozialarbeit im jugendhilferechtlichen Spannungsverhältnis 36

II.1 Von Entenküken oder Streetwork im Spannungsverhältnis 40
II.2 Die finanzielle Seite des Spannungsverhältnisses am Beispiel der Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes im Land Berlin 44
II.3 Aktuelle Entwicklungen: Der T-Teil und die Jugendhilfe 49

Kapitel III

Die Problematik der Schnittstellen der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu anderen Leistungsbereichen des KJHG 52

Kapitel IV

Ambivalenz von Aufsuchender Sozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 KJHG 61

IV.1 Die Skepsis der Streetworker 61
IV.2 Die Skepsis des Jugendamtes 63
IV.3 Die Fragen der Jugendlichen 64
IV.4 Doch ohne Eltern geht es nicht ... 67
IV.5 Lebenswelten und KJHG 71

Kapitel V

Praxiserfahrungen bei der Entwicklung von Projekten an der Schnittstelle von Aufsuchender Jugendsozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit 75

V.1 Die Überführung einer intensiven sozialpädagogischen Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG 75

V.1.1 Wie alles begann 75
V.1.2 Das Phasenmodell 79
V.1.3 Der initiierte Bruch 84

V.2 Die Teute-Clique und eine Hilfe zur sozialen Integration nach § 13.1 KJHG 88

V.2.1 Eine fünfzigköpfige Gang im Prenzlauer Berg 88
V.2.2 Ein Fall für Streetwork 90
V.2.3 Eine Hilfe nach § 13.1 KJHG entsteht 92

KAPITEL VI

Resümee und Schlußfolgerungen für die Praxis der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit beim Bedarf nach weiterführenden Angeboten nach § 29 KJHG 96

VI.1 Praktische Schlußfolgerungen 96

VI.2 Vom Kopf auf die Füße 102

ANHANG 105

LITERATURVERZEICHNIS 116

Einleitung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das 1990/91 als großangelegtes Reformwerk das alte Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste, hat damit den Anspruch verbunden, die Kinder- und Jugendhilfe in die Lage zu versetzen, adäquat auf die Herausforderungen der Gegenwart reagieren zu können. Heute, 12 Jahre später, wird deutlich, daß die Reform, bei all ihrer unbestrittenen Bedeutung, nicht alle Probleme gelöst, nicht für alle kommenden Entwicklungen schon die passende Lösung vorgedacht und teilweise neue Strukturschwierigkeiten hervorgebracht hat.

Heute stellen wir fest: Kommunen und Länder befinden sich in einer Situation , die man als finanzielles Desaster beschreiben könnte. Während die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe[1] durch Kürzungen und Budgetdeckelungen in den verschiedenen Leistungsbereichen des KJHG immer weiter eingeschränkt werden, wachsen gleichzeitig die sozialen Problemlagen, auf die Jugendhilfe reagieren müßte. Die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern in einem Land, in dem Kinder zu haben immer häufiger ein Armutsrisiko bedeutet und sich immer weniger Menschen Kinder „leisten“[2], werden zunehmend komplexer und unsicherer. Der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung formuliert dazu:

> *Von Armut besonders betroffen sind Familien mit Kindern, denn mit steigender Kinderzahl nehmen die Armutsquoten der Familien zu. Dies gilt nicht nur für die Einkommensarmut, sondern auch für die Versorgung mit Wohnraum, für Bildung und Ausbildung, für die Gesundheit, für die sozialen Beziehungen und für die kulturellen Angebote. Familien mit Kindern sind deshalb eher von sozialer Ausgrenzung bedroht. Die sozioökonomischen Verhältnisse erweisen sich für die Familien dabei als instabil und durchaus dynamisch, und sie können deshalb für mehr Menschen als früher zumindest zum vorübergehenden Problem werden. Die Bedrohung mit Armut reicht zeitweise bis in die Mittelschichten hinein, während es andererseits Familien in dauerhafter Armut gibt.*[3]

[1] Die Begriffe „Kinder- und Jugendhilfe“ und „Jugendhilfe“ werden im weiteren Text synonym verwendet.

[2] Diese allgemeine Tendenz wird in der Großstadt Berlin noch dadurch verstärkt, daß Familien mit Kindern zunehmend in den „Speckgürtel“ ziehen. Die Morgenpost vom 04.07.2002 berichtet z.B. mit Bezug auf Angaben des Statistischen Landesamtes, daß in Berlin bereits fast 50 % aller Haushalte Singlehaushalte sind. Tendenz steigend.

[3] 11. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung, Zusammenfassung, 2002, S. 4/5 unter http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/aktuell/bu_jh/kuj_ber/1014895678_1/11kuj_bericht.pdf

Mit zunehmender vorübergehender oder dauerhafter Armut von Familien und damit verbundenen schlechteren Zugangschancen zu den Ressourcen dieser Gesellschaft, zu denen insbesondere Bildung, Ausbildung, Arbeit und Einkommen gehören, verschlechtern sich auch die Rahmenbedingungen für eine am Kindeswohl orientierte Erziehung in der Familie. Stichworte wie Ausbildungsplatzmangel und Massenarbeitslosigkeit, Veränderung von Familienstrukturen, Medien- und Informationsgesellschaft, Entstrukturierung der Jugendphase, Wertepluralismus u.a. kennzeichnen darüber hinaus die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen sich das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen heute vollzieht. Neben den Möglichkeiten für eine individuelle Lebensgestaltung, die aus der Pluralisierung von Lebensverhältnissen und Lebensperspektiven erwachsen, führt die rasante gesellschaftliche Entwicklung auch zu erheblichen Orientierungsproblemen in einer Welt, *„die sich nicht (mehr) einheitlich, einfach, überschaubar darstellt, sondern plural, heterogen, zum Teil unübersichtlich ist.“* So beschreibt es Johannes Münder und zieht daraus den Schluß: *„Das bedeutet für die Kinder und Jugendlichen zugleich Bedrohung, Verlust von Orientierung und Stabilität, wie auch Chance und Aufbruch. Hier muß Jugendhilfe ansetzen, mit Hilfe und Unterstützung bei Situationen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden und mit Angeboten und Förderung zur Nutzung von Chancen.“ (Münder 2001: 17)*

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert und verzeichnet damit einen erheblichen gesellschaftlichen Bedeutungszuwachs als wichtige Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule. Nimmt Jugendhilfe diese Aufgabenstellung allerdings nur reaktiv wahr, läßt sie sich damit auch in die Rolle einer Ausfallbürgschaft für eine Gesellschaft drängen, in der für Kinder und Jugendliche zunehmend weniger Platz, weniger Freiraum und weniger Aufmerksamkeit vorhanden sind. Zu fordern ist demgegenüber eine offensive Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittspolitik, in deren Rahmen die Jugendhilfe als Interessenvertretung junger Menschen mit Nachdruck und Einfluß ihren gesellschaftlichen Auftrag wahrnehmen kann und muß, der in der Formulierung von Johannes Münder lautet, *„durch politische Aktion und Intervention die Lebensbedingungen (Sozialisationsbedingungen) junger Menschen zu verbessern.“ (Münder 1991: 19)* Dieser Auftrag zielt auf eine Veränderung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und keineswegs nur

auf die Linderung von negativen Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen.

Mit der Wahrnehmung ihres gesellschaftlichen Auftrages der allgemeinen Förderung junger Menschen und der Bereitstellung individueller Leistungen und Angebote zum Ausgleich von gesellschaftlicher Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung (so das KJHG) wird die Jugendhilfe unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen zwangsläufig, neben der Sozialhilfe, zum kommunalen Kostenfaktor Nr. 1. Es ist zunächst Aufgabe der Gesellschaft, die Jugendhilfe, wenn sie ihr diese Aufgaben zuweist, mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie diesen Aufgaben gerecht werden kann. Aus dieser Verantwortung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also insbesondere die Kommunen, auch dann nicht entlassen werden, wenn ihnen die finanziellen Mittel in der für die Aufgabenerbringung erforderlichen Höhe fehlen.

Sieht man sich das System der Jugendhilfe allerdings von innen an, muß auch die kritische Frage gestattet sein, ob die Jugendhilfe nicht selbst einiges zur immensen Steigerung ihrer Kosten beigetragen hat.

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung läßt sich folgendes Szenario aufzeigen: Erst unter den schwierigen Rahmenbedingungen der drängenden Probleme auf der einen und der leeren kommunalen Kassen auf der anderen Seite, also unter äußerem Zwang, wird den handelnden Akteuren deutlich, daß die Ausdifferenzierung des Angebotsspektrums des KJHG, die sich in der Praxis durchgesetzt hat, auch kontraproduktive Züge trägt. Leistungen der Jugendhilfe als Rezept, verabreicht aus einem feststehenden und durch Verwaltungsvorschriften geregelten „Behandlungskatalog“ der Jugendhilfe haben u.a. dazu geführt, daß sich die Kosten für Erzieherische Hilfen explosionsartig entwickelt haben, während die Angebote der Jugendhilfe, die nicht mit harten, individuell einklagbaren Rechtsansprüchen versehen sind, kaum mehr finanzierbar sind. Der Anspruch des § 1 des KJHG „Jeder[4] junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung ....“ verliert sich im jährlichen Kampf um die Haushaltsmittel und wird nur allzu oft dem kurzzeitigen „Pflasterkleben auf brennende Wunden“ geopfert. Neben der jugendhilferechtlichen, ethischen und politischen Problematik dieser Entwicklung kristallisiert sich auch eine pädagogische Dimension heraus: Bei

[4] Hervorhebung durch Unterstreichung, E.B.

den Kindern und Jugendlichen, die die Adressatinnen der Angebote der Jugendhilfe sind, ist als Signal längst angekommen, daß sie mit ihren Bedürfnissen gesellschaftlich nur dann wirklich wahrgenommen werden, wenn sie Probleme machen, die in der von Erwachsenen dominierten Gesellschaft als störend oder gar bedrohlich empfunden werden. Im O-Ton eines Jugendlichen aus der Teute-Clique[5] heißt das dann:

> *Wenn sie uns die Sozis abziehen , machen wir eben wieder Streß.*
> *Wenn wir zu lieb sind , kümmert sich ja keiner mehr um uns.*

Während die im § 1 formulierte Leitnorm des KJHG das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung und Erziehung festschreibt, verringern sich in der Praxis die Angebote der Jugendhilfe, die tatsächlich von jedem jungen Menschen ohne besondere Zugangsregelungen in Anspruch genommen werden können. Am Beispiel der Entwicklung des Berliner Jugendhaushaltes (vgl. Kapitel II.2) kann belegt werden, wie ungleichgewichtig sich die Erhöhung der Ausgaben bezogen auf die Angebotspalette des KJHG vollzogen hat. Angebote der Jugendarbeit, die auf Freiwilligkeit setzen, sich unmittelbar an die Kinder und Jugendlichen wenden und auf Selbstorganisation und Selbstbestimmung zielen, zeigen in der finanziellen Übersicht der letzten Jahre eine deutliche Negativbilanz. Immens angewachsen hingegen ist das finanzielle Volumen der Bereiche des KJHG, die sich als Hilfen zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte richten. Ursachen für diese Ungleichgewichtigkeit in der Entwicklung sind in erster Linie in der unterschiedlichen Rechtsqualität der einzelnen Leistungsbereiche des KJHG zu suchen, die tendenziell dazu führt, daß sich die Bereitstellung der Angebote der Jugendhilfe bei fehlenden finanziellen Mitteln der Kommunen eher an der Unabweisbarkeit der Ansprüche als am tatsächlichen Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Neben dieser finanziellen Entwicklung stellt sich auch die Frage nach der Kreativität der Fachkräfte in der Jugendhilfe bei der Umsetzung des KJHG in

[5] Auf die Teute-Clique gehe ich im Kapitel V näher ein. Das hier verwendete Zitat ist aber nur ein Beispiel für viele andere ähnliche Formulierungen von Jugendlichen, die sich dieses Zusammenhangs von „Streß machen“ und „Aufmerksamkeit bekommen“ sehr bewußt sind. Die Jugendhilfe hat zu dieser Lebenserfahrung Jugendlicher leider einiges beigetragen, indem sie über Jahre hinweg, um das Geld für ihre notwendige Arbeit zu bekommen, den Jugendlichen immer wieder den stigmatisierenden Stempel aufgedrückt hat, den das jeweilige Sonderprogramm vorgab. Je nach Finanzierungsmöglichkeit waren plötzlich alle Jugendlichen drogengefährdet, gewaltbereit, rechtsorientiert u.a.m.

der Praxis. Um Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien in unserer komplizierter werdenden Welt Hilfe und Unterstützung tatsächlich angemessen und bedarfsgerecht zur Verfügung stellen zu können, wird nicht ein starrer Katalog von Leistungen, sondern ein flexibles, kreativ gestaltetes, an Lebenslagen orientiertes Angebotsspektrum benötigt. Während aber die Komplexität der Fragestellungen, auf die Jugendhilfe bedarfsgerecht und angemessen antworten muß, beständig zunimmt, steht in der Praxis der Jugendhilfe die zunehmende Versäulung der Angebote und Leistungen des KJHG der notwendigen Flexibilisierung entgegen. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Sie reichen von ebenfalls finanziellen Gründen über die zunehmende Spezialisierung bei den Erbringern von Jugendhilfeleistungen bis zu Auswirkungen der Neuen Steuerung mit ihren Produktkatalogen. Münder/Schruth nehmen auf diese Entwicklung Bezug, wenn sie in ihrem Gutachten zur Rechtsqualität des § 13.1 KJHG ausführen:

> *Mit dieser Ausdifferenzierung (der Leistungsbereiche und Leistungen im 2. Kapitel des KJHG, E.B.) sind aber auch zum Teil nachteilige Aspekte verbunden. Diese Aspekte ergeben sich weniger unmittelbar aus dem Gesetz, als aus der Anwendungspraxis. Denn die Ausdifferenzierung hat in der Praxis gelegentlich dazu geführt, dass versucht worden ist, die jeweiligen Angebote und Leistungen möglichst „treffgenau" einzelnen rechtlichen Bestimmungen zuzuordnen. Damit ist auch eine gewisse Enge der Angebots- und Leistungsentwicklung entstanden. Verbunden damit war zugleich eine Entwicklung, die zur Separierung der verschieden Leistungen geführt hat. Dies lässt sich mit dem Stichwort der „Versäulung" bei der Leistungserbringung bezeichnen.(Münder/Schruth 2000: 5/6)*

Doch auch dann, wenn in der Praxis Wege gegangen werden, die von dieser Tendenz zur Versäulung der Leistungsbereiche wegweisen, sind die Hürden immens. Das im Kapitel V dieser Arbeit beschriebene Beispiel der Überführung einer Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG ist ein Beispiel dafür, wie wenig kompatibel die mit unterschiedlichen Rechtsansprüchen und unterschiedlicher Rechtsqualität ausgestatteten Leistungsbereiche des KJHG sind.

Zum Aufbau der Diplomarbeit

Ich werde in dieser Arbeit am Beispiel der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit und der Sozialen Gruppenarbeit der Frage nachgehen, welche Ambivalenz im Verhältnis zwischen der Jugendsozialarbeit auf der einen und den Erzieherischen Hilfen auf der anderen Seite besteht und wo die Ursachen dafür zu suchen sind, daß sich diese Ambivalenz sukzessive verstärkt. Dazu ist es notwendig, zunächst die fachlichen Grundlagen beider Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu beschreiben (**Kapitel I**), um im folgenden **Kapitel II** näher auf das jugendhilferechtliche Spannungsverhältnis einzugehen, in dem sich die Jugendsozialarbeit gegenwärtig befindet. Im **Kapitel III** werde ich die Problematik der Schnittstellen der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu den Erzieherischen Hilfen der §§ 27 ff. des KJHG verdeutlichen, die für die Praxisrelevanz des Themas dieser Arbeit entscheidende Bedeutung hat. Mit den Ausführungen im **Kapitel IV** zur konkreten Ambivalenz der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit und der Sozialen Gruppenarbeit führe ich den Praxisteil dieser Arbeit ein, in dem im **Kapitel V** anhand von zwei Beispielen aus der Praxis des Berliner Vereins für Straßensozialarbeit GANGWAY e.V. beschrieben wird, welche Bruchstellen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen bestehen und welche Möglichkeiten es gibt, diese Bruchstellen zu vermeiden. Daran anknüpfend werden im **Kapitel VI** Schlußfolgerungen für die Praxis der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit bei der Gestaltung von Projekten an den Schnittstellen zu den Erzieherischen Hilfen gezogen.

Zur verwendeten Sprache

Der antike Redner Demosthenes hat, so will es die Überlieferung, seine Stimme dadurch geschult, daß er sich einen Kieselstein unter die Zunge legte, um sodann gegen das tosende Meer anzubrüllen. Frei seinem Vorbild folgend habe ich mir, um meine Gedanken zu schärfen, auferlegt, eine ganze Reihe von Worten, die leicht aus der Feder fließen könnten, weil sie sehr in Mode und in aller Munde sind, mit einem Bann zu belegen. Ich habe mir ihre Benutzung untersagt, weil sie, zum Jargon geronnen, die Tendenz haben, das Denken zu vernebeln. Dieses selbst auferlegte Benutzungsverbot bedeutet nicht

automatisch eine Distanzierung von den hinter den Begriffen stehenden Konzepten, sondern ist im Wesentlichen den dargelegten methodischen Gründen geschuldet.

Solcherart vermiedene Vokabeln sind:

Vernetzung
Empowerment
Synergieeffekte
Gender Mainstreaming
Prävention
Nachhaltigkeit
-management
Ganzheitlichkeit

Im Übrigen verzichte ich weitgehend auch auf die Benutzung von Fremdworten und verbinde damit die Hoffnung, daß diese Arbeit von jeder und jedem ungeachtet der fachspezifischen Vorkenntnisse gelesen und verstanden werden kann.

In einer anderen Hinsicht habe ich mir dagegen keine zusätzlichen Schwierigkeiten aufgebaut, sondern den (für mich) bequemeren Weg gewählt, nämlich bei der Frage der Rechtschreibung. Ich fühle mich in der traditionellen Rechtschreibung mehr zu Hause als in der reformierten Form und benutze sie deshalb, unter Nutzung der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2005, in meinem Text durchgängig. Und auch sonst erlaube ich mir bisweilen unter Verzicht auf allzu vornehme Zurückhaltung, so zu schreiben, „wie mir der Schnabel gewachsen ist“. Was das angeht, bitte ich um freundliches Verständnis.

Überall dort, wo ich im Plural nur die weibliche Form benutze (z.B. bei Adressatinnen) sind weibliche und männliche Personen bezeichnet, ohne daß dies gesondert hervorgehoben wird.

Kapitel I Aufsuchende Jugendsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit als Leistungen im Katalog des KJHG

Ein Kinder- und Jugendhilferecht gibt es in Deutschland bereits seit 80 Jahren. Als im Jahr 1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) verabschiedet wurde, wurden Kinder und Jugendliche, der damaligen Zeit durchaus entsprechend, als Objekte der Erziehung gesehen. Das Selbstverständnis der Pädagogik war im Sinne von Zucht, Bewahrung oder Maßregelung geprägt. Jugendhilfe etablierte sich mit der Verabschiedung des RJWG als dritte Erziehungsinstanz neben Schule und Familie.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und damit auch das daraus hervorgegangene, bis 1990 geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), bezog sich seiner Struktur und seinem Schwergewicht nach auf einen Begriff von „elterlicher Sorge" bzw. „Kindeswohl", wie er ursprünglich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) seit seiner Einführung am Anfang des letzten Jahrhunderts bis in die 60er Jahre Gültigkeit hatte. Dieser stimmt aber in seinen wesentlichen Merkmalen kaum noch mit dem heutigen Kindeswohlbegriff überein, der vom Bundesverfassungsgericht neu interpretiert worden ist und durch die Reform des elterlichen Sorgerechts seine gesetzliche Ausgestaltung gefunden hat. Wurde im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz der Staat zunächst erst dann tätig, wenn er an die Stelle der Eltern treten sollte, da diese z.B. verstarben, so hat sich die Interpretation des Begriffes Kindeswohl dahingehend gewandelt (zuletzt deutlich bestätigt durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 19.7.1968; BVerfG 24,125; 144), daß das Wohl des Kindes ein Einschreiten auch gegen den Elternwillen erforderlich machen kann. Soweit ehemals die „elterliche Gewalt“ eine Abwehrfunktion gegen den Staat aufwies, wird nachfolgend das staatliche „Wächteramt“[6] eben zum Wohle des Kindes betont und stellt eine Begrenzung des Elternrechtes dar.

Der generalklauselartige Begriff „Wohl des Kindes“, wie er in den zentralen Vorschriften der §§ 1626 Abs. 3 und 1666 Abs.1 BGB[7] genannt wird, drückt

[6] so schon die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 4/52

[7] Der seit 1.7.1998 gültige und damit recht neue § 1626 Abs.3 BGB führt aus: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang

aus, daß es bei der Ausübung der Elternsorge primär nicht um die Eigeninteressen der Eltern gehen darf, sondern um die Interessen des Kindes. Das heißt, daß die Eltern auf dasjenige Sorgeverhalten verpflichtet sind, das voraussichtlich der Integrität und der Entfaltung des Kindes am besten dient[8].

Nach heutiger Rechtsauffassung darf dies allerdings nicht so verstanden werden, als sollten oder könnten die staatlichen Organe sogleich einschreiten, wenn nach ihrer Auffassung das Kindeswohl nicht angestrebt oder erreicht ist. Denn das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG[9] ist erst dann zu bemühen, wenn die Eltern das Kindeswohl als Ziel oder durch die Mittel grob verfehlen und sich damit außerhalb des gesellschaftlichen Konsenses bewegen. Solange haben die Eltern allerdings die individuelle Erziehungsbefugnis mit Vorrang gegenüber dem Staat[10].

Gewisse Entwicklungsschübe im Sinne dieser Rechtsauffassung gab es mit der Novelle zum RJWG 1953 und insbesondere mit der Neufassung des JWG im Jahre 1962. Hier wurden deutlicher und umfangreicher, als dies vorher der Fall war, neben der Jugendfürsorge auch die jugendpflegerischen Aufgaben als Teil der Jugendhilfe gesehen und damit die Einheit der Jugendhilfe begründet. Trotz dieser Reform brach das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht konsequent mit der Geschichte des RJWG, sondern blieb gesetzliche Grundlage für eine Jugendhilfepraxis, die vom Selbstverständnis des staatlichen Eingriffsrechtes in die Familie ausging.

Bereits mit der Verabschiedung der Neufassung des JWG 1962 setzte die Diskussion über eine grundlegende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts ein, die fast 30 Jahre andauerte.

---

mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist."
§ 1666 Abs.1: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

[8] Schwab, Dieter, Familienrecht, 9. Auflage, Rn. 544 ff.

[9] Art. 6 Abs.2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

[10] Palandt-Diederichsen, Kommentar zum BGB, Einführung vor § 1626, Rn. 4

Eine tiefgreifende Reform und Änderung des Selbstverständnisses der Jugendhilfe wurde erst mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) postuliert. Es trat als VIII. Buch der Sozialgesetzgebung am 01.01.1991 in Kraft, für das Gebiet der ehemaligen DDR bereits am 03.10.1990. In Ablösung des im Jugendwohlfahrtsgesetz verankerten ordnungspolitischen Fürsorgeprinzips wurde das Jugendhilferecht erstmalig ein Leistungsgesetz. Es regelt Rechte von Leistungsberechtigten und deren Recht auf Beteiligung im Prozeß der Hilfe und verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger, die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsbereiche, die im Kapitel 2 des KJHG geregelt werden, sind Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Abschnitt 1, §§ 11 - 15 SGB VIII), die Förderung der Erziehung in der Familie (Abschnitt 2, §§ 16 – 21 SGB VIII), die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Abschnitt 3 §§ - 22 – 26 SGB VIII) sowie die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige (Abschnitt 4 §§ 27 – 41 SGB VIII). Johannes Münder stellt bezogen auf diese Leistungsbereiche fest:

> *Der **sozialpädagogische Kern** des KJHG wird im 2. Kap. deutlich, das einen Katalog sozialpädagogischer Jugendhilfeangebote auffächert. Wie stark diese Inhalte, Förderungs- und präventiven Angebote im Jugendhilferecht an Relevanz gewonnen haben, wird im Vergleich zum bisherigen JWG besonders deutlich: War im JWG der allgemein fördernde und präventive Ansatz – die sozialpädagogische Orientierung – nur in wenigen Nummern des § 5 JWG angesprochen, so beinhaltet das Gesetz nunmehr in den §§ 11 bis 41 eine umfassende Beschreibung.(Münder 1991: 24, Rn.15)*

Das im § 5 KJHG verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten macht den Perspektivenwechsel des Jugendhilferechtes (von Objekten der Erziehung hin zum sozialpädagogischen Grundverständnis der freiwilligen Inanspruchnahme von Leistungen) besonders deutlich.

Allerdings: Während das Gesetz einerseits in seiner Programmatik konsequent die Subjektposition von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozeß betont, sind die Inhaber des Rechtsanspruchs auf Leistungen der Jugendhilfe in weiten Teilen die Personensorgeberechtigten und nicht die Kinder und Jugendlichen selbst. Deutlich wird dieser Widerspruch insbesondere im Vergleich der Ausgestaltung der Leistungsbereiche in den Abschnitten 1 (Jugendarbeit) und 4 (Erzieherische Hilfen) des Kapitels 2 des KJHG. Hier

bleibt das Gesetz mit Blick auf einklagbare Rechte von Kindern und Jugendlichen inkonsequent, während z.B. für die Leistungen des Abschnitts 3 (Tagesbetreuung) der individuelle Rechtsanspruch von Kindern zwischenzeitlich nachgebessert wurde.

Die Neuordnung des Jugendhilferechts im KJHG hat sowohl mit seinem weg-weisenden Paradigmenwechsel (vom Eingriffsrecht des Staates zur Sozialleistung) als auch mit den ihm innewohnenden Widersprüchen Konsequenzen für alle Bereiche der Jugendhilfe und damit auch für die Arbeitsfelder „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“ und „Soziale Gruppenarbeit“, die Gegenstand dieser Untersuchung sind.

I.1 Fachliche Grundlage der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit[11]

I.1.1 Begriffsklärung

Die Anfänge aufsuchender Sozialarbeit finden sich, läßt man die Jahrhunderte alte Tradition des Aufsuchens ihres Klientels der Pfarrer, Hebammen und später Familienfürsorgerinnen außer acht, im Amerika der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Die im Rahmen der gang-prevention entwickelten Handlungskonzepte brachten diverse Berufsbezeichnungen hervor: streetworker oder street-corner-worker, outreach-youth-worker oder detached-worker, um nur einige zu nennen. Gemeinsam war diesen Konzepten das Verlassen der Einrichtungen, das Aufsuchen der Jugendlichen an ihren Treffpunkten und die flexible Verbindung verschiedener Methoden sozialer Arbeit (vgl. Kiebel 1996: 3ff. , BBJ 1995: 63ff.). In Deutschland sind es zunächst nur einige wenige Projekte in der Drogen- und Wohnungslosenhilfe, die aufsuchende Arbeit in das Konzept ihrer Einrichtungen integrieren. Die Anfänge von aufsuchender Arbeit im Rahmen von Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit finden sich Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre in einigen bundesdeutschen Großstädten (v.a. Stuttgart, Hamburg, München und Berlin), aber erst in den 90er Jahren erlebt Aufsuchende Jugendsozialarbeit eine bundesweite Etablierung.

[11] Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind stark angelehnt an die beim Verein GANGWAY formulierten Standards von Streetwork. Da ich als Geschäftsführerin des Vereins diese in weiten Teilen selbst mitformuliert habe, gibt es zuweilen Formulierungsübereinstimmungen, die nicht ausdrücklich als Zitat ausgewiesen sind. Eine Liste der entsprechenden Dokumente von GANGWAY findet sich in der Literaturliste.

So unterschiedlich die Entstehungsgeschichte entsprechender Projekte ist, so verschieden sind die Begrifflichkeiten, die in den letzten 30 Jahren geprägt wurden und sich, je nach Landstrich, etabliert haben. Vor allem im süddeutschen Raum hat sich die Bezeichnung „Mobile Jugendarbeit" durchgesetzt, in Hamburg der Begriff „Straßenarbeit", in Berlin die Bezeichnung „Streetwork".
Als 1979 im „Haus am Rupenhorn" in Berlin die erste bundesweite Fachtagung der aufsuchenden Sozialarbeit stattfand, der eine bundesweite Erhebung von Jörg Kraußlach im Auftrag des ISS Frankfurt im Jahr 1977 vorausgegangen war, einigten sich die Teilnehmerinnen auf die gemeinsame Bezeichnung „Straßenarbeit".[12] Auch wenn dies die exaktere Übersetzung des englischen streetwork ist, hat sich in der Folgezeit als deutsche Bezeichnung doch eher die „Straßensozialarbeit" durchgesetzt. Vermutlich ist diese Begriffsprägung dem Bedürfnis der Fachleute im Feld geschuldet, doch auch dazugehören zu wollen zur professionellen Sozialarbeit.

Seit 1990 gibt es in Berlin den Verein GANGWAY, der sich inzwischen zum größten Träger für Streetwork in der Bundesrepublik entwickelt hat und, gemeinsam mit Kolleginnen aus anderen Bundesländern, insbesondere aus Baden-Württemberg, die Entwicklung bundeseinheitlicher Grundsätze und Standards aufsuchender Arbeit wesentlich vorangetrieben hat. Diesem Einfluß ist es vermutlich geschuldet, daß in den Standards der BAG[13] die Begriffskoppelung Streetwork/Mobile Jugendarbeit gewählt wurde.
Da ich mich in dieser Arbeit wesentlich auf die Erfahrungen des Trägers GANGWAY e.V. in Berlin stütze und die bei diesem Träger erarbeiteten Grundsätze, Standards und Qualitätsmerkmale wesentlich in die Fachdiskussion der letzten Jahre und in die Entwicklung der bundesweiten Standards für Streetwork/Mobile Jugendarbeit eingeflossen sind, verwende ich in den weiteren Ausführungen den in Berlin gebräuchlichen Begriff „Streetwork" als Arbeitsbegriff neben der Fachbezeichnung „Aufsuchende Jugendsozialarbeit". In den Arbeitsbegriff ausdrücklich eingeschlossen wissen möchte ich die Konzepte Mobiler Jugendarbeit, die im Sinne der von der BAG

[12] vgl.: Straßenarbeit in der Bundesrepublik und in Berlin, in: Neue Rupenhorner Reihe, 1979
[13] Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Streetwork/Mobile Jugendarbeit wurde 1997 gegründet. Mitglieder sind Landesarbeitsgemeinschaften aus 12 Bundesländern sowie Arbeitskreise und Einzelpersonen..

Streetwork/Mobile Jugendarbeit verabschiedeten Standards nahezu identische Prinzipien, Handlungsrahmen und Qualitätsmerkmale aufweisen wie die Konzepte, die in Berlin unter dem Begriff Streetwork gefaßt sind.

In den Arbeitsbegriff nicht impliziert wissen möchte ich die Arbeitsbereiche von Streetwork, die in speziellen Szenen und an spezifischen Brennpunkten, also nicht stadtteilorientiert arbeiten und/oder deren hauptsächliche Adressatinnen Erwachsene sind. Dies betrifft insbesondere Konzepte im Bereich Drogen-, Wohnungslosenhilfe und Prostitution. Auch wenn Streetwork in diesen Szenen und Arbeitsbereichen ähnlichen Zielstellungen und Qualitätsmerkmalen verpflichtet ist, gibt es doch wesentliche methodische Unterschiede zur Aufsuchenden Jugendsozialarbeit im Hinblick auf das Verhältnis zwischen gruppen- und einzelfallbezogener Arbeit, bei den Anteilen von gemeinwesenorientierten Arbeitsansätzen und bezogen auf das Verhältnis zwischen der Grundversorgung der Adressatinnen auf der einen und gemeinsam gestalteten pädagogischen Prozessen auf der anderen Seite. Damit mache ich dem Leser die Orientierung im Begriffswirrwar der aufsuchenden sozialen Arbeit nicht leicht, aber wie gesagt: Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist als gesetzliche Grundlage sehr hilfreich, auf der Straße sagt das kein Mensch...

I.1.2. Tätigkeitsmerkmale

Streetwork heißt, sich auf die jugendlichen Lebenswelten in ihrer Komplexität einzulassen. Streetwork agiert im sozialen Nahraum der Jugendlichen im Rahmen des gegebenen Netzes sozialer Beziehungen. Der Kontakt zu Jugendgruppen wird im Stadtteil aufgenommen, also dort, wo die Jugendlichen leben und einen großen Teil ihrer freien Zeit[14] verbringen. Hier können Streetworker die Lebensrealitäten der Jugendlichen kennenlernen, sie bei der Veränderung dieser Lebensrealitäten unterstützen und einen Prozeß konkreter Integration der Jugendlichen begleiten.

> *Für die Hilfe bei der Bewältigung konkreter Lebensprobleme ist ein enger, auf Kooperation gerichteter Kontakt der Streetworker zu*

[14] Ich benutze den allgemeineren Begriff freie Zeit, weil der Begriff Freizeit impliziert, daß es auch eine Zeit gibt, die nicht frei ist, sondern der Schule, Ausbildung oder Arbeit gewidmet ist. Das ist nicht bei allen Kindern und Jugendlichen der Fall. Insbesondere bei Schulverweigerung sowie Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit haben Kinder und Jugendliche „24 Stunden freie Zeit“ am Tag, die im Wortsinn keine Freizeit mehr sind.

sozialen Bezugspersonen, Einrichtungen und Behörden im Stadtteil unabdingbar. Die erste vor acht Jahren bei der Gründung von GANGWAY in heftigen Auseinandersetzungen mit Politik und Verwaltung getroffene Grundsatzentscheidung war die über den Einsatz der Teams.

Nicht die Bahnhöfe und sehr zentralen Plätze, an denen die Jugendlichen auffällig geworden sind, sollten Einsatzort werden, sondern die Bezirke, in denen die Jugendlichen leben und den größten Teil ihrer Zeit verbringen. Der Grund: unsere Teams sind beweglich, können überall in der Stadt zu den Jugendlichen Kontakt aufnehmen und sie in ihrem Freizeitverhalten begleiten.

Aber konkrete Lebenshilfe benötigt ein stabiles Netzwerk an Hilfemöglichkeiten und Veränderungsmöglichkeit von sozialem Verhalten benötigt eine Beziehung zum Umfeld: beides findet sich eben nicht an den zentralen und anonymen Brennpunkten der Stadt, sondern im Stadtteil, in dem die Jugendlichen leben und, das ist zumindest unsere Erfahrung, in den meisten Fällen auch leben wollen. Heute, wo die Arbeit mit den großen Gangs längst ein Stück GANGWAY-Geschichte ist und wir es mit vielen Klein- und Kleinstgruppen zu tun haben, wird die Sinnhaftigkeit dieser Entscheidung für eine enge Verflechtung im Stadtteil besonders deutlich. Eine Gang ist, bei aller Problematik in der Phase der Kontaktaufnahme, nämlich letztlich wesentlich leichter zu erreichen als die vielen zersplitterten Grüppchen und Cliquen; aber heute sind die Streetworker im Stadtteil bekannt und vertraut - und damit ist dieses Problem der Erreichbarkeit der Jugendlichen nur noch halb so groß.(Berndt 1998: 5/6)

Die Streetworker verlassen aber auch den Stadtteil, indem sie der Mobilität der Jugendlichen folgen und sie in ihrem Freizeitverhalten begleiten. Die Szenetreffpunkte der verschiedenen Jugendkulturen orientieren sich oft nicht an kommunalen Grenzen. Insbesondere ausgegrenzte Jugendliche suchen meist andernorts Anschluß an Gruppen und Treffpunkte, entweder weil sie im eigenen Stadtteil nicht genügend Jugendliche finden, die sich der gleichen Szene zugehörig fühlen oder weil sie aufgrund ihrer Verhaltensweisen von ihren angestammten Treffpunkten im Stadtteil verdrängt wurden.

Die Arbeit von Streetworkteams verläuft zielgruppen-, problemlagen- und arbeitsfeldübergreifend und ist geprägt durch eine Vielfalt von Methoden und Herangehensweisen. Grundlegende Prinzipien und Qualitätsmerkmale sind dabei Freiwilligkeit, Parteilichkeit, Anonymität und Lebensweltorientierung.[15]

Die Ansätze der Streetwork sind niedrigschwellig, ganzheitlich und akzeptierend. In diesem Sinne leistet Streetwork Lebenshilfe ohne Vorbedingung.

Prof. Dr. Heinrich Kupffer führt dazu aus:

Insofern ist die Straßensozialarbeit eine der ursprünglichsten und wirklichkeitsnächsten Formen sozialer und pädagogischer Arbeit. Sie operiert ergebnisoffen und fordert den Einsatz der einzelnen Person, die ohne Schutz auftritt und sich nicht hinter der Autorität eines Auftraggebers oder hinter abstrakten Zielsetzungen und öffentlichen Interessen verstecken kann. Straßensozialarbeit läßt sich allenfalls in groben Zügen planen, verfährt aber in der Durchführung frei und bleibt auf die Initiative vor Ort angewiesen. Sie setzt an bei der wirklich vorzufindenden Situation der Klientel, geht nicht von bestimmten ideologischen moralischen, erzieherischen und politischen Voraussetzungen aus und unterläuft gewissermaßen den latenten Konflikt zwischen der Klientel und dem sozialen System ... In der Straßensozialarbeit findet ... eine Abkehr vom Modell der individuell motivierten Therapie statt. Die Klienten der Straßensozialarbeit sind zwar auch Einzelpersonen oder Mitglieder kleiner Gruppen, aber ihre Lage ist diffus, unspezifisch, nicht durch bestimmte Symptome gehalten. Sie sind vielmehr Repräsentanten einer allgemeinen sozialen Problemlage.(Kupffer 1999: 6)

I.1.3 Adressatinnen und soziale Problemlagen

Adressatinnen von Streetwork sind junge Menschen in selbstgewählten Gruppenstrukturen (je nach Organisationsgrad Cliquen, Gruppen oder Gangs), deren Lebenssituation durch Jugendsozialarbeit verbessert werden kann, die aber von den bestehenden Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe nicht erreicht werden und sich regelmäßig im öffentlichen Raum treffen. Meist sind dies Jugendliche, die zusätzlich zu ihren ohnehin schon großen Schwierigkeiten, beziehungsfähig zu bleiben, eine befriedigende Arbeit zu finden und eine positive Identität herauszubilden, in hohem Maße von gesellschaftlichen Umständen benachteiligt sind und sich unerwünscht fühlen. Die Möglichkeit eigener Sozialisation finden sie häufig in Gruppen, die sich auf Straßen und Plätzen, in Kneipen und anderen öffentlichen Einrichtungen treffen. Streetwork begreift die Straße als legitimen Lebensraum (auch) für Jugendliche, als öffentlichen Treffpunkt, dem im Jugendalter eine besondere Bedeutung zukommt. Der Begriff „Straße“ als pädagogisch zu betreuender Sozial- bzw. Aktionsraum beinhaltet auch Parkanlagen, Bahnhöfe, Diskotheken, Bereiche um soziale Einrichtungen etc. Der Anspruch von Streetwork ist nicht, die Jugendlichen "von der Straße zu holen", um sie andernorts aufzubewahren. Streetwork will vielmehr dazu beitragen, Konfliktlösungen im Vorfeld von Gewalt und Straffälligkeit zu finden, für den

[15] siehe auch Anlage 1 im Anhang

Einzelnen befriedigende Lebensperspektiven zu entwickeln und Möglichkeiten zu eröffnen, die alltäglichen Lebensprobleme Jugendlicher in eben diesem Alltag mit seinen vielschichtigen sozialen Beziehungen zu lösen. Die dafür notwendigen Arbeitsinhalte und Methoden orientieren sich in ihrer gesamten Vielfalt an den Bedürfnissen der Jugendlichen und den Möglichkeiten im jeweiligen Stadtteil. Streetwork nimmt jugendliche Cliquen und Gruppen in ihrer Bedeutung für die Sozialisation der Jugendlichen wahr und setzt am vorhandenen Selbstregulierungs- und Selbstorganisationspotential dieser durch die Jugendlichen selbstgewählten Gruppenstrukturen an. Damit trägt Streetwork auch der Tatsache Rechnung, daß die Clique für viele der Jugendlichen eine Bedeutung hat, die zumindest im normalen Lebensalltag weit vor der Bedeutung von Schule und Familie rangiert und daß das Treffen mit der Clique bei den bevorzugten Freizeitbetätigungen Jugendlicher an vorderer Stelle steht (vgl. Keppeler 1997: 115ff.; Lischke et al 1998). Auch wenn die kommunalen Auftraggeber es oft lieber hätten, wenn Interventionen von Streetwork dort, wo jugendliches Verhalten als problematisch wahrgenommen wird, dazu führen würden, daß sich die Gruppen auflösen, hält es Streetwork für viel sinnvoller, die Gruppen nicht zu zerschlagen, sondern sie im wahrsten Sinne des Wortes "in Bewegung zu bringen". Damit trägt Streetwork auch der Erkenntnis Rechnung, daß Jugendliche in ihrer Gruppenzugehörigkeit viele Erfahrungen machen, die für ihre Selbstfindung enorm wichtig sind. Dabei wird die Problematik gruppendynamischen Verhaltens, des Konformitätsdrucks in vielen Gruppen, der schwierigen Situation der Mädchen usw. keineswegs ausgeblendet. Doch gemeinsame Gruppenaktivitäten, die an den realen Bedürfnissen und der Vorstellungswelt der Jugendlichen ansetzen, aber immer auch ein kleiner Schritt ins Fremde sind, bei denen Regeln gemeinsam entwickelt und gemeinsam eingehalten werden, bei denen Neues ausprobiert und eigene Kreativität entdeckt werden kann, sind auch deshalb ein wichtiger Bestandteil von Streetwork, weil Gruppenverhalten nach außen und Innenverhältnisse von Gruppen veränderbar sind. Angebote im Freizeitbereich sollen dazu dienen, daß sich Jugendliche in abenteuerlichen Situationen selbst erleben und den Jugendlichen ermöglichen, ihre kreativen Potentiale zu erproben und darzustellen. Der Prozeß der Vertrauensbildung zwischen Jugendlichen und Streetworkern ist zentraler Bestandteil von Gruppenaktivitäten.

I.1.4 Handlungskonzepte und Angebotsstruktur

Streetwork arbeitet gruppen-, projekt- und einzelfallbezogen. Darüber hinaus beteiligen sich die Streetworkteams im Interesse der Jugendlichen an der Entwicklung der Jugendhilfestrukturen in der Kommune/im Bezirk.
Die Handlungskonzepte von Streetwork zielen darauf ab, Vertrauen zu den Jugendlichen aufzubauen, soziale Ausgrenzung von Jugendlichen zu vermeiden. Sie beinhalten folgende, auf Lebensbewältigung abzielende Leistungsangebote:
Beziehungsarbeit als persönliches, aber zugleich professionell gestaltetes und reflektiertes Sich-in-Beziehung-Setzen zu den Jugendlichen;
Betreuungsarbeit als Gestaltung eines Beziehungs- und Gesprächszusammenhanges vor dem Hintergrund individueller und gruppenbezogener Problemlagen und unter dem Aspekt der Kontinuität und Mitwirkung von Jugendlichen;
Beratungsarbeit als Beratungsangebot im Sinne allgemeiner und spezifischer Beratung mit Blick auf individuelle und gruppenbezogene Krisen und Problemlagen;
Gruppen- und Projektarbeit als Angebot sozialen Lernens zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen von Jugendlichen;
Stadtteilarbeit als Einwirkung auf die Rahmenbedingungen im unmittelbaren Lebensumfeld der Jugendlichen;
Freizeit- und Erlebnispädagogik als Angebot der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und im Kontext des Angebots zum sozialen Lernen in Gruppen;
Begleitung als Angebot einer solidarischen Unterstützung von Jugendlichen gegenüber Ämtern, Institutionen und Behörden (Anwalts- bzw. Beistandsfunktion);
Verhandlung als direktes oder indirektes Verhandlungsangebot des Streetworkers mit mindestens zwei Problembeteiligten und auf der Grundlage der Qualitätsmerkmale von Streetwork;
Vermittlung als Vermittlungsangebot, das die Aktivierung von Hilfe anderer Einrichtungen zum Ziel hat, dabei die Selbständigkeit des Jugendlichen und das Prinzip der Freiwilligkeit berücksichtigt;

Beschaffung als Angebot, einem oder mehreren Problembeteiligten Geld, eine Sache, Arbeit, Ausbildung oder irgendeine Dienstleistung zu beschaffen. Die Beschaffung ist nicht auf Kontaktherstellung (Vermittlung) zu reduzieren;
Intervention als Eingriff in negative Verlaufsprozesse (Delinquenz) mit dem Ziel einer Unterbrechung von objektiver Gefährdung und einer Verankerung subjektiven Verhaltens und Eröffnung von Perspektiven (Krisenintervention und Deeskalation von Gruppenauseinandersetzungen, Konfliktbewältigung und Mediation).

Um Jugendlichen ein auf sie zugeschnittenes sozialpädagogisches Angebot zu ermöglichen, ist es notwendig, daß Streetworkteams die für Jugendliche in verschiedenen Lebenssituationen bestehenden Angebote genau kennen und mit den entsprechenden Einrichtungen und Institutionen bzw. den dort tätigen Fachkräften[16] enge formelle und informelle Kooperationsbeziehungen gestalten. Nur so ist eine effektive Nutzung der Angebote der Jugendhilfe zu ermöglichen.
Diese formellen und informellen Kooperationsbeziehungen entstehen in Form von Arbeitsgemeinschaften, Kiezrunden, Arbeits- und Gesprächskreisen und Runden Tischen unter und zwischen öffentlichen und freien Trägern ebenso wie in der unmittelbaren Zusammenarbeit. Dabei kommt der Pflege des bestehenden Kontaktnetzes eine besondere Bedeutung zu, denn bei der Vielschichtigkeit der Probleme Jugendlicher wird nicht jedes weiterführende Angebot ständig benötigt, muß aber bei Bedarf unmittelbar verfügbar sein.
Streetworkteams sollen an Arbeitskreisen teilnehmen, sich in diese einbringen und sie gegebenenfalls initiieren. Das beinhaltet die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG und die regelmäßige Teilnahme am Kinder- und Jugendhilfeausschuß.
Das Prinzip Vertrauen und Vertraulichkeit schließt einen Informationsaustausch im Sinne des Austausches personen- oder gruppenbezogener Daten mit der Polizei grundsätzlich aus.

[16] In der Phase der Feldanalyse vor Aufnahme der Arbeit in einem Stadtteil haben die Streetworkteams bei GANGWAY den Auftrag, nicht nur die Einrichtungen und Institutionen im Stadtteil kennenzulernen, sondern auch zu den dort tätigen Personen, zu denen Jugendliche weitervermittelt werden können, einen vertrauensvollen Kontakt aufzubauen. Das zahlt sich in der weiteren Arbeit aus, denn die persönliche Einschätzung des Streetworkers, dem der

I.1.5 Gesetzliche Grundlagen

Im KJHG finden sich weder die Begriffe Streetwork/Mobile Jugendarbeit noch der Begriff „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“. Münder benannte jedoch bereits 1991 im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar neuere Ansätze zielgruppenorientierter Beratung wie Streetwork im Kommentar der Erziehungsberatung nach § 28 KJHG (Münder 1991: § 28 Rn. 6). Wiesner und andere benennen Streetwork/Mobile Jugendarbeit in ihrem jüngsten Kommentar zum KJHG zwar, verorten dieses Angebot aber weder bei der Erziehungsberatung noch im § 13 bei der Jugendsozialarbeit, sondern ordnen es der Jugendarbeit nach § 11 KJHG zu (Wiesner et al 2000: §11 Rn. 16;25).
Das Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG (AG KJHG) hingegen benennt in seinem dritten Abschnitt (Jugendsozialarbeit) als Angebote und Leistungen die Jugendberufshilfe (§ 11), Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 12), Aufsuchende Jugendsozialarbeit (§ 13) und Schulbezogene Jugend- und Jugendsozialarbeit (§14).
Mit dieser gesetzlichen Einordnung als eigenständiges Leistungsangebot der Jugendhilfe unterstützt das Berliner AG KJHG entscheidend die Normierung der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit als eigenständiges Feld sozialer Arbeit. Es schreibt damit allerdings auch fest, daß diese Leistung kein Angebot der Jugendhilfe ist, das sich an alle Kinder und Jugendlichen richtet und nimmt mit der Eingrenzung der Adressatinnen auf junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen praktisch eine Abgrenzung von gemeinwesenorientiert konzipierten Angeboten der mobilen Jugendarbeit vor.

Der § 13 des Berliner AG KJHG führt aus:

> *Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an alleingelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensumfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit. Das Jugendamt hat Vorsorge zu treffen, daß es diese Angebote bei akutem Bedarf auch kurzfristig ermöglichen kann.*[17]

Jugendliche vertraut, baut Hemmschwellen ab und wirkt damit als Türöffner zu weiterführenden Angeboten.

[17] vgl. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin, A 3227 A, 51. Jahrgang Nr. 24, S. 303, Berlin, den 18. Mai 1995

Zur Gewährleistung infrastruktureller Tätigkeiten und Querschnittstätigkeiten (Organisationstätigkeit) von Streetwork sind darüber hinaus

§ 4 Abs. 1 (Zusammenarbeit öffentliche und freie Jugendhilfe)

§ 80 Abs. 3 (Jugendhilfeplanung)

§ 78 (Arbeitsgemeinschaften/Gremienarbeit)

§ 72 Abs. 3 (Fortbildung und Teamreflexion von Mitarbeiterinnen)

unabdingbare gesetzliche Grundlagen.

Mit der Einordnung von Streetwork als eigenständiges Arbeitsfeld in das Angebotsspektrum von Jugendsozialarbeit folgt das AG KJHG einer Entwicklung, die sich in der Praxis bereits seit einigen Jahren vollzogen hatte. Wurde sowohl in der Fachdiskussion als auch in der sozialpädagogischen Praxis noch bis vor wenigen Jahren quasi eine Gleichsetzung von Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe vorgenommen, hat sich dieser Blick insbesondere in den 90er Jahren sukzessive gewandelt. In Zeiten real existierender Massenarbeitslosigkeit, einer Entstrukturierung der Jugendphase, einer erheblichen Veränderung der Perspektiven von Erwerbsarbeit, eines gesellschaftlichen Wertewandels im Kontext eines nie zuvor dagewesenen Wertepluralismus (den ich nicht für den in der öffentlichen Diskussion vielbeschworenen „Werteverlust“ halte, weil er bei allen Gefahren und Orientierungsproblemen jungen Menschen erhebliche Chancen einer selbstbestimmten Lebensgestaltung eröffnet), ist mehr gefordert als „soziale Integration“ mit „Integration in die Arbeitswelt“ im Sinne der klassischen Vorstellungen von Erwerbsarbeit zu übersetzen.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ein gesellschaftlich anerkannter Beruf und eine interessante Arbeit sind weiterhin wichtige Lebensziele Jugendlicher auf dem Weg in das Erwachsenenleben. Sie nehmen bei der individuellen Lebensplanung einen zentralen Platz ein, gleichzeitig jedoch leben viele Jugendliche mit der sehr frühen Erkenntnis, daß das, was sie sich vorstellen, für sie unerreichbar ist. Wenn in einer Jugendgruppe z.B. alle Jungen in einem Vorbereitungslehrgang zum Maler und Lackierer sind, kann man davon ausgehen, daß hier nicht eine zufällige Interessenkongruenz vorliegt und alle ihren Wunschberuf erlernen. (Mitte der 90er Jahre gab es das gleiche Phänomen, damals allerdings war es eine Konzentration von angehenden

Bäckern – und im Ergebnis eine Konzentration, oder besser Inflation, von Ausbildungsabbrüchen.)

Auch bei den „klassischen“ Trägern der Jugendsozialarbeit hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, daß bei den vorherrschenden gesellschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung von Lebensperspektiven Jugendlicher Orientierungsschwierigkeiten und Frustrationen vorprogrammiert sind, die eine Alltagsbewältigung ohne fremde Hilfe erschweren und auf die ein Jugendberufshilfeangebot allein (das schon lange keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mehr garantiert) nur eine sehr eindimensionale Hilfe zur sozialen Integration ist. Paul Fülbier formuliert mit Blick auf die Erreichbarkeit der Jugendlichen aus der Sicht der Jugendberufshilfe:

> *Will man junge Menschen dort abholen, wo sie stehen (alter Lehrsatz der Sozialarbeit), muß man erst einmal an die Stelle gehen, wo sie sich aufhalten. Vermehrt ist festzustellen, daß die AdressatInnen der Jugendberufshilfe nicht mehr über die institutionalisierten Wege: Schule, Arbeitsamt, Bildungsträger gewonnen werden können. Junge Menschen, die z.B. nicht mehr zur Schule gehen, findet man eben nicht in der Schule, sondern in der Regel in Parkanlagen und anderen städtischen „Treff`s“. Streetworker haben hier noch Chancen der Kontaktaufnahme. Notwendig ist aber, daß Streetworker eng mit den Einrichtungen der Jugendberufshilfe kooperieren, und zwar konzeptionell und nicht unsystematisch und ausschließlich punktuell. Ansonsten finden die Jugendlichen auch über diese Form der Kontaktaufnahme nicht den Weg zur Jugendberufshilfe. § 13 Abs. 1 KJHG bildet hierzu die rechtliche Plattform. Zu den sozialpädagogischen Hilfen, die der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration dienen sollen (§ 13 Abs. 1 KJHG), gehört auch aufsuchende Jugendsozialarbeit, d.h. letztlich Streetwork und mobile Jugendarbeit. (Fülbier 1998: 17)*

Neben der Anerkennung des recht neuen Arbeitsfeldes Streetwork im Reigen der Angebote der Jugendsozialarbeit klingt in dieser Äußerung deutlich die Vorstellung an, daß das Ziel der Streetwork sein sollte, Jugendliche an die Angebote der Jugendberufshilfe heranzuführen. In der Streetwork wird diese Herangehensweise als „Schlepperfunktion“ bezeichnet und aus konzeptionellen Gründen abgelehnt.

Walther Specht stellt in Relativierung der Ängste der in der BAG JAW[18] vertretenen „klassischen Träger“ der Jugendsozialarbeit, die bei der

[18] Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk wurde im Mai 1949 gegründet. In ihr sind 8 Landesarbeitsgemeinschaften und 6 bundesweite Trägergruppen organisiert.

Etablierung eines neuen Angebotes immer befürchten müssen, daß dies auf Kosten bestehender Angebote geschieht, fest:

> *Die immense Bedeutung der Jugendberufshilfe und anderer oben erwähnter Handlungsbereiche der Jugendsozialarbeit wird damit ungebrochen weiterbestehen, ja geradezu verstärkt. Die Mobile Jugendarbeit aber, als konzertierte Aktion der offenen Jugendarbeit nach § 11 KJHG und der Jugendsozialarbeit nach §13 KJHG, muß in noch viel mehr Städten und Gemeinden als eine fachliche Unterstützung und Hilfe für gefährdete, benachteiligte und ausgegrenzte Kinder und Jugendliche entwickelt und gefördert werden. Die von Kindern und Jugendlichen selbstgewählten bzw. selbstbestimmten Subkulturen, Szenen und Freizeitgruppen müssen dabei neu bewertet werden und im Handlungskonzept einen zentralen Stellenwert erhalten.*
> *(Specht 1997: 7)*

Festgehalten werden kann: Auch wenn das KJHG selbst Streetwork bzw. Aufsuchende Jugendsozialarbeit als Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG nicht benennt, hat sich dieses Arbeitsfeld in der Praxis als eigenständiges Angebot der Jugendsozialarbeit etabliert. Das Berliner AG KJHG trägt dieser Entwicklung Rechnung, in dem es die gesetzliche Grundlage für Aufsuchende Jugendsozialarbeit in seinem § 13 formuliert.

I.2 Fachliche Grundlagen der Sozialen Gruppenarbeit

I.2.1 Gruppenarbeit als Methode der sozialen Arbeit

Gruppen finden sich überall dort, wo Kinder und Jugendliche aufeinandertreffen. Zu unterscheiden sind dabei die eher informellen peer-groups, die sich an Straßenecken, auf dem Bolzplatz oder anderswo im öffentlichen Raum finden sowie die eher formellen Gruppen, die durch feste Mitgliedschaft im Sportverein, im Jugendverband oder anderswo entstehen. Ausgeklammert werden soll hier (weil für das Thema der Arbeit nicht relevant) die Gruppe in der Schule, die in der Form des Klassenverbandes eine nicht unerhebliche Rolle bei der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einnimmt und deren Wirkungen und Auswirkungen im schulischen Alltag m.E. noch immer massiv unterschätzt werden.

Für die freie Zeit von Kindern und Jugendlichen aber ist festzustellen: Überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche bewegen, spielen Gruppen eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund ist die Geschichte der Entwicklung der

Gruppenarbeit, also der professionellen Nutzbarmachung von Gruppenprozessen für die pädagogische Praxis, weitaus vielschichtiger und verzweigter als die Geschichte anderer Methoden sozialer Arbeit. Gruppenarbeit als Methode findet sich in der Geschichte der Jugendbewegung ebenso wie in der Geschichte der Gemeinwesenarbeit, im Rahmen der Reformpädagogik ebenso wie in der Sozialpsychologie, in der Theorie und Praxis der Offenen Jugendarbeit ebenso wie in der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Galuske verweist m.E. mit Recht darauf, daß vor dem Hintergrund dieser Vielfalt in den Praxistraditionen von Gruppenarbeit eine trennscharfe Definition des Begriffs „Soziale Gruppenarbeit“ schwer fällt. Er nimmt eine Trennung der Begriffe Gruppenpädagogik und Gruppenarbeit in dem Sinne vor, daß sich Soziale Gruppenarbeit im Unterschied zur Gruppenpädagogik an junge Menschen richtet, die in einer bestimmten Weise gesellschaftlich oder individuell benachteiligt oder beeinträchtigt sind (Galuske 1999: 77ff.). Andere Quellen definieren den Unterschied zwischen Gruppenarbeit und Gruppenpädagogik genau umgekehrt, so daß auch hier keine eindeutige Definition hergeleitet werden kann.[19]

Ungeachtet der begrifflichen Differenzierung sind in der Praxis erhebliche Unterschiede bei der Anwendung der Methode der Gruppenarbeit festzustellen. Eine Gruppenarbeit mit Jugendlichen im Jugendfreizeitheim z.B. unterscheidet sich schon aufgrund des Settings erheblich von einer Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung, deren Konzept angelehnt ist an gruppentherapeutische Konzepte aus der Psychotherapie. Gemeinsam sind den Angeboten der Gruppenarbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern allerdings die Zielgerichtetheit des Gruppenprozesses und die Existenz eines professionellen Gruppenleiters.

---

[19] Galuske bezieht sich bei seiner Differenzierung auf Veröffentlichungen des Hauses Schwalbach 1965. Dort finden sich allerdings auch gänzlich andere Begriffserläuterungen bzw. Definitionsversuche. So wird z.B. in dem vom Haus Schwalbach 1963 veröffentlichten Buch „Gruppenpädagogik als Methode der Sozialarbeit“ definiert:
“Der Ausdruck G r u p p e n a r b e i t ist seit Peter Petersens Jena-Plan eng mit der Schulpädagogik verbunden. Es ist darunter die gruppenmäßige Unterteilung einer Klasse in kleinere Arbeitsgemeinschaften zu verstehen, die in möglichst selbständiger Form ein Themengebiet erarbeiten, wobei vor allem auch die sozialpädagogischen Momente eine erzieherische und selbsterzieherische Aufgabe erfüllen.“...“G r u p p e n p ä d a g o g i k ist im Unterschied ... (dazu, E.B.) keine auf die Schule beschränkte, sondern eine auf alle Altersgruppen und alle pädagogischen Bereiche anzuwendende Methode. Sie ist im weitesten Sinne des Wortes eine `sozialpädagogische` Maßnahme, die überall da Anwendung findet, wo

I.2.2 Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG

Die Soziale Gruppenarbeit gehört mittlerweile als zielorientierte Arbeit in und mit Gruppen zu den anerkannten Methoden und beruflichen Standards der Sozialarbeit. Der Frage, inwieweit die bereits seit den 60er Jahren Einzug gehaltene Therapeutisierung der Gruppenarbeit der Preis für diese Anerkennung im Methodenkanon der Sozialarbeit war, soll an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden (vgl. Galuske 1999: 87). Festzustellen ist allerdings, daß sozialpädagogische Gruppenarbeit[20] als Methode der Arbeit in und mit Gruppen in anderen Leistungsbereichen des KJHG, in denen diese Therapeutisierung nicht stattgefunden hat, bis heute nicht in gleicher Art und Weise anerkannt ist.

Soziale Gruppenarbeit ist im Rahmen der familienergänzenden Hilfen als ambulante Hilfe zur Erziehung in § 29 KJHG gesetzlich fixiert:

> *Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.*

Das Berliner AG KJHG bezieht sich in seinem sechsten Abschnitt lediglich auf die Leistungen des Kapitels 2, Abschnitt 4 des KJHG, ohne sie gesondert zu benennen, legt aber für die Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen fest, daß sie *„bedarfsgerecht bereitzustellen, weiterzuentwickeln und zu differenzieren“* sind und daß die ambulanten Hilfen *„sowohl individuelle als auch gruppenorientierte Angebote (umfassen, E.B.), die begleitend und unterstützend im Lebensalltag erbracht werden.“(AG KJHG 1995: 305)*

---

ein mit der Methode der Gruppenpädagogik vertrauter Gruppenleiter eine Gruppe von Menschen betreut.“(Schiller 1963: 85/86)

[20] Soziale Gruppenarbeit definiert sich in der Praxis der Jugendhilfe inzwischen über Verwaltungshandeln und Verfahrensregelung eines Leistungsangebotes des KJHG und weniger über die Frage nach der professionellen Anwendung einer Methode sozialer Arbeit in der Arbeit mit Gruppen. Der Begriff „sozialpädagogische Gruppenarbeit“ wird z.B. vom Träger GANGWAY für entsprechende Angebote innerhalb der Arbeit der Streetworkteams benutzt, weil der Begriff „Soziale Gruppenarbeit“, in einem anderen Kontext als dem des § 29 KJHG mit allen entsprechenden Verfahrensregelungen benutzt, sofort die Diskussion in der großen Lobby der Träger der Hilfen zur Erziehung auslöst, daß „das doch gar keine Soziale Gruppenarbeit sei“.

Auf der Grundlage des § 27 KJHG, der die Grundnorm für die Hilfen zur Erziehung insgesamt bildet, ist Soziale Gruppenarbeit mit dem subjektiven Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten versehen. Soziale Gruppenarbeit kann allerdings auch durch die Jugendgerichte als Weisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes angewiesen werden[21].

Die Soziale Gruppenarbeit ist als Hilfeart v.a. auf die Kinder und Jugendlichen direkt ausgerichtet und wirkt weniger auf die Eltern und das unmittelbare soziale Umfeld ein als andere Erzieherische Hilfen, z.B. die Erziehungsbeistandschaft (vgl. Münder 1991: 161). Generelles Ziel ist die Verbesserung der sozialen Handlungsfähigkeit, also die Erhöhung der sozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen. Dabei ist Soziale Gruppenarbeit von einer Vielfalt von Methoden und Handlungsansätzen gekennzeichnet. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Sozialen Gruppenarbeit sollte sein, daß das Kind einen Entwicklungsstand erreicht hat, der es zur aktiven Mitwirkung in der Gruppe und zur Mitgestaltung des Gruppenprozesses befähigt. Deshalb begrenzt der Gesetzgeber diese Hilfe als Angebot auf ältere Kinder und Jugendliche.

Betrachtet man den Verlauf der Reformdiskussion zum Jugendhilferecht in den 70er Jahren, dominiert dort zunächst die Bedeutung der Sozialen Gruppenarbeit (auch Erziehungskurse bzw. später Soziale Trainingskurse genannt) als Mittel des Jugendstrafrechts, insbesondere als möglicher Ersatz für den Jugendarrest. Erst im Referentenentwurf 1977 wird die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einem solchen Angebot hervorgehoben (vgl. Wiesner et al 2000: 383 ff).

In Praxisberichten aus der Sozialarbeit dieser Zeit finden sich allerdings ebenso Ansätze von Sozialer Gruppenarbeit, insbesondere initiiert durch sozialräumlich orientierte und agierende Familienhelferinnen. Als Beispiel hierfür gibt ein 1981 veröffentlichter Bericht über die Sozialpädagogische Gruppenarbeit im Amt III (Familienfürsorge) des Jugendamtes Berlin-Schöneberg Aufschluß über die inhaltliche Nähe dieser Angebote zu denen der heutigen Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 KJHG:

[21] Diese Koppelung ist nicht unangefochten, da die richterliche Weisung den Leitnormen und Grundsätzen des KJHG, v.a. der Freiwilligkeit und dem Wunsch- und Wahlrecht, widerspricht.

> *In Schöneberg arbeiten zur Zeit 25 sozialpädagogische Lerngruppen: 18 Kindergruppen (8-12jährige), 4 Jugendgruppen (12-16jährige) und 3 Elterngruppen. Wir nutzen diese Möglichkeit seit 1978 als prophylaktisches sozialpädagogisches Angebot für Mitglieder unserer Problemfamilien (etwa seit 1960 bis zum Einsatz der Familienhilfe = Schularbeitszirkel). Die inhaltliche Gestaltung unserer Gruppenarbeit berücksichtigt weitgehend die Bedürfnisse der Teilnehmer und umfaßt Angebote wie: Besuche von Veranstaltungen, Organisieren von Ausflügen und kleinen Feiern, Lern- und Bewegungsspiele, Sport, Ausgestalten und Renovieren der Gruppenräume, Anfertigen von Kleidung und Gebrauchsgegenständen, kunsthandwerkliche Arbeiten sowie Einzel- und Gruppengespräche oder größere Diskussionsrunden, Kontakte zu Institutionen etc. Es geht darum, in kleinen, überschaubaren (die Gruppen haben maximal 10 Teilnehmer) Kreisen Sozialisationsdefizite und Fehlentwicklungen auszugleichen, Vertrauen und Selbstvertrauen der Gruppenmitglieder zu stärken, Interessen und Initiative zu entwickeln, Kontakte anzubieten und auszubauen sowie soziales Verhalten zu trainieren. Die Gruppen arbeiten zweimal wöchentlich im Wohnbereich der Teilnehmer. Sie nutzen Räume in Einrichtungen des Bezirksamtes oder von konfessionellen und anderen sozialen Institutionen. (Burchat et al 1981: 24)*

Dieser Bericht, in dem auf die bereits seit 1960 bestehenden Angebote der Gruppenarbeit in der Form vom Schularbeitszirkeln verwiesen wird, korrespondiert mit mündlichen Berichten von Einzelhelfern, die ebenso ohne das Vorhandensein formalisierter Angebote der Gruppenarbeit ihre Betreuungsstunden zeitweilig zu einem Gruppenangebot zusammengelegt haben, um die positiven Wirkungen der Interaktion in der Gruppe für ihre Einzelhilfe nutzbar zu machen. Auffällig ist, daß die Berichte gerade der Familienhilfe aus dieser Zeit einen starken lebensweltorientierten Bezug aufweisen und nicht aus der Perspektive des Jugendamtes formuliert sind, wenngleich Begriffe wie „Sozialisationsdefizite“ und „Fehlentwicklungen“ Hinweis auf das vorherrschende Selbstverständnis der Jugendhilfe dieser Zeit geben.

I.2.3 Zur Situation der Sozialen Gruppenarbeit in Berlin

Im Jahr 1996 wurde in Berlin erstmalig eine „Bestandsaufnahme zum Leistungsangebot der Sozialen Gruppenarbeit in den Berliner Jugendämtern“ erarbeitet. Dort heißt es im Rückblick auf die Berliner Entwicklung u.a.:

> *Die Grundeinstellung änderte sich auch nicht wesentlich in den 80er Jahren. Als ambulante Maßnahme wurde mit Vorrang die Familienhilfe favorisiert. Sie sollte Fremdplazierungen vermeiden. Soziale Gruppenarbeit spielte daran gemessen eine nur untergeordnete Rolle. Sozialpädagogische Gruppenarbeit im traditionellen Sinne blieb weitgehend freizeitpädagogischen Intentionen der Jugendpflege und Jugendförderung überlassen.(Goll et al 1996: 4/5)*

Die vorgenommene Analyse, an denen sich 19 der damals 23 Berliner Jugendämter beteiligt haben, ergibt für den Zeitpunkt der Erhebung (1996) folgendes Bild:

Soziale Gruppenarbeit wird in 5 verschiedenen Gruppenformen angeboten, wobei 2/3 des Angebotes „Gruppen für Kinder-, Jugend- und junge Volljährigengruppen im freizeit- und sozialpädagogischen Rahmen“ sind. „Gruppen auf der Grundlage spezifischer Indikationen“ (z.B. sexueller Mißbrauch, Eßstörungen u.a.) hingegen machen nur ca. 5% des Angebotes an Sozialer Gruppenarbeit aus. Dabei dominieren die koedukativen Gruppen mit 79,3 % des Angebotes.

Bei den Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, die an einer Sozialen Gruppenarbeit teilnehmen, ist auffällig, daß ca. 2/3 zwischen 9 und 12 Jahren alt sind, während Jugendgruppen mit ca. 7 % und Gruppen junger Volljähriger mit ca. 4 % eher unterrepräsentiert sind. Und dies, obwohl 11 % aller Gruppen weisungsgebundene Angebote nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes sind und damit zwangsläufig Teilnehmerinnen von über 14 Jahren haben müssen. Daraus läßt sich unschwer schlußfolgern, daß zumindest in den bei der Erhebung beteiligten Bezirken Jugendliche und junge Volljährige im Regelangebot der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 KJHG kaum eine Rolle spielten. Hier gehen Praxis und gesetzliche Vorgabe recht weit auseinander.

Johannes Münder formuliert in Hinblick auf die Adressatinnen Sozialer Gruppenarbeit in einer Kommentierung des § 29 KJHG:

> *Der Adressatenkreis ist auf ältere Kinder und Jugendliche beschränkt. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht, es kommt vielmehr auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes an. Bei Kindern unter 12 Jahren wird die Hilfeform jedoch in der Regel nicht geeignet sein. Die Eignung setzt voraus, daß der betreffende Minderjährige zur aktiven Mitwirkung in der Gruppe bereit ist. (Münder 2000: 118)*

In der Auswertung der Berliner Erhebung wird lediglich festgestellt, daß Angebote für Jugendliche *„mehr ins Auge gefaßt werden“* könnten, *„möglicherweise in Kooperation mit der Jugendförderung der einzelnen Bezirke“.(Goll et al 1995: 60)* Diese versteckte Anregung und die in der Erhebung deutlich werdende Diskrepanz bei den Altersgruppen, die Soziale Gruppenarbeit in Anspruch nehmen und denen, für die diese Art der Hilfe laut Gesetz angemessen ist, führen in der Erhebung nicht dazu, daß die Ursachen dieser Entwicklung hinterfragt werden. Ein mögliches Erklärungsmodell könnte sein, daß sich im Gegensatz zu den geschilderten frühen Entwicklungen von Angeboten der Gruppenarbeit die Soziale Gruppenarbeit nach Inkrafttreten des KJHG als Angebotsform spezialisiert und verselbständigt hat und damit die amtsseitige Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in bestehende, institutionalisierte Angebote zugenommen hat. Zwangsläufiges Ergebnis einer Institutionalisierung von Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit, die „Fälle“ zugewiesen bekommt statt die Angebote der Gruppenarbeit aus der lebensweltorientierten Arbeit im Stadtteil zu entwickeln, ist die stärkere Inanspruchnahme der Angebote durch jüngere Kinder, die den Angeboten auf Wunsch der Eltern zugewiesen werden. Da die Zuweisung von Jugendlichen und älteren Kindern, die sich bereits in selbstgewählten Gruppenstrukturen bewegen, zu fremden Gruppen weitaus schwieriger ist als bei jüngeren Kindern, werden diese Angebote von diesen seltener wahrgenommen und es entsteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den Altersgruppen derer, für die Soziale Gruppenarbeit vom Gesetzgeber als angemessene Hilfe in erster Linie vorgesehen ist und derer, die diese Hilfe tatsächlich in Anspruch nehmen.

Die Gruppenstärke belief sich 1996 in der Regel auf 8 Teilnehmerinnen mit zwei Fachkräften, die Bewilligungszeiträume variierten zwischen einem Jahr und zwei bis drei Jahren. 82 % des Gesamtangebotes von Sozialer

Gruppenarbeit wurde vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht, im Ost-West-Vergleich lagen die westlichen Bezirke mit 2/3 des Angebotes weit vor den Bezirken im Ostteil der Stadt. Die häufigsten Zugangswege zum Angebot nach § 29 KJHG boten die Jugendämter und die Schulen.

I.2.4 Umsetzung und aktuelle Entwicklungstendenzen

Den Anspruch auf Gewährung der Sozialen Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung haben gemäß § 27 Abs. 1 KJHG Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind gemäß § 36 Abs. 1 KJHG (bzw. § 8 Abs. 1 KJHG) neben ihren Personensorgeberechtigten bei der Auswahl und Gestaltung der Hilfe zu beteiligen. Dabei muß sich zeigen, ob insbesondere die Minderjährigen selbst bereit sind, die vorgesehene Form der Hilfe anzunehmen, oder ob ihnen andere Hilfen anzubieten sind. Soziale Gruppenarbeit kann als Leistung auch jungen Volljährigen gewährt werden, wenn und solange sie diese Hilfe zur altersgemäßen Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen (§ 41 SGB VIII).

Grundsätzlich kann gem. § 3 Abs. 2 KJHG Soziale Gruppenarbeit wie alle Leistungen der Jugendhilfe von öffentlichen und/oder freien Trägern erbracht werden. Angesiedelt werden kann Soziale Gruppenarbeit zwischen den Angeboten der offenen Jugendarbeit, beratenden Hilfen und der Erziehung in der Familie. Zunehmend Einzug in das Repertoire der Sozialen Gruppenarbeit gefunden haben in den letzten Jahren neben themenzentrierten Angeboten auch Methoden und Angebote der Erlebnispädagogik.

Die in Berlin gültige Leistungsbeschreibung für die Soziale Gruppenarbeit, die Bestandteil der Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung ist, benennt als Adressatinnen der Sozialen Gruppenarbeit Kinder und Jugendliche vom Schulalter bis (in der Regel) zum 18. Lebensjahr, die wie folgt beschrieben werden:

> *Schulkinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Familien mit individuellen und/oder familiären Schwierigkeiten sowie*

delinquenzgefährdete und straffällige Jugendliche und Heranwachsende mit Problemlagen in zentralen Lebensbereichen, die die Unterstützung des Sozialen Lernens in einer überschaubaren Bezugsgruppe benötigen und hierfür Bereitschaft und ein Minimum an Gruppenfähigkeit mitbringen.[22]

Da in Berlin die Sozialen Trainingskurse, die als Weisung der Jugendgerichte erteilt werden, inzwischen gesondert geregelt und finanziert sind, bezieht sich diese Beschreibung der Adressatinnen Sozialer Gruppenarbeit nicht auf solche Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund scheint unerklärlich, daß die Problematik der Delinquenz in dieser Beschreibung eine solche Dominanz erhält. Und wann sind Jugendliche „delinquenzgefährdet"? Auch wenn ich mich damit dem Vorwurf der Polemik aussetze: Ich kenne keinen Jugendlichen, der nicht „delinquenzgefährdet" ist.

Nicht benannt hingegen wird die „soziale Benachteiligung" neben den benannten individuellen und familiären Schwierigkeiten. Meine Nachfragen bei einigen Beteiligten in der Kostensatzkommission, welche Intentionen sich mit dieser Beschreibung verbunden haben, haben keine befriedigende Antwort erbracht.

Eine Abgrenzung zu freizeitpädagogischen Gruppenangeboten wird vorgenommen, indem als Anforderung an die inhaltlichen und methodischen Konzepte der Gruppenarbeit sowie an die Rahmenbedingungen der Angebote die Anforderung formuliert wird, daß diese sich am individuellen Hilfebedarf und den im Hilfeplan vereinbarten Zielen und Arbeitsaufträgen orientieren müssen. Vorgesehen sind Gruppenstärken von 6 bis 9 Teilnehmerinnen an der Gruppenarbeit, die von zwei ausgebildeten Fachkräften geleitet wird. Die Verfahrensregelungen folgen den gesetzlichen Vorgaben laut § 36 KJHG und sollen an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.

Quantitativ ist das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden.

Im Zeitraum der unter I.2.3 dargestellten Erhebung (1996) haben in ganz Berlin 955 junge Menschen eine Soziale Gruppenarbeit (SGA) als Hilfe erhalten.

[22] Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich, Fassung vom

Nachdem in den Jahren 1997 bis 1999 die Anzahl der Teilnehmerinnen an einer SGA auf leicht erhöhtem Niveau relativ konstant blieb (1997: 1094; 1998: 1064; 1999: 1020), ist im Jahr 2000 eine Erhöhung der Teilnehmenden an einer SGA um mehr als 50 % auf 1672 zu verzeichnen. Damit rangiert die Soziale Gruppenarbeit in der Jahresstatistik mit 41% erstmalig vor den anderen ambulanten Hilfen. Noch im Jahr 1999 waren Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer und Soziale Gruppenarbeit in der Jahresstatistik gleich stark vertreten.

Im Jahr 1997 begannen die Berliner Bezirksämter verstärkt mit der Übergabe der Erzieherischen Hilfen an Freie Träger der Jugendhilfe, da sich abzeichnete, daß das Bundesarbeitsgericht im Fall einer auf Honorar beschäftigten Bremer Familienhelferin einen Arbeitnehmerstatus bejahen würde und mit diesem Beispielurteil[23] die Gefahr bestand, daß sich die bei den Bezirksämtern zur Durchführung Erzieherischer Hilfen beschäftigten Honorarmitarbeiterinnen in den öffentlichen Dienst einklagen könnten.

Diese Entwicklung hat, neben den erhöhten Fallzahlen bei den ambulanten Hilfen, denen kein entsprechender Abbau bei den stationären Hilfen gegenübersteht, erheblich zur Kostenexplosion bei den Erzieherischen Hilfen beigetragen. Während vor 1997 die durch die Bezirksämter gebundenen Honorarmitarbeiterinnen für die Durchführung der Hilfen mit Stundensätzen zwischen durchschnittlich 23,50 DM und 32,30 DM vergütet wurden, wurden in der Kostensatzkommission für die Durchführung der ambulanten Hilfen bei Freien Trägern Fachleistungsstundensätze (Stundensatz je Fachkraft) von über 70,- DM vereinbart.[24]

Die starke Erhöhung der Fallzahlen bei der Sozialen Gruppenarbeit im Vergleich der Jahre 1999 und 2000 allerdings ist nicht durch solche äußeren Faktoren erklärbar.

Findet hier in der Berliner Jugendhilfe ein Perspektivenwechsel von der Einzelhilfe zur Gruppenarbeit statt? Oder ist Soziale Gruppenarbeit nur die

---

05.07.2001, S. 42

[23] Urteil des BAG vom 06.05.1998; 5 AZR 347/97

[24] In der Berechnung einer Fachleistungsstunde sind neben den, pauschal nach Durchschnittssätzen berechneten, unmittelbaren Personal- und Sachkosten auch Kosten für die Regie- und Verwaltungskosten des Trägers, für die fachliche Anleitung, Supervision, Raumkosten u.ä. enthalten.

vergleichsweise billigere Hilfe, z.B. im Verhältnis zum Angebot der Tagesgruppe? Oder wurden schlicht Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit, die notwendig, aber über Zuwendungen nicht finanzierbar waren, aus dem Etat der Sozialen Gruppenarbeit finanziert und schlagen sich deshalb auch in den Fallzahlen nieder? Letzteres ist sehr wahrscheinlich, zumal im Zuge der permanenten Kürzungen des Berliner Landeshaushaltes und insbesondere der Globalsummen für die Bezirkshaushalte Angebote wie die zusätzliche Sprachförderung an Schulen mit hohem Ausländeranteil, einige der neu eingerichteten Schulstationen und andere Leistungen der Jugendhilfe, die nicht dem Katalog der Erzieherischen Hilfen entsprechen, kaum aus anderen Haushaltstiteln finanziert werden konnten. Das würde auch erklären, warum die Verteilung der Fallzahlen auf die Bezirke eine erhebliche Spanne aufweist, die nicht durch den Sozialindex der Bezirke erklärbar ist. Die Berliner Jugendhilfestatistik gibt darüber keine Auskunft, so daß diese These zumindest im Moment nicht belegt werden kann. Ebensowenig wird laut Aussage des Landesjugendamtes erfaßt, welche Altersgruppen in den letzten Jahren eine Soziale Gruppenarbeit in Anspruch genommen haben, so daß auch zur Altersentwicklung keine über die Erhebung aus dem Jahr 1996 hinausgehenden Aussagen getroffen werden können.

I.2.5 Zwischen Hilfe und Markt

In den Mitteilungen des PARITÄTISCHEN wird bereits 1997 die strukturelle und finanzielle Entwicklung bei den Erzieherischen Hilfen damit begründet, daß die Normierung und Ausweitung der Hilfen zur Erziehung durch das KJHG bei den Anbietern dieser Hilfen zu starken Ausdifferenzierungen geführt hätten. Besonders befördert wurde diese Entwicklung laut Aussage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes durch die Vorgaben des 8. Jugendberichtes der Bundesregierung, die Lebenslagen und die Individualisierung der Jugendlichen bei der Ausgestaltung der Hilfen zu berücksichtigen. Diese Begründung für die Ausweitung der Erzieherischen Hilfen folgt einer Logik, der ich in dieser Verkürzung nicht ganz folgen kann, zumal ausschließlich quantitative Schlußfolgerungen gezogen werden. Eine Ursache dafür wird deutlich, wenn es am Ende der gleichen Mitteilung heißt:

> *Die immer wieder neu aufgestellte Behauptung von immensen Steigerungen bei den erzieherischen Hilfen lassen sich zahlenmäßig auf keinen Fall belegen. Vielmehr kommt es schon jetzt auf Seiten der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zu Standardsenkungen in einigen Bereichen der erzieherischen Hilfen...Inwieweit die Diskussion um die neuen Bedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung diesen Trend stoppen, darf an dieser Stelle stark in Zweifel gezogen werden. Es ist damit zu rechnen, daß die Bedarfe auf Seiten der freien Träger die Risiken erhöhen, wenn es nicht gelingt, die damit einhergehende Flexibilisierung des Personals durch vernünftige Kostenvereinbarungen auf Seiten der freien Träger abzufangen. (Koschek 1997: 1)*

Zusammenfassend kann man konstatieren: Es gibt (nach Auffassung des PARITÄTISCHEN) keine immensen Steigerungen bei den Erzieherischen Hilfen, die unterstellten neuen Bedarfe werden kaum begründet, aber es folgt eine Forderung nach höheren Kostensätzen, weil *„die Bedarfe auf Seiten der freien Träger die Risiken erhöhen...“* Es ist Tatsache, daß sich insbesondere durch die seit 1997/98 veränderte arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Situation die Risiken der freien Träger, die für die Durchführung der Hilfen festangestelltes Fachpersonal beschäftigen, erhöht haben. Aufgabe des PARITÄTISCHEN ist es durchaus, auf diesen Umstand hinzuweisen und als Lobbyist für seine Mitgliedsorganisationen aufzutreten.

Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, in der Argumentation die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und die Bedarfe von Freien Trägern durcheinandergebracht werden, ist das ein Indiz dafür, daß es gerade im Bereich der individuell einklagbaren Leistungen der Jugendhilfe längst nicht mehr nur um bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung, sondern auch um einen heiß umkämpften Markt mit allen dazugehörenden ökonomischen Mechanismen geht. Sieht man sich die Zahlen an, wird sehr schnell deutlich, welche immensen Zuwachspotentiale dieser Markt in den vergangenen Jahren hatte:

Als Vorreiter kann hier die Heimerziehung gelten. Nach Abzug des Anteils der Kostensteigerung, der dem Zuwachs der Lebenshaltungskosten geschuldet ist, sind die über den Pflegesatz/Kostensatz geregelten Unterbringungskosten pro Jugendlichem zwischen 1970 und 2001 Jahr für Jahr kontinuierlich mit einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 17 bis 20 Prozent geradezu explodiert (vgl. Anlage 2).

Die Einführung des KJHG mit seinen ausdifferenzierten Angebotsformen und gesetzlich abgesicherten Leistungsbereichen hat offenbar dazu geführt, daß eine ähnliche Kostenentwicklung viele weitere Bereiche der Hilfen zur Erziehung erfaßt hat.
Während sich das für Berlin nur aus den Zuwächsen der einschlägigen Haushaltspositionen vermuten läßt, hat das Bayerische Landesjugendamt ausführliche Statistiken veröffentlicht, die die Haushaltsentwicklung und die zugrundeliegenden Fallzahlen im Zusammenhang darstellen.

Daraus ergibt sich für den Zeitraum von 1991 bis 1997 folgendes Bild:
In allen Bereichen der Hilfen zur Erziehung gibt es einen prozentualen Anstieg der Fallzahlen, wobei die Zuwachsrate bei der (besonders kostenträchtigen) Fremdunterbringung unter dem Durchschnitt liegt. Während sich in den traditionellen Bereichen der Jugendhilfe (z.B. der Heimerziehung) die Kostenentwicklung einigermaßen im Rahmen hält, gibt es inflationäre Zuwächse sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Kosten in den Bereichen der Jugendhilfe, die durch das KJHG detailliert neu geregelt worden sind:

Absoluter Spitzenreiter ist hier die Soziale Gruppenarbeit mit fallbezogenen jährlichen Kostensteigerungen (nach Abzug der Lebenshaltungskostensteigerungen) von 39%, gefolgt von der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung mit 32% fallbezogenem Kostenzuwachs pro Jahr (bei einer jährlichen Steigerung der Betreuungsfälle um 76%) und den Tagesgruppen mit 17% jährlicher Kostensteigerung pro Fall und einer jährlichen Zunahme der Betreuungsfälle von 13% (vgl. Anlage 3).
In absoluten Zahlen heißt das z.B.: Im Jahr 1991 kostete (in Bayern) eine Soziale Gruppenarbeit je Kind/Jugendlichem 1.988,- DM. Im Jahr 1997 kostete die gleiche Soziale Gruppenarbeit je Kind/Jugendlichem 6.965,- DM. Es kann hier nicht näher ergründet werden, welcher Komplex von Ursachen zu dieser Kostensteigerung geführt hat. Es bleibt zu hoffen, daß wenigstens ein Teil davon darauf zurückzuführen ist, daß aus studentischen Nebenjobs feste Arbeitsverhältnisse für Fachkräfte geworden sind. Aber auch damit allein sind durchschnittliche jährliche Kostensteigerungen von 39% nicht zu erklären.

Es ist also zumindest Vorsicht geboten, wenn insbesondere durch die großen Freien Träger, die erhebliche Anteile dieses Marktes besetzen, die Kostenentwicklung mit dem gewachsenen Bedarf begründet wird. Um zu verhindern, daß Besitzstandswahrungsinteressen von Freien Trägern in die Definition des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen einfließen, ist eine kompetente Jugendhilfeplanung nötig, damit *„ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.“(KJHG § 80, Abs. 2.2)*

Kapitel II Jugendsozialarbeit im jugendhilferechtlichen Spannungsverhältnis

Bereits kurz nach Verabschiedung des bedeutsamen Reformprojektes KJHG begann die Diskussion über die Trennung der Leistungsbereiche in „Pflichtaufgaben“ und „freiwillige Aufgaben“. Zementiert durch eine haushalterische Trennung in steuerbare und nicht steuerbare Haushaltstitel geriet die, im Gesetz ohne jede Einschränkung formulierte, Verpflichtung des öffentlichen Trägers, die für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des KJHG erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen, im jährlichen Kampf gegen die Kürzungen im Jugendhaushalt allzu schnell in Vergessenheit. Die gesetzlich vorgesehene Einheit der Jugendhilfe löste sich im Rahmen von Haushaltsdebatten auf in „freiwillige Angebote“, bei denen man kürzen kann und in „individuelle Rechtsansprüche“, die auch bei knappen Kassen erfüllt werden müssen. Das KJHG selbst nimmt eine solche Aufteilung der Leistungen in keiner Weise vor. Zurückzuführen ist diese Argumentation auf die Zeit des Inkrafttreten des RJWG. Schon damals in der Weimarer Republik waren es finanzielle Gründe, die dazu führten, daß unterschiedliche Maßstäbe für die damals noch getrennten Bereiche Jugendpflege und Jugendfürsorge angelegt wurden. Hannelore Häbel bezieht sich in einem Rechtsgutachten zur kommunalen Jugendarbeit aus dem Jahr 1996 auf Elger, Jordan und Münder, die aufgezeigt hatten, daß die Prägung der Begriffe bedingte und unbedingte Pflichtaufgaben erfolgte, als aufgrund der herrschenden Wirtschaftskrise per Verordnung nur die Teile des RJWG, die hoheitliche und fürsorgerische Aufgaben darstellten, in Kraft traten, während alle anderen Bereiche, darunter v.a. die Jugendpflege, durch die Jugendämter freiwillig erbracht werden konnten. Hatten die Jugendämter mit diesen Aufgaben schon vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen, wurden die Aufgaben als bedingte Pflichtaufgaben deklariert. Diese Bezeichnung hat sich letztlich durchgesetzt. Durch das Bundesgesetz zur Änderung des RJWG vom 28.8.1953 wurde die Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14. Februar 1924 aufgehoben. Damit besteht seit 1953 für die Unterscheidung in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben bzw. in bedingte und unbedingte Pflichtaufgaben keine Rechtsgrundlage mehr (vgl. Häbel 1996: 25).

Diese jugendhilferechtliche Klarstellung scheint angesichts der anhaltenden Debatten und der jahrzehntelangen „Haltbarkeit“ solcher Begriffe notwendig, auch wenn das KJHG eine Unterscheidung in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben in keiner Weise vornimmt und auch keine Vor- oder Nachrangigkeit von Leistungen postuliert. Allerdings befördert der Gesetzestext mit seiner Mischung aus Muß-, Soll- und Kann- Bestimmungen sowie der unterschiedlichen Gewichtung von Leistungen mit Programmsätzen, Aufgabenzuschreibungen und subjektiven Rechtsansprüchen das Gefühl, daß keineswegs alle Leistungen gleichrangig nebeneinander stehen. In diesem Spannungsverhältnis zwischen der objektiven Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers, die zunächst nicht mehr besagt, als daß er auf diesem Gebiet Aktivitäten entwickeln muß einerseits und den zwingenden subjektiven Rechtsansprüchen von Leistungsberechtigten andererseits, steht keineswegs nur die Jugendsozialarbeit, sie aber in besonderer Weise.

Der § 13 gehört gesetzessystematisch zum Abschnitt über die Jugendarbeit, also dem Leistungsbereich, der regelmäßig nur mit Programmsätzen ausgestattet ist und, zumindest in den §§ 11 und 12, keine subjektiven Rechtsansprüche begründet. Im Unterschied zur Jugendarbeit nach § 11 KJHG ist Jugendsozialarbeit aber kein Angebot an alle Kinder und Jugendlichen, sondern richtet sich an junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen. Die Formulierung von Soll-Leistungen insbesondere im § 13.1 KJHG ist die rechtliche Basis dafür, daß junge Menschen auf sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich ihrer Benachteiligung einen Regel-Rechtsanspruch haben. Damit besteht ein hoher Grad rechtlicher Verbindlichkeit. Auf der Ebene der Formulierung der entsprechenden Leistungen allerdings, auf die der Rechtsanspruch besteht, finden sich ähnlich weitgefaßte Formulierungen wie im § 11.1 KJHG. Jugendsozialarbeit steht damit genau zwischen den rechtlich eher unverbindlichen Aufgaben der Jugendarbeit und dem mit subjektiven Rechtsansprüchen ausgestatteten Leistungsbereich der individuellen Hilfen laut § 27 ff. KJHG. Ausnahme bildet dabei der § 13.2, dessen Leistungen (Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) im § 27.3 auch als Hilfe zur Erziehung in das Leistungsspektrum eingeschlossen sind. In diesem Fall haben wieder die Personensorgeberechtigten den Leistungsanspruch, während beim § 13 generell die Jugendlichen selbst Anspruchsberechtigte sind. Da die Frage, ob eine

objektive Rechtsverpflichtung oder ein subjektiver Rechtsanspruch vorliegt, erst durch rechtliche Auslegung entschieden werden kann, ist insbesondere die Rechtsqualität des § 13.1 KJHG weiterhin nicht definitiv geklärt. Münder/Schruth stellen in ihrem Gutachten zur Rechtsqualität des § 13.1 KJHG fest:

> *Im Ergebnis korrespondiert mit der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des öffentlichen Trägers, sozialpädagogische Hilfen nach §§ 13 Abs. 1, 79 SGB VIII anzubieten, ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf diese Hilfen, weil diese sozialpädagogischen Hilfen der Überwindung spezifischer Lebenslagen der sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung dienen, die mit den allgemeinen Angeboten der jugendhilferechtlichen Jugendarbeit nicht ausreichend bearbeitet werden können. (Münder/Schruth 2000: 18)*

Ob diese Rechtsauslegung Bestand haben und sich durchsetzen wird, wird erst in den nächsten Jahren deutlich werden. Zumindest in Berlin kann im Vergleich der Bezirke festgestellt werden, daß nur ein Teil der Jugendämter dieser Rechtsauffassung folgt, während andere Bezirke eine Gewährung einer Hilfe nach § 13.1 KJHG strikt ablehnen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß sich in Berlin seit einigen Jahren mit der Verwaltungsreform und der Bezirksfusion tiefgreifende Veränderungen vollziehen und eine überbezirkliche Angleichung von Rechtsauffassungen und Verfahrensregelungen erst in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Insbesondere die Verwaltungsreform hat zum Spannungsverhältnis zwischen den Leistungsbereichen des KJHG wesentlich beigetragen.

Mußte der mit der Verabschiedung des KJHG festgeschriebene Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe – weg von der staatlichen Eingriffsberechtigung hin zu einem Recht auf staatliche Leistungen – in der Praxis schon den langen Weg durch die Köpfe hin zum fachlichen Selbstverständnis der in der Jugendhilfe für diese Leistungserbringung Zuständigen gehen, wurde er auf halbem Wege auch noch ausgebremst durch die wirtschaftliche Entwicklung, die den Umbau von Jugendhilfeleistungen bereits forderte, als die Umsetzung des KJHG noch ein Rohbau war. Gleichzeitig setzte die heiße Phase der Neuen Steuerung in den Jugendämtern ein, die die gerade erst formulierten Leistungen der Jugendhilfe in Produktkataloge goß und so die Spezialisierung innerhalb des Jugendamtes im Sinne der Abgrenzung von Leistungsbereichen und Leistungen noch forcierte. Zu diesem Zeitpunkt (Mitte der 90er Jahre) waren die Jugendämter in Berlin

gerade bemüht, die Umsetzung des KJHG in der Praxis zu organisieren und ein entsprechendes fachliches Selbstverständnis bei den Mitarbeiterinnen zu entwickeln, als dieser Prozeß durch mehrere, fast zeitgleich vonstatten gehende Veränderungen gebrochen wurde:

- Die Maßnahmen der Jugend- und Jugendsozialarbeit bei Freien Trägern wurden 1995 von der Landesebene in die Bezirke „abgeschichtet“, damit erhöhte sich die Verantwortung der Jugendämter inklusive der Jugendhilfeausschüsse, ohne daß sie auf diese Aufgabe vorbereitet waren.
- Die Jugendämter wurden Pilotprojekt der KGSt[25] für die Verwaltungsreform. Die Mitarbeiterinnen der Jugendämter waren monatelang fast ausschließlich mit der Ausarbeitung differenzierter Produktkataloge beschäftigt, die später wieder vereinfacht wurden, weil sie nicht handhabbar waren.
- 1996 setzte die große Kürzungswelle in den Globalhaushalten der Bezirke mit einschneidenden Konsequenzen für den Zuwendungsbereich ein.
- 1997 mußten die Erzieherischen Hilfen wegen arbeitsrechtlicher Probleme an Freie Träger übergeben werden, ohne daß dieser Prozeß langfristig vorbereitet werden konnte.
- Im Zuge der Verwaltungsreform wurden die Jugendämter zu LuVs (Leistungs- und Verantwortungszentren) mit neuen Strukturen und Verantwortungsbereichen umstrukturiert.
- Die zum 1.1.2001 in Kraft getretene Bezirksfusion wurde zwei Jahre lang vorbereitet, ohne daß die beteiligten Mitarbeiterinnen wußten, was nach der Fusion aus ihrem Verantwortungsbereich und ihrem Arbeitsplatz wird.

Wenn man das so auflistet ist man versucht, jede Kritik zu vergessen und anzuerkennen, daß die Berliner Jugendämter in der 2. Hälfte der 90er Jahre schlicht überfordert waren.

[25] Die KGSt ist der Verband für kommunales Management. Sie wurde am 01. Juni 1949 in Köln als Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung gegründet. Sie ist eine dienstleistungsorientierte Fachorganisation der Städte, Gemeinden und Kreise, hat rund 1600 Mitglieder (vor allem Kommunen aus Deutschland und Österreich) und wurde v.a. bekannt als Initiatorin des sogenannten "Neuen Steuerungsmodells", das in den 90er-Jahren bundesweit der Startschuß für die Reform der Kommunalverwaltungen war.

Doch auch ohne diese zusätzlich schwierigen Bedingungen, das zeigt die bundesweite Situation, ist die bedarfsgerechte Umsetzung des KJHG und die notwendige Flexibilisierung der Hilfen nicht so weit fortgeschritten, wie es die gesellschaftliche Realität erfordert hätte.
Vielleicht kann ein (konstruiertes) praktisches Beispiel besser als jede Theorie verdeutlichen, welches Dilemma sich hier auftut:

II.1 Von Entenküken oder Streetwork im Spannungsverhältnis

Prof. Wolfgang Hinte, in jüngster Zeit vor allem bekannt durch sein Engagement für eine Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe und die damit verbundene Einführung von Sozialraumbudgets hat am 10.5.2000 auf einer Fachtagung „Vom Fall zum Feld“ in Kiel (und später auch noch auf anderen Fachtagungen) folgendes Szenario zum Ausgangspunkt seines Referates gemacht:

> *Ort der Handlung: ein ökologischer Tümpel in einer Großstadt, jahrelang sorgfältig gepflegt von engagierten Anwohnern. Belebt wird er u.a. von Enten und anderem Getier, seit kurzem von einigen Entenküken. Nun tauchen einige türkische Kinder/Jugendliche auf, fischen diese Entenküken vom Tümpel runter und hauen ihnen mit ziemlicher Brutalität den Kopf ein. Außerdem verwüsten sie in unregelmäßigen Abständen das liebevoll gepflegte Gelände. Sofort kochen in der Siedlung die Vorurteile über Ausländer hoch; es kommt zu verbalen und gelegentlich auch körperlichen Auseinandersetzungen. Die Teich-Anwohner geben es schließlich auf den Tümpel zu pflegen. Toleranz, Integration, rationale Konfliktaustragung und bürgerschaftliches Engagement bleiben auf der Strecke, von „gelingendem Aufwachsen“ kann hier keine Rede mehr sein. Welche öffentliche Instanz sollte in einer solchen Situation Unterstützung leisten? Der Jugendhilfe teilt das KJHG die Aufgabe zu, „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen." (§ 1, Abs.3 Ziff. 4). Wenn man den Konflikt nicht auf die Enten, also auf Tierschutzfragen, reduziert, ist folglich auch das Jugendamt gefragt. Aber wer dort? Hochleistungspädagogik gibt es erst dann, wenn eine Hilfe zur Erziehung beantragt wird. Die kann nun aber nicht von einem Tümpel-Anwohner für eins der türkischen Kinder beantragt werden. ASD? Es geht nicht um Trennungs- und Scheidungsberatung, Jugendgerichtshilfe ist in dieser Phase noch nicht angesagt, das Produkt „Beratung bei der Rettung von Entenküken auf einem selbstgepflegten Tümpel” steht nicht im KGSt-Katalog, wer da genau welche Erziehungsschwierigkeiten hat, lässt sich auch nicht sagen und für Nachbarschaftskonflikte fühlt sich der ASD ohnehin nicht zuständig. Außerdem ist er chronisch überlastet und*

taucht allenfalls auf, wenn er gerufen wird. Offene Jugendarbeit? Die hat genug damit zu tun ihre Einrichtungen vollzukriegen, denn dafür gibt es Kennziffern. Kindertageseinrichtungen? Die kriegen oft gar nicht mit, wie sich die Kinder in ihrer Freizeit eine Gänsehaut verschaffen. Die Abteilung „Beschäftigung und Qualifizierung"? Die kämpfen gerade beim Arbeitsamt um den Erhalt einer Stelle und freuen sich, wenn nicht die gesamte Maßnahme gestrichen wird. Und sonst? Bietet das KJHG nichts an? Die AG nach § 78 hat andere Sorgen: die muss nämlich darauf achten, dass die Auslastung der Träger gesichert ist, und das ist sie nur, wenn genügend Kinder Entenküken demolieren, damit dann nach einer bestimmten Zeit hilfeplanrelevante Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert werden können.

Hier laufen also in einem kleinen gesellschaftlichen Teilsystem wesentliche Prozesse ab, die für eine gestaltende Jugendhilfe von hoher Wichtigkeit sind, ja die sogar an den Grundfesten einer zivilen Gesellschaft rütteln und in der Regel ist - außer der örtlichen Polizei - keine Instanz da, die sich in irgendeiner Form angesprochen fühlt. (Hinte 2000: 4)

Spinnen wir diesen Faden mal weiter – und zwar unter der Bedingung eines existierenden Streetworkteams in der beschriebenen Stadt oder Region. Beim Streetworkteam landet die Anfrage des Jugendamtes, ob „sie denn mal gucken könnten“. Streetworker „lieben“ solche Feuerwehraufgaben, bei denen alle Instanzen erwarten, daß binnen weniger Tage die Situation befriedet, der Brand also gelöscht ist. Außerdem hat das Team mit noch vier anderen betreuten Gruppen und diversen Einzelbegleitungen alle Hände voll zu tun. Dennoch – wer sonst sollte sich des Problems annehmen, sie suchen die beschriebene Gruppe also auf und es gelingt ihnen sehr schnell, zu den Jugendlichen Kontakt aufzunehmen und eine vertrauensvolle Basis herzustellen. Es stellt sich heraus, daß der Stamm der Clique hier im Stadtteil wohnt, einige der Jugendlichen aber Freunde aus der Schule sind und andernorts wohnen. In Gesprächen wird schnell klar, daß die Jugendlichen in sehr unterschiedlichen Verhältnissen leben. Zwei von ihnen besuchen mit guten Ergebnissen die Realschule, die Eltern sind berufstätig, soziale Benachteiligung ist nicht zu erkennen. Drei weitere kommen aus alleinerziehenden Haushalten, leben von Sozialhilfe, schwänzen gelegentlich die Schule, haben aber ein gutes Verhältnis zu ihren Müttern. Zwei weitere haben riesige Angst, daß ihre Väter etwas von der Geschichte mit den Enten erfahren könnten. Einer sagt immer wieder: „Der schlägt mich tot.“, und das hört sich sehr nach Erfahrung an. Drei weitere Jugendliche erzählen, daß ihre Eltern kaum deutsch sprechen und sie bei Ämtergängen und in der Schule immer die Rolle des Übersetzers übernehmen.

Deshalb wissen die Eltern auch gar nicht, daß sie die Schule wahrscheinlich demnächst ohne Hauptschulabschluß verlassen werden. Schließlich übersetzen sie ja nicht alles...

Den Streetworkern wird schnell klar, daß sie eine Betreuung der Gruppe in der erforderlichen Intensität gar nicht leisten können, ohne die Betreuung aller anderen Jugendlichen aufzugeben, und so wenden sie sich mit der Bitte um Unterstützung an das zuständige Jugendamt. Die Initiierung einer Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 KJHG erscheint allen Beteiligten sinnvoll und so geht man in die Planung. Das Jugendamt hat einen Träger mit der Durchführung der Sozialen Gruppenarbeiten im Stadtteil betraut, der dafür eigene Räumlichkeiten unterhält und Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung beschäftigt. In der Regel werden bis zu 10 Kinder, meist zwischen 9 und 12 Jahren alt, den Gruppen zugewiesen, mit denen dann in der Regel zwei Jahre gearbeitet wird.

Und hier treten, trotz des guten Willens aller Beteiligten, fast unlösbar scheinende Fragen auf:

- Über den Schatten der bisher fehlenden Erfahrung mit dieser Altersgruppe würde man ja noch springen. Aber: Für die Jugendlichen aus diesem Stadtteil kann eine Hilfe initiiert werden, für die anderen Jugendlichen der Gruppe gibt es andere Zuständigkeiten.

- Für ein ordentliches Hilfeplanverfahren werden die Eltern gebraucht, eine Antragstellung der Jugendlichen selbst kann sich das Jugendamt nicht vorstellen.

- Zwei Elternpaare sprechen nur wenig deutsch und übertragen ihre schlechten Erfahrungen mit der Ausländerbehörde auf jedes Amt, auch auf das Jugendamt, und wollen damit nichts zu tun haben.

- Die beiden Jugendlichen mit offensichtlichen Gewalterfahrungen in der Familie wollen auf keinen Fall, daß ihre Eltern etwas von den Vorfällen am Ententeich erfahren.

- In der bisherigen Praxis des Jugendamtes wurden immer einzelne Jugendliche den Hilfen zugewiesen, eine Soziale Gruppenarbeit mit einer gewachsenen Clique erscheint dem Amt nicht vorstellbar.

- Außerdem gibt es in der Clique ja auch mindesten zwei Jugendliche, die gar nicht anspruchsberechtigt wären, weil die Eltern eine Hilfe zu Erziehung offensichtlich gar nicht benötigen. Diese beiden könnten bei der Sozialen Gruppenarbeit sowieso nicht berücksichtigt werden.

Das Streetworkteam muß zur Kenntnis nehmen, daß es für das Jugendamt aus diesen Gründen nicht möglich ist, ein Angebot für die gesamte Gruppe zur Verfügung zu stellen. Die Jugendlichen sind erstaunlich kooperativ. Irgendwie ist ihnen ja selber klar, „daß das mit den Enten Mist ist, aber immer, wenn sie Langeweile haben, passiert eben solch ein Unsinn“. Da können sie Hilfe wirklich gebrauchen und würden sie auch gern annehmen. Aber sich als Gruppe trennen? Nie!
Also geht die Suche nach angemessener und bedarfsgerechter Unterstützung weiter (und zwar orientiert am Bedarf der Jugendlichen und nicht ausschließlich am Bedarf der Anwohner, die zwischenzeitlich die Presse informiert haben und den Stadtrat in arge Bedrängnis bringen). Irgendwo war da noch eine Jugendeinrichtung, vielleicht könnte die ja ein Treffpunkt für die Jugendlichen sein? Um es kurz zu machen: Da waren die Jugendlichen schon. Und sind wegen unmöglichen Verhaltens wieder rausgeflogen, Hausverbot für die ganze Gruppe. Die Kolleginnen in der Einrichtung würden ja mit sich reden lassen. Da waren doch drei in der Gruppe, die waren ganz verträglich. Die dürfen wieder kommen. Aber auf keinen Fall mit der ganzen Gruppe!

Es findet sich kein Angebot der Jugendhilfe, das bereit oder in der Lage wäre, mit den Jugendlichen in ihrem selbstgewählten und selbstbestimmten Gruppenzusammenhang zu arbeiten. Da nutzt auch alles Zitieren der einschlägigen Fachliteratur über die wachsende Bedeutung von peer-groups nichts. Die Streetworker sind in einem fast unlösbaren Dilemma: Wenn sie sich zurückziehen, liegt „das Problem“ wieder bei der Polizei, wenn sie selbst mit

den Jugendlichen arbeiten, müssen sie die Arbeit mit anderen Gruppen im Stadtteil aufgeben. Und dann ist dort die Polizei.

Mit einem reformorientierten Jugendamt, das Kreativität und Gestaltungswillen entwickelt, wenn ein offensichtlicher Hilfebedarf vorliegt und das Hilfe nicht als Abarbeitung von Gesetzestexten versteht, könnte man dieses Szenario auch anders weiterspinnen. Doch so oder ähnlich, wie beschrieben, läuft es im Regelfall.
An Beispielen und Entwicklungstendenzen aus den Erfahrungen in der Berliner Jugendhilfepraxis kann aber auch belegt werden, daß andere Entwicklungen möglich, sinnvoll und gestaltbar sind, wenn dafür förderliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Eine dieser Rahmenbedingungen allerdings ist der Jugendhilfehaushalt, sowohl bezogen auf dessen Volumen als auch im Hinblick auf die Haushaltssystematik.

II.2 Die finanzielle Seite des Spannungsverhältnisses am Beispiel der Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes im Land Berlin

Man kann viele Eindrücke heranziehen, um die Tendenzen in der Entwicklung des Jugendhaushaltes der letzten Jahre zu beschreiben. Jährliche Kürzungen in der Jugendarbeit, Insolvenzverfahren bei freien Trägern, weggekürzte Erholungsmaßnahmen in nahezu allen Berliner Bezirken usw. Doch so richtig überzeugt das alles in der Argumentation gegen weitere Kürzungen im Jugendhaushalt nicht, schließlich muß die ganze Stadt „den Gürtel enger schnallen“ und außerdem „geht es der Wirtschaft auch nicht besser“. Und „wenn kein Geld mehr da ist, muß das wenige doch dort eingesetzt werden, wo die Not am größten ist“. Eben bei denen, die besonders benachteiligt sind. Oder bei den Stadtteilen, die kurz vor dem Abkippen sind. Alltägliche Argumente, alle irgendwie nachvollziehbar, alle verständlich, wenn eine Stadt so pleite ist wie Berlin. (Schwer zu begreifen, daß es überhaupt noch weitergeht in einer Stadt, in der die Pro-Kopf-Verschuldung höher ist als die der DDR bei ihrem Untergang. Aber das ist ja hier nicht das Thema.)
Thema ist aber die Frage, warum die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe heute so immens eingeschränkt sind und warum das, was landläufig „präventive“ Arbeit genannt wird, also alle Angebote, die auf Förderung und

Selbstbestimmung zielen, ohne daß eine Benachteiligung konstatiert werden muß, ständig weniger werden. Um das Ausmaß des Dilemmas zu erfassen, macht es Sinn, sich an dieser Stelle die harten Zahlen anzusehen. Was ist innerhalb des Systems Jugendhilfe seit 1995 passiert?

Dazu zunächst eine kleine Einführung in die Berliner Haushaltssystematik, mit der die Entwicklung vermutlich mehr zu tun hat als mit politischem und fachlichem Handeln:

Im Berliner Haushalt fanden sich neben den Haushaltsteilen für das Personal und die öffentlichen Investitionen bisher der A-Teil und der Z-Teil.
Im A-Teil befanden sich alle konsumtiven Sachausgaben, das sind sowohl die Mittel für die Sachausgaben der öffentlichen Verwaltung, Mittel für die KITA-Beköstigung, die Schulbücher und die bauliche Unterhaltung der öffentlichen Gebäude als auch die Zuwendungen an freie Träger. Letztere ungeachtet dessen, daß aus diesen Zuwendungen auch (teilweise sogar überwiegend) Personalkosten finanziert werden.
Im Z-Teil befanden sich alle Sozialleistungen, auf die Leistungsempfänger einen individuellen Rechtsanspruch haben. Auch dies sind konsumtive Sachausgaben, die sich aber insofern von denen im A-Teil unterscheiden, daß sie als „nicht steuerbare“ Ausgaben eingestuft wurden.
Die Folge war: Nachdem nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1995 erstmals „entdeckt“ wurde, daß Berlin eigentlich pleite ist, begannen im Frühjahr 1996 die großen Kürzungswellen zur Haushaltskonsolidierung; der Haushaltssystematik geschuldet natürlich nur in den „steuerbaren“ Haushaltsbereichen, also im A-Teil. Damit stand in den Bezirken, in die diese Kürzungen im Rahmen der Globalsummenzumessung durchgereicht wurden, der jährliche Kampf auf der Tagesordnung, ob die Jugendprojekte oder lieber die Reparatur der kaputten Turnhallendächer finanziert werden sollen.
Wenn ich dies hier in der Vergangenheitsform formuliere, ist dies keineswegs eine grammatikalische Ungenauigkeit, sondern eine der aktuellen Problemlagen. Was vor einigen Wochen noch stimmte und ein wichtiger Ausgangspunkt für die Formulierung des Themas dieser Diplomarbeit war, ist inzwischen dem Finanzsenator zum Opfer gefallen. Zur aktuellen Haushaltsentwicklung werde ich mich weiter unten äußern, um nicht alles

durcheinander zu bringen, aber die Bewertung dessen, was aus heutiger Sicht produktiv oder kontraproduktiv ist, grenzt zumindest an Handlungsforschung, wenn nicht an Hellseherei.

Nun aber zunächst zur Entwicklung der Jugendhaushalte in den letzten Jahren. Die Berliner Jugendhilfestatistik JUHBIS[26] weist noch einige Unsicherheiten auf, da der Prozeß der Berlinweiten Angleichung der Datenerhebung noch in vollem Gange ist. Dennoch lassen sich aus den Zahlen wesentliche Tendenzen ableiten:

Auf der Ebene der Pläne gibt es zwischen 1995 und 2000 eine Absenkung des Gesamtjugendetats von Senat und Bezirken von ca. 11 % (von 4.018 Mio. DM auf 3.581 Mio. DM). Auf der Ebene der Realentwicklung stellt sich das im gleichen Zeitraum etwas weniger dramatisch dar, dort beträgt die Kürzung nur 1,7 % (von 3.713 Mio. DM auf 3.651 Mio. DM).

Diese Differenz, die sich im Wesentlichen durch eine stärkere Annäherung der Plan- an die Ist-Zahlen begründet, rührt vermutlich daher, daß in früheren Jahren die Planzahlen regelmäßig großzügiger bemessen worden sind, um für unvorhergesehene Ausgaben genügend Haushaltsmittel zu reservieren. Inzwischen hat sich das teilweise sogar ins Gegenteil verkehrt: Jetzt werden die Haushaltsansätze (insbesondere im Bereich der individuell einklagbaren Leistungen) eher niedriger angesetzt und in der Folge mit schöner Regelmäßkeit überzogen (weil diese Mehrausgaben als unabweisbar gelten). Bei den Tageseinrichtungen beispielsweise waren 1999 erstmalig die Realausgaben höher als der Plan, früher vorhandene partielle Spielräume für den sogenannten Haushaltsvollzug sind damit verschwunden.

Die nominelle Kürzung der IST- Ausgaben zwischen 1995 und 2000 von ca. 1,7% gibt allerdings erst dann ein realistisches Bild der Lage, wenn sie in Relation zur allgemeinen Kostenentwicklung gesehen wird.
Hier finden wir im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 7 % vor, wenn man den Index der Lebenshaltungskosten[27] zugrunde legt, bzw. von ca. 6 %, wenn

[26] JUHBIS wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport jährlich veröffentlicht. Die Haushaltszahlen, die Grundlage für die folgenden Berechnungen sind, wurden diesen Statistiken entnommen.
[27] urbs-media: Preisindizes 2000 unter http://www.urbs.de/zahlen/lebe00.htm

man als Bezugspunkt die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst wählt (vgl. Bundesangestelltentarifvertrag)[28].
Damit betrachten wir von 1995 bis 2000 einen realen Abbau der Leistungen für die Berliner Jugendhilfe in einer Größenordnung von etwa 8 %

Zur besseren Einordnung sei hier der Gesamtjugendhilfeetat (Bruttoausgaben IST-Stand 2000) mit seiner Aufteilung kurz dargestellt:

fachübergreifende Ausgaben und Einnahmen	57.325.054,- DM	1,6 %
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit/ Erz. Kinder- &Jugendschutz	284.042.542,- DM	7,8 %
Familienförderung und –hilfen	39.499.072,- DM	1,1 %
KITA/Tagesbetreuung	1.710.676.685,- DM	46,9 %
Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Inobhutnahme u.a.	1.028.235.021,- DM	28,2 %
Aufgaben auf anderer Rechtsgrundlage (z.B.Asylbewerberleistungsgesetz, Unterhaltsvorschußgesetz u.a.	421.595.999,- DM	11,5 %
sonstige Aufgaben (z.B. Referate Drogen und gleichgeschlechtliche Lebensweisen)	109.845.344,- DM	3,0 %
Gesamtausgaben für die Jugendhilfe nach KJHG	3.651.219.717,- DM	100,0 %

Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Bereiche von 1995 bis 2000 im Plan-/Ist-Vergleich, wird deutlich, daß sich diese nicht in allen Leistungsbereichen gleichmäßig vollzogen hat:

Hilfen zur Erziehung	Plan 95 – 00	plus	33,96 %
	Ist 95 – 00	plus	41,08 %
KITA	Plan 95 – 00	minus	11,98 %
	Ist 95 – 00	minus	3,15 %
Jugendarbeit	Plan 95 – 00	plus	8,81 %
	Ist 95 – 00	minus	5,44 %

[28] Z. B. Durchschnittswert Vb, vh. 1 Kind, 31 J.: 1995 brutto 4.278,86 DM, 2000 brutto 4.535,88 DM (nach Kraiss, Gehälter im Öffentlichen Dienst, http://www.gehalt.de)

In den Leistungsbereichen KITA/Tagesbetreuung und Erzieherische Hilfen gibt es zwar Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Zahlen, die Tendenz zur Absenkung bzw. Erhöhung der Haushaltsansätze stimmt aber im Plan/Ist-Vergleich bei beiden Bereichen überein. Nur in der Finanzierung der Jugendarbeit verläuft die Realentwicklung des Haushaltes gegenläufig der (beabsichtigten) Entwicklung, die sich in den Planzahlen ausdrückt.

Die gesetzliche Vorschrift des AG KJHG, daß mindestens 10 % der Ausgaben der Jugendhilfe für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen sollen (vgl. AG KJHG § 48, Abs. 2), wurde auch im Haushaltsjahr 2000 nicht erreicht. Obwohl die Gesamtausgaben für die Jugendhilfe seit 1995 gesunken sind, wurden nur 7,8 % für den Leistungsbereich der Jugendarbeit ausgegeben, wobei die Ausgaben für die Jugendsozialarbeit, inkl. der erheblichen Ausgaben für die Jugendberufshilfe, in dieser Quote bereits enthalten sind. Damit ist Berlin von der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe des AG KJHG im Jahr 2000 sogar noch weiter entfernt als 1995, als 8,09 % der Jugendhilfeausgaben für die Jugendarbeit verwandt wurden.

Statt dessen ist eine deutliche Entwicklung zu Gunsten der einzelfallorientierten Maßnahmen im Rahmen der Erzieherischen Hilfen und zu Ungunsten der offenen Angebote zur Förderung und Entwicklung junger Menschen im Rahmen von Jugendarbeit zu verzeichnen.
Stellt man die Plan- und Ist-Zahlen für die Erzieherischen Hilfen der Jahre 1995 bis 2000 in einem Diagramm dar (vgl. Anlage 4), wird bildhaft deutlich, daß auf der Ebene der Planzahlen immer wieder versucht wurde, der Kostenexplosion gegenzusteuern, während die realen Ausgaben bis einschließlich 2000 jährlich immer weiter gestiegen sind.

Während von 1995 bis 2000 die Ausgaben für die Jugendarbeit in Berlin um ca. 16 Millionen DM gesunken sind, erhöhten sich die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im gleichen Zeitraum um ca. 300 Millionen DM.

II.3 Aktuelle Entwicklungen: Der T-Teil und die Jugendhilfe

Doch nun noch einmal zur Haushaltssystematik mit dem A-Teil und dem Z-Teil. Der Z-Teil, also der Teil des Haushaltes, der als nicht steuerbar definiert wurde, wurde durch den Senat den Bezirken gegenüber abgefedert. Überzog ein Bezirk seine ihm zur Verfügung stehenden Mittel für Sozialleistungen, so mußte er zwar durch Umschichtung aus dem A-Teil 10% selbst absichern, die anderen 90% wurden ihm durch das Land als Abfederung aber zusätzlich zur Verfügung gestellt. Eine solche Abfederung gab es natürlich im A-Teil nicht, hier waren ja die steuerbaren Aufgaben veranschlagt.

Mit Schreiben vom 15.März 2002 teilt die Senatsverwaltung für Finanzen den Bezirken nunmehr mit:

> *Die bisherige Trennung der konsumtiven Sachausgaben in A- und Z-Teil nach dem Kriterium der Steuerbarkeit sowie die unterschiedliche Behandlung im Rahmen der Abfederung hat sich als nicht praktikabel erwiesen und hat teilweise zu uneinheitlichen Zuordnungen in den Bezirken geführt. Aus diesem Grund wird die Teilglobalsumme Konsumtive Sachausgaben ab dem Jahr 2002 in drei Teilbeträgen zugewiesen:*
>
> | | |
> |---|---|
> | *A- Teil =* | *konsumtive Ausgaben ohne Transferleistungen,* |
> | *T- Teil =* | *Transferausgaben..., die nicht dem Z-Teil zuzumessen sind, insbesondere Leistungen an Zuwendungsempfänger...* |
> | *Z- Teil =* | *gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen an Begünstigte/ Hilfebedürftige...* |

Gleichzeitig wird die Abfederung des Z-Teils auf Ausnahmefälle beschränkt, wird eine weitere Kürzung im A-Teil umgesetzt und werden für den Doppelhaushalt 2002/2003 Kürzungen bei den Hilfen zur Erziehung in Höhe von 83 Millionen Euro beschlossen.

Im T-Teil, für den es keine Abfederung gibt (die Bezirke kämpfen gerade darum, wenigstens eine Übergangsregelung zu erhalten) sind jetzt alle Sozialleistungen, die keine direkten Geldleistungen sind, also auch die meisten Leistungen der Jugendhilfe, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, enthalten. Ebenso im T-Teil enthalten sind die Zuwendungen für freie Träger, die vorher im A-Teil waren, also auch die Zuwendungen für Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Was aber heißt das für die Zukunft? Auch wenn sich die möglichen positiven und negativen Auswirkungen dieser Entwicklung für den Bereich der Jugendhilfe nur vermuten lassen, will ich den Versuch machen, hier eine Systematisierung der wahrscheinlichen Entwicklung vorzunehmen:

Auf der positiven Seite ist festzuhalten:

a) Die Ausgaben für die Leistungsbereiche der Jugendhilfe befinden sich erstmalig unter einem haushalterischen Dach. Damit ist formal die Möglichkeit geschaffen, die einzelnen Haushaltstitel mit einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszustatten. Der nun vereinheitlichte Jugendhilfeetat kann und muß in der Haushaltsplanung zusammen gedacht werden. Bisher war es so, daß sich die Bezirksverordnetenversammlungen und auch die Jugendhilfeausschüsse bei der Umsetzung von Kürzungen im Jugendetat nur mit den Ausgaben für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit beschäftigt haben, also mit den für sie steuerbaren Ausgaben. Für den Bereich der Erzieherischen Hilfen gab es die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes faktisch nicht[29].

b) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel ermöglicht ein stärkeres Maß an politischer und fachlicher Steuerung beim Mitteleinsatz für die einzelnen Leistungsbereiche des KJHG. Dies könnte dazu führen, daß gerade im Zusammenhang mit einer einsetzenden Regionalisierung und Sozialraumorientierung die Versäulung des KJHG sukzessive zurückgedrängt wird durch eine stärker am konkreten Bedarf orientierte Jugendhilfeplanung, durch die Kopplung von Leistungen und durch mehr Innovation bei der Konzipierung neuer, bedarfsgerechter Leistungen außerhalb der ausdifferenzierten Paragraphen des KJHG.

[29] Das Jugendamt besteht aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuß.

Auf der negativen Seite ist festzuhalten:

a) Die fehlende Abfederung bei den Sozialleistungen, die nicht als Geldleistung ausgezahlt werden, kann dazu führen, daß bei entsprechendem Bedarf im Bezirk die Ausgaben so hoch werden, daß die nicht mit einem individuellen Rechtsanspruch versehenen Leistungen vollends erdrückt werden. Hier kann die gegenseitige Deckungsfähigkeit genau umgekehrt wirken, wenn keine Regularien eingezogen werden, die eine solche Entwicklung verhindern.

b) Auch wenn die Abschaffung der Abfederung „nur“ ein Vorgriff auf die schon laufende und bis 2005 abzuschließende Budgetierung der bezirklichen Haushalte ist, so belastet diese schnelle Entscheidung mitten im Haushaltsjahr die Bezirke sehr stark. Auch wenn diese Entscheidung die Erzieherischen Hilfen auf einem sehr hohen Niveau trifft, besteht doch v.a. im Doppelhaushalt 2002/2003 die akute Gefahr, daß wegen fehlender Zuwendung weitere Projekte der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit schließen müssen. Das ist insbesondere dem Umstand geschuldet, daß die Notwendigkeit der Umsteuerung bei den Erzieherischen Hilfen zwar politisch und fachlich anerkannt ist, aber nicht unmittelbar umgesetzt werden kann. Laufende Verträge und laufende Hilfen lassen sich kaum mitten im Haushaltsjahr kündigen oder unterbrechen, so daß vor allem in diesem Zeitraum ein finanzieller Notstand entsteht.

Wenn die Umsteuerung in einem so kurzen Zeitraum erfolgen muß und dafür die Instrumentarien fehlen, wird der Versuch unternommen werden, der „Deckelung“ des Haushalts mit einer „Deckelung“ der Hilfen zu begegnen. Für eine Entwicklung in Richtung einer Altersbegrenzung für einzelne Hilfearten gibt es erste Anzeichen.[30]

[30] In Berlin hat sich in Reaktion auf diese Entwicklung kürzlich ein Rechtshilfefonds mit dem Ziel gegründet, Kinder, Jugendliche und ihre Familien bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen.

Kapitel III Die Problematik der Schnittstellen der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu anderen Leistungsbereichen des KJHG

Aufsuchende Jugendsozialarbeit als ein Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Berliner AG KJHG, gesetzessystematisch genau zwischen der Jugendarbeit und den Erzieherischen Hilfen angesiedelt, wendet sich mit ihrem Angebotsspektrum qua Auftrag unmittelbar an Jugendliche, die von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung betroffen sind und nicht, wie die Erzieherischen Hilfen, an deren Personensorgeberechtigten. Sie steht mit diesem Auftrag und ihrer gleichzeitigen konzeptionellen Nähe zu den offenen, auf Selbstbestimmung zielenden Angeboten der Jugendarbeit quasi zwischen allen Stühlen und ist wie kaum ein anderes Arbeitsfeld sozialer Arbeit darauf angewiesen, ein Netzwerk von Jugendhilfeeinrichtungen und sozialen Diensten vorzufinden, zu denen im Sinne sozialer Integration bedarfsgerecht weitervermittelt werden kann.
Aufsuchende Jugendsozialarbeit (Streetwork) ist nur dann erfolgreich, wenn sie die zentralen Qualitätsmerkmale ihrer Arbeit nicht verrät – und dazu gehören neben der Freiwilligkeit des Angebotes vor allem Vertrauen und Vertraulichkeit. Dies ist, ebenso wie die strikte Orientierung am Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen, gerade an der Schnittstelle zu den Erzieherischen Hilfen ab § 27 KJHG, auf die ein individueller Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, nicht ohne weiteres zu garantieren. Im Interesse der Adressatinnen von Streetwork, die Unterstützung und Hilfe nicht irgendwann, sondern hier und heute benötigen, reicht es nicht, diesen Zustand zu konstatieren oder gar zu beklagen. Es kommt vielmehr darauf an, mit den jugendpolitisch Verantwortlichen gemeinsam (oder durch Überzeugungsarbeit) Wege aus der Misere zu finden und für die Alltagspraxis begehbar zu machen.

Gruppenarbeit und Stadtteilarbeit sind zentrale Säulen im Methodenarsenal von Streetwork, um die individuellen Problemlagen der Jugendlichen kennenzulernen und im Prozeß der Einzelbegleitung tragfähige Lebensperspektiven mit dem Einzelnen entwickeln zu können. Dabei umfaßt das Spektrum der Probleme alles, was Jugendlichen auf dem widersprüchlichen Weg ins Erwachsenenleben begegnet: also vom normalen Zoff mit Eltern und

Schule über Schwierigkeiten im Umgang mit Sex und Drogen, mit Liebe und Partnerschaft, über Orientierung und Desorientierung auf dem Weg in das Berufsleben bis zum Untertauchen, um der Jugendhaft zu entgehen. (Letzteres passiert übrigens gar nicht so selten aus purer Hilflosigkeit, man könnte auch sagen mangelnder sozialer Kompetenz: Da bekommt ein Jugendlicher monatelang Post vom Gericht und weil er das "Behördendeutsch" ja sowieso nicht versteht, fliegen die Briefe ungelesen in die nächste Ecke. In der Konsequenz ist der Brief eines Tages ein Haftbefehl. Die angehäuften Probleme scheinen dem Jugendlichen nicht mehr lösbar, sind ihm schlicht über den Kopf gewachsen und er entzieht sich dem Problem, statt sich ihm zu stellen.)

Die Unterstützung Jugendlicher bei der Lösung ihrer mannigfaltigen Alltagsprobleme durch Streetwork hat immer den Anspruch, die Subjektposition des Jugendlichen zu stärken. Streetwork begleitet Jugendliche bei einer Problemlösung in dem Maße, das sie brauchen und das sie annehmen können. Nicht eine pädagogische Rundumbetreuung, die neue Abhängigkeiten schafft, sondern das notwendige Maß an Unterstützung, um sein Leben außerhalb von Gewalt und Straffälligkeit selbst in die Hand nehmen zu können, ist Aufgabe und Anspruch von Streetwork. Der Erfolg der Anstrengung muß immer der Erfolg der Jugendlichen sein, nicht der Erfolg der Streetworker.

Streetwork wird in Berlin verstanden als ein eigenständiges Arbeitsfeld mit einer großen Methodenvielfalt, das sich in die Vielfalt und Mehrstufigkeit des sozialen Hilfesystems einordnet. Ihre volle Wirksamkeit kann Streetwork allerdings nur entfalten, wenn sie von den anderen Trägern sozialer Angebote und Hilfeformen als Ergänzung ihrer Tätigkeit und nicht als Konkurrenz betrachtet wird.

Viele Jugendliche brauchen, um spezielle Hilfen annehmen und den Hilfeprozeß verbindlich durchhalten zu können, eine Vertrauensperson, die diesen Weg über alle Hemmschwellen hinweg und durch alle Höhen oder Tiefen mit ihnen gemeinsam geht, solange sie es nicht aus eigener Kraft schaffen. Jugendliche wollen nicht als versächlichtes Problem weitergereicht werden; und wo dies im Hilfesystem passiert, ist Streetwork häufig mit dem berühmten "Drehtüreffekt" konfrontiert - alle Instanzen durchlaufen und doch wieder am Ausgangspunkt angekommen. Durch eine enge Kooperation der Streetworker mit den Kolleginnen in angrenzenden Feldern sozialer Arbeit

kann dieser Drehtüreffekt vermieden werden, können auch höherschwellige Hilfeformen zielgerichteter und wirkungsvoller sein.

Betrachtet man Aufsuchende Jugendsozialarbeit nach § 13 des Berliner AG KJHG, sind neben den deutlichen Bezügen zum § 11 KJHG (Jugendarbeit, dabei insbesondere Jugendberatung nach Abs. 3.6) und zu den anderen Angeboten der Jugendsozialarbeit (insbesondere § 13.2 Jugendberufshilfe und § 13.3 Betreutes Wohnen) auch klare Bezüge zum § 29 KJHG (Soziale Gruppenarbeit) und zum § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) herzustellen. Doch auch wenn das KJHG die Einheit der Jugendhilfe vorschreibt und keine Trennung der Leistungsbereiche vornimmt, gab es, zumindest in Berlin und nach meiner Kenntnis auch als bundesweite Tendenz, eine im Verwaltungshandeln des öffentlichen Trägers klar zementierte Trennung zwischen den Bereichen Jugendförderung und dem Allgemeinen sozialpädagogischen Dienst (AspD), wobei letzterer häufig im Selbstverständnis der „wahren" Sozialarbeit agierte. Bis auf eine Ausnahme[31] lag die Zuständigkeit für Aufsuchende Jugendsozialarbeit in Berlin immer bei den Jugendförderungen, für verbindliche Zugänge zum AspD gab es keine Regelungen und auch amtsintern gab es kaum Schnittstellen zwischen den beiden Amtsbereichen. Und die vielbeschworene Berliner Verwaltungsreform hat nicht dazu geführt, daß sich bei der Suche nach der geeigneten und notwendigen Hilfe, mit der auf den Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen adäquat reagiert werden kann, die Ressortgrenzen aufgelöst hätten. Peter Schruth kommentierte diese Entwicklung auf einer Tagung im Herbst 2001 in seinen Ausführungen zum Wert des KJHG:

> *Verstärkt werden diese Versäulungstendenzen durch unnütze Umstrukturierungen in den Verwaltungseinheiten der Jugendämter im Rahmen der Verwaltungsreform, von der im übrigen in Berlin niemand mehr spricht. Von der sogenannten gemeinsamen Fach- und Ressourcenverantwortung ist nichts übrig geblieben, zentralistischer wird es. „Oben" wird wieder entschieden, Mitzeichnung en masse ist – ganz im Sinne der Kameralistik – wieder angesagt. Von „Einheit der Jugendhilfe" keine Spur: Übergreifende verbindende Konzepte z.B. der Jugendsozialarbeit nach § 13 KJHG waren vor wenigen Jahren noch*

[31] Das Bezirksamt Charlottenburg war der einzige öffentliche Träger eines Streetworkteams. Dieses war angebunden an den AspD und hatte daher verbindlichere Zugänge zu den weiterführenden Hilfen. So wurde hier bereits in den 90er Jahren Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Streetwork realisiert, gleichzeitig wurden die Kolleginnen aber auch bei personellen Engpässen mal schnell in die Jugendgerichtshilfe versetzt. Der Personalabbau in der öffentlichen Verwaltung hat inzwischen zur Einstellung dieses Projektes geführt.

> *eine große Herausforderung für reformorientierte Jugendämter, sich neu zu organisieren, z.B. Teile des ASD mit der Jugendförderung zu verbinden, zu vereinheitlichen – davon ist insbesondere im Zuge der Fusion der Berliner Bezirke nicht viel übrig geblieben. Jetzt heißt die neue Strategie: Privatisierung vieler Leistungen des Jugendamtes. Nach dem kontinuierlichen Abbau vieler Jugendhilfeleistungen, dem Rückgang der öffentlichen Jugendhilfeausgaben, kommt nun mit der Privatisierung, dem radikalen Outsourcing der Schnitt beim Personal, die Reduzierung auf die angeblichen Kernaufgaben.(Schruth 2001: 10)*

Auch im Berlin des Jahres 2002 gibt es zarte Pflänzchen produktiver Kooperation, die nicht immer ganz freiwillig zustande kommt. Wirkung zeigt der harte finanzielle Druck, der erstmalig auch die Erzieherischen Hilfen trifft und auch in den Jugendämtern zu ressortübergreifendem Handeln zwingt. (Zumindest zum ressortübergreifenden Nachdenken, mit dem Handeln dauert es etwas länger.) Ich teile die Einschätzung (vgl. Kapitel II), daß die Verwaltungsreform und die Bezirksfusion überall dort einen faktischen Rückschritt bewirkt haben, wo reformorientierte Jugendämter nach der Bezirksfusion nicht mehr bestanden, sondern durch Zusammenlegung eine neue Identität und eine neue Leitung erhielten. Betrachtet man allerdings längere Zeiträume, z.B. die letzten zehn Jahre, und läßt sich nicht irritieren vom momentanen Stillstand (oder Chaos, je nach Betrachtungsweise), so lassen sich doch Entwicklungstendenzen nachzeichnen, die einerseits dem Handeln o.g. reformorientierter Jugendämter, andererseits aber auch schlicht dem „Druck der Straße“ geschuldet sind. Denn eins wird wieder einmal deutlich: Die Jugendhilfe verändert sich selten von allein – ohne das massive Auftreten der Jugendlichen bzw. die öffentliche Skandalisierung massiver Problemlagen wäre es auch zu den wenigen Reformansätzen nicht gekommen.

Die Entwicklung unterschiedlicher niedrigschwelliger Hilfen zur sozialen Integration (Jugendsozialarbeit) und entsprechend unterschiedliche Kooperations- und Umsetzungsstrategien im Rahmen der Flexibilisierung der Leistungen der Jugendhilfe zeichnen sich aus Sicht von Streetwork ca. seit Mitte der 90er Jahre ab. Die Entscheidung darüber, ob es sich hierbei um regelfinanzierte Hilfen zur sozialen Integration (z.B. Angebote der Sprachförderung in Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen nichtdeutscher Herkunft), um zeitlich befristete Hilfen zur sozialen Integration (z.B. Angebote an temporär auftretende Jugendgruppen mit besonderen

Problemlagen in Jugendfreizeiteinrichtungen) oder um Projekte handelt, die aus einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe in ein anderes überführt werden (Projekte an den Schnittstellen der Arbeitsfelder der Jugendhilfe, z.B. an der Schnittstelle von Aufsuchender Jugendsozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit), ist vom Bedarf der Jugendlichen, von den jeweiligen konkreten Ausgangs- und Rahmenbedingungen in einer Region und dem fachlichen Hintergrund der Akteure im Feld abhängig.

Die Entwicklung flexibler und bedarfsgerechter Hilfen zur sozialen Integration und die Etablierung von Projekten an den Schnittstellen zu angrenzenden Arbeitsfeldern bieten bei Einhaltung und Vermittlung der Standards und Eigenständigkeit der jeweiligen Arbeitsfelder erhebliches Innovationspotential für eine professionelle Abgrenzung, Durchlässigkeit und Einheit der Arbeitsfelder in der Jugendhilfe.[32]

Eine Zuordnung der bisher bekannten, in der Regel modellhaften Praxisbeispiele, könnte folgendermaßen aussehen:

a) **Niedrigschwellige und lebensweltorientierte Hilfen zur sozialen Integration im Rahmen der originären Projekte von Streetwork:**

- Niedrigschwellige, aufsuchende und lebensweltorientierte Integrationshilfen mit den Angeboten Gruppen- und Projektarbeit, Stadtteilarbeit, Partizipation und Selbstorganisation, Einzelberatung und -betreuung, Gremienarbeit und Kooperation im Stadtteil/ Gemeinwesen (z.B. Hilfe zur sozialen Integration mit der Gruppe vom Teutoburger Platz durch den Träger GANGWAY, vgl. Kapitel V)
- verbindliche Kooperation mit Partnern im Hilfesystem (z.B. Jugendberufshilfe, Erziehungshilfen, Therapieeinrichtungen etc.) im Rahmen eines Hilfeverbundes.

[32] Erste Zeichen deuten allerdings schon in dieser Entwicklungsphase darauf hin, daß unter dem Schlagwort der „Einheit der Jugendhilfe“ Leistungen der Jugendhilfe schematisch und systematisch gekürzt werden sollen (Hilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen als Ersatz für Erziehungshilfen, die Notwendigkeit zunehmender Verbindlichkeit in pädagogischen Prozessen als Argument gegen niedrigschwellige Konzepte, z.B. Drogenhilfe Berlin, oder die schematische Übertragung von Kooperationsmodellen in der Jugendhilfe auf andere Bereiche mit dem Ziel einer „inhaltlichen Verknüpfung“ von Aufgaben der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitsvermittlung und Schuldnerberatung etc.).

b) **Entwicklung von niedrigschwelligen Projekten der Jugendsozialarbeit an den Schnittstellen von Streetwork zu den angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, v.a. den Hilfen zur Erziehung:**

- Entwicklung von Projekten der mobilen Jugendberufshilfe aus dem Arbeitsfeld Streetwork (Kooperationsprojekt Streetwork/ Jugendberufshilfe, z.B. Jobteam bei GANGWAY und JOB-Mobil des Bundes der katholischen Jugend, beide in Berlin);
- Entwicklung einer sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork gemäß § 29 SGB VIII; (z.B. OUTREACH – mobile Jugendarbeit in Marzahn und GANGWAY in Prenzlauer Berg, vgl. Kapitel V);
- Entwicklung von familienunterstützenden Hilfen im Kontext von Gruppen- und Projektarbeit und Einzelbetreuung aus dem Arbeitsfeld Streetwork (Streetwork und Erziehungshilfen nach § 28 SGB VIII, insbesondere für Jugendliche nichtdeutscher Herkunft und Aussiedler),
- Streetwork und Hilfen zur Erziehung gemäß § 30 und § 35 SGB VIII (z.B. Streetwork München „easy contract“: 30 Wochenstunden Streetwork verbunden mit 8,5 Wochenstunden Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 KJHG für eine Streetworkerin im Team mit einer 6wöchigen Vorlauf- und Entscheidungsphase);

c) **Entwicklung von lebensweltorientierten und flexiblen Hilfen zur sozialen Integration/ Projekten zur sozialen Integration ausgehend von einem akuten Hilfebedarf und entsprechenden Integrationsschwerpunkten/Integrationsfeldern (z.B. niedrig-schwellige Hilfen beim Übergang Schule und Beruf);**

- Integration von Jugendlichen in den Stadtteil (z.B. Integration von Straßencliquen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bzw. Aufbau von Selbstverwaltungsprojekten, z.B. das Projekt „Baracke“ u.a. von GANGWAY);
- sozial-integrative Gruppen- und Projektarbeit im Rahmen der offenen Jugendarbeit;

- Einleitung und Begleitung schulischer und beruflicher Hilfen (z.B. Sprachförderung),
- Individuelle Hilfen zur sozialen Integration (intensive Betreuung, Begleitung und z.B. Erstellung eines „individuellen Hilfekompaß“ und „individueller Betreuungsverträge“),
- intensive individuelle Hilfen im Vorfeld von Erziehungshilfen (Vorbereitung und Einleitung von Hilfen zur Erziehung)
- niedrigschwellige betreute Wohnformen, (z.B. „Bett ohne Bedingungen“)
- lebensweltorientierte Integrationshilfen für junge Menschen mit Behinderungen;

So produktiv im Sinne der Entwicklung besonderer sozialpädagogischer Förder-, Integrations- und Übergangskonzepte diese kurz skizzierten Beispiele erscheinen mögen, so sehr sie im Einzelnen für die bedarfsgerechte Ergänzung bzw. Weiterentwicklung gruppen- und einzelfallbezogener konkreter Hilfen stehen, so wenig darf man sich darüber hinwegtäuschen lassen, daß bei der Entwicklung dieser Hilfeformen und Projekte für viele Träger der fiskalische Entlastungsansatz im Vordergrund steht. Wenn „der Z-Teil den A-Teil frißt“[33], also die Finanzierung der mit individuellen Rechtsansprüchen versehenen Leistungen des KJHG zum Ausbluten derjenigen Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit führt, auf die Kinder und Jugendliche keinen einklagbaren subjektiven Rechtsanspruch[34] haben, so entsteht ein Bestreben der Träger sozialer Arbeit, Leistungen zu konstruieren, die eine Finanzierung über die Hilfen zur Erziehung ermöglichen.
Was entsteht ist ein „§§-Mix“ als Ersatz für ausbleibende Regelfinanzierung und Grundversorgung, der mit Sicherheit weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Interesse der Adressatinnen der Jugendhilfe liegt.

[33] Der A-Teil und der Z-Teil sind Begriffe aus der Berliner Haushaltssystematik, die im Kapitel II.2 .näher erläutert wurden. „Z-Teil frißt A-Teil“ ist in Berlin mittlerweile ein geflügeltes Wort für die Ausweitung der Hilfen zur Erziehung auf Kosten der Finanzierung der Jugendarbeit.
[34] Auch der subjektive Rechtsanspruch von Jugendlichen auf Hilfen zur sozialen Integration nach § 13.1 KJHG ist in der Praxis weiterhin strittig. Das Rechtsgutachten von Münder/Schruth zur Rechtsqualität des §13.1 KJHG hat zwar reformorientierten Jugendämtern eine wesentliche Unterstützung und rechtliche Absicherung ihres Handelns gegeben, hat aber auch v.a. die Fragen des Verfahrensrechtes nur andeutungsweise behandelt.

Gut durchdacht, orientiert am tatsächlichen Hilfebedarf und in enger Kooperation sowohl mit den verschiedenen Amtsbereichen als auch mit den freien Trägern in angrenzenden Arbeitsfeldern können solche Projekte aber auch als Drehscheibe („Medium der Durchlässigkeit“) sozialpädagogischer und jugendhilferechtlicher Anforderungen fungieren.

Eine lebensweltorientierte Bedarfsanalyse (partielle Aufhebung der Trennung sozialer Indikationen in soziale Benachteiligung und individuelle Beeinträchtigung), der Zusammenhang sozialpädagogischer Handlungsansätze (system- und subjektbezogener Ansatz), die partielle Durchlässigkeit der Hilfen (z.B. die flexible Gestaltung von Gruppen- und Einzelbetreuung) und die Effektivierung der Kooperationsstrukturen im Hilfesystem bilden den Hintergrund für innovative Wirkungen dieser Projekte.

Derartige Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Flexibilisierung des Hilfesystems, sind für Streetwork deshalb von großem Interesse, weil sich die durch Streetwork begleiteten Jugendlichen in ihrer Mehrzahl in komplizierten gesellschaftlichen und individuellen Lebenssituationen befinden und deshalb auf adäquate sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Gleichzeitig sind die Jugendlichen meist (noch) nicht in der Lage, ihren konkreten Hilfebedarf zu formulieren. Die Erfahrungen im Arbeitsfeld Streetwork bestätigen, daß es vielen Jugendlichen mit diffusen und vielschichtigen Problemlagen leichter fällt, individuelle Unterstützung und Hilfe im Rahmen gruppen- oder projektbezogener Angebote anzunehmen als in einem Setting, in dem sie zum Einzelfall (gemacht) werden.

Nicht alle der jugendlichen Problemlagen, mit denen Streetwork konfrontiert ist, sind auch im Rahmen von Streetwork zu bewältigen. Dies hat sowohl qualitative Aspekte (z.B. stoßen Streetworker im Umgang mit Kriegstraumata, sexuellem Mißbrauch, hoher Verschuldung usw. regelmäßig an fachliche Grenzen) als auch eine quantitative Seite (es sei nur an das im Kapitel II.1 erwähnte Beispiel mit dem Ententeich erinnert). Allerdings sind es auch die gleichen komplexen Problemlagen Jugendlicher, die der Erreichbarkeit dieser Jugendlichen durch andere Leistungsbereiche des bestehenden Systems der Jugendhilfe entgegenstehen. Dies betrifft neben den Erzieherischen Hilfen, die regelmäßig zu hohe Zugangsschwellen für diese Jugendlichen haben, häufig auch die Angebote der Jugendarbeit, wenn offensichtlich überforderte

Mitarbeiterinnen sich nicht anders zu helfen wissen, als die „schwierigen Jugendlichen“ auszugrenzen.

Die Erfahrungen im Arbeitsfeld Streetwork bestätigen aber auch, daß im Rahmen von Kooperationsprojekten von Streetwork und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe bedarfsgerechtere Angebote und adäquatere Hilfestrategien entwickelt werden können. Dazu bedarf es allerdings besonders förderlicher Rahmenbedingungen. Und da man heute nichts mehr schreiben sollte, ohne die finanziellen Konsequenzen zu erwähnen, sei noch folgendes hinzugesetzt: Jede Hilfe „von der Stange“ kostet den Steuerzahler viel Geld. U.a. deshalb, weil Hilfen abgebrochen werden, ohne daß das Ziel der Hilfe erreicht wurde, jede neue Hilfe zum berühmten Drehtüreffekt und zum „Sozialarbeiterhopping“[35] führt und letztlich Dauer-Maßnahmekarrieren produziert werden. Hier kann man tatsächlich Geld viel effektiver einsetzen. Es sei aber auch bemerkt, daß man damit wohl kaum „sparen“ kann. Denn jeder Jugendliche, der lernt, seinen Bedarf an Hilfe und Unterstützung zu artikulieren und einzufordern, wird die ihm zustehenden Angebote der Jugendhilfe auch in Anspruch nehmen. Und das wiederum kostet Geld.

Die gute Nachricht: Das ist nur die betriebswirtschaftliche Seite. Volkswirtschaftlich gesehen ist jede erfolgreich realisierte Lebenshilfe eine „sich rechnende“ Investition.

[35] So manche der durch Streetwork betreuten Jugendlichen sind inzwischen so sozialarbeitserfahren, daß sie sogar die einschlägige Terminologie (man könnte auch Fachchinesisch sagen) beherrschen und man sie als Pressesprecher einsetzen könnte.

Kapitel IV Ambivalenz von Aufsuchender Sozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 KJHG

Aus professioneller Kenntnis der zur Verfügung stehenden Instrumentarien und Angebotsformen der Jugendhilfe scheint es logisch und machbar, für jeden Einzelfall und für jede Gruppensituation die passende Hilfe konstruieren zu können. In der Realität erweist sich das allerdings als ausgesprochen schwierig.

Hindernisse gibt es auf Seiten der professionellen Jugendarbeit, auf Seiten des Jugendamtes, aber auch auf Seiten der Jugendlichen.

Als bei GANGWAY 1998 zum ersten Mal die Idee aufkam, dem erhöhten Hilfebedarf einer betreuten Jugendgruppe durch eine soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG zu entsprechen, löste diese Idee sehr viel Skepsis und auch Widerstände aus:

IV.1 Die Skepsis der Streetworker

Aus der Sicht der Fachleute auf der Straße war es vor allem die Sorge, die bisher standhaft gegen alle ordnungspolitischen Instrumentalisierungsversuche verteidigte Autonomie der Arbeit mit den Jugendlichen preisgeben zu müssen. Auch wenn das KJHG kein Eingriffsrecht mehr darstellte, waren doch die damaligen Ämter 3 (AspD) in den Berliner Jugendämtern so fern von jedem Gedanken an aufsuchende Formen sozialer Arbeit, daß die Sorge des konkreten Streetworkteams Prenzlauer Berg (vgl. auch Praxiserfahrungen im Kapitel V), die dort im Amt üblichen Regeln und Formalien bei zu großer Nähe einfach übergestülpt zu bekommen, nicht ganz unberechtigt war. Ebenso bestand die Gefahr, daß wegen der fehlenden finanziellen Mittel im Jugendetat (im A-Teil, siehe II.2) der Träger gedrängt werden könnte, über die Beantragung einer Betriebserlaubnis beim Senat einer der originären Träger für Erzieherische Hilfen zu werden. Und wie konnten in einem solchen Projekt grundlegende Prinzipien der Streetwork wie Vertrauen, Anonymität, Freiwilligkeit und Verbindlichkeit eingehalten werden? Konnten sich die Streetworker auf die amtsseitige „Kooperationsbereitschaft auf gleicher Augenhöhe“ verlassen? Schwierige Fragen, auf die schwer zu antworten war. Da trafen sich zwei

Partner, die nicht ebenbürtig waren und die auch inhaltlich aus unterschiedlichen Richtungen kamen.

Oder um es mit Walther Specht zu sagen:

> *...Aber Streetwork bleibt – als was sie sich entwickelt hat – eine Gegenbewegung. Sie war und ist eine Gegenbewegung zur Heimerziehung, zur geschlossenen Unterbringung. Denn Streetwork besitzt den Anspruch, den Jugendlichen aufzusuchen. Nicht um ihn aus seinem Lebensumfeld zu reißen, sondern um ihn dort in und am besten zusammen mit ihm und seiner Bezugsgruppe zu unterstützen, zu beraten und zu positiven Verhaltensänderungen zu verhelfen. (Specht 1996: 30.10)*

Die Grundprinzipien von Streetwork zu wahren hieß auch, mit den Jugendlichen gemeinsam einen Prozeß zu beginnen, bei dem letztlich die Jugendlichen Tempo und Richtung bestimmen. Das hieß ganz praktisch, daß die Gruppenarbeit im Rahmen der bestehenden Vertrauensbeziehung zwischen Jugendlichen und Streetworkern begonnen werden und offen bleiben mußte, ob eine Überführung in eine Soziale Gruppenarbeit gewollt und möglich sein würde. Das war, neben den vielen inhaltlichen Bedenken, auch ein erhebliches ökonomisches Risiko für den Träger, da von Anfang an klar war, daß die „normale“ Arbeit auf der Straße nicht durch die Umsetzung eines solchen Projektes eingeschränkt werden dürfte, gleichzeitig aber der begonnene intensive Gruppenprozeß mit den beteiligten Jugendlichen auch dann fortgesetzt werden muß, wenn die Soziale Gruppenarbeit über das Jugendamt nicht zustande käme. Die größte Skepsis allerdings ergab sich aus der Tatsache, daß die Gestaltung einer Sozialen Gruppenarbeit zwingend ein Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfordert. Streetworker nehmen Kontakt zu den Eltern normalerweise nur auf, wenn die Jugendlichen es wünschen und der Kontakt zwischen Streetworkern und Eltern für die Jugendlichen transparent ist. Welchen Grund sollten die Jugendlichen haben, in diesem Fall ein Interesse an der Einbeziehung ihrer Eltern zu haben?

IV.2 Die Skepsis des Jugendamtes

Auf der Seite des Jugendamtes gab es ein doppeltes Problem. Einerseits jagte eine Krisensitzung mit der Polizei die nächste und das Jugendamt war aufgefordert zu handeln. Die einzigen, die außer der Polizei zu den betreffenden Jugendlichen Kontakt hatten, waren die Streetworker, die aber an diversen anderen Stellen im Bezirk dringend gebraucht wurden. Die Handlungsmöglichkeiten der Polizei waren nach deren Aussage ausgeschöpft und über einige der Jugendlichen bestand die polizeiliche Einschätzung, da sei schon *„Hopfen und Malz verloren und man würde sich irgendwann anderweitig wiedersehen...“*[36] Andererseits war eine Ausweitung des bestehenden Streetworkangebotes aufgrund der Haushaltslage undenkbar; die einzigen finanziellen Möglichkeiten bestanden im Bereich der Erzieherischen Hilfen. Aber wie kann man 16 bis 17jährigen Jugendliche, bei denen ganz offensichtlich eine *„dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“ (vgl. § 27 KJHG)* von Amts wegen mit dem Ansinnen erreichen, daß ihre Eltern doch für sie eine Erzieherische Hilfe beantragen sollen? Ganz offensichtlich paßte das vorhandene Instrumentarium hier nicht, das Jugendamt mußte aber Handlungsfähigkeit beweisen. Daraus ergab sich auch für das Jugendamt die Frage, wie es möglich sein könnte, gerade bei älteren Jugendlichen, die nur einen geringen oder gar keinen Kontakt zu ihren Eltern haben, die Wahrnehmung einer Erzieherischen Hilfe so weit verwaltungstechnisch zu vereinfachen, daß sie für die Jugendlichen auch annehmbar wäre. Geklärt werden mußte auch die Frage, wer auf Grundlage welcher Kriterien im Jugendamt darüber entscheidet, wann und unter welchen Bedingungen eine Hilfe im Einzelfall „geeignet“ und „erforderlich“ ist. Das Jugendamt befand sich zu diesem Zeitpunkt gerade im Prozeß der Auslagerung von Aufgaben an Freie Träger. In den entsprechenden Berlinweiten Aushandlungsprozessen in der Kostensatzrahmenkommission waren für alle Hilfearten detaillierte Standards erarbeitet worden, die das Amt mit einem solchen „quergestrickten“ Angebot unterlaufen würde. Auch wenn bereits im Berliner AG KJHG bezogen auf die Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen festgestellt wurde:

[36] Aussage eines Polizisten, aus dem Gedächtnis zitiert

> *Die Hilfen sollen so angelegt sein, daß im Bedarfsfall Mischformen zwischen den einzelnen Hilfearten sowie ihre Kombination und Verknüpfung möglich sind. (AG KJHG, § 25 Abs. 1),*

gab es doch bisher kaum Erfahrung mit Angeboten, die nicht dem klassischen Hilfekatalog entsprechen.

IV.3 Die Fragen der Jugendlichen

Bei den Jugendlichen war zunächst alles ganz einfach. Der Streß mit der Polizei hatte überhand genommen und ewig im Thälmannpark Räuber und Gendarm zu spielen machte auch keinen Spaß. Die Idee der Streetworker, „etwas Richtiges“ miteinander zu machen kam da genau zum richtigen Zeitpunkt. Tauchkurs. Warum eigentlich Tauchkurs? Aber zumindest mal was ganz anderes. Könnte spannend werden. Nicht so recht war ihnen, daß die Jugendlichen, die dabei mitmachen wollten, aus zwei verschiedenen Gruppen kamen. Aber irgendwie würde man sich schon zusammenraufen. Und wenn nicht, könne man ja immer noch aussteigen. Klar, wenn die Abschlußfahrt nach Spanien gehen sollte, müßte man schon ein bißchen Geld beisteuern. Da war es ganz in Ordnung, daß zu der Gruppenarbeit auch das Aufräumen von Parkanlagen gehörte. Immer mal wieder haben die Streetworker was von „Modellprojekt“ und „erstmalig in Deutschland“ gelabert, aber so richtig zugehört haben sie da nicht. Was ist schließlich ein Jugendamt, und was, um Himmels Willen, ist eine Erzieherische Hilfe? Für die Jugendlichen war klar: Sie bestimmen, wann sie ein- oder aussteigen und wohin der Zug fährt. Letztlich haben sie die Definitionsmacht darüber, was passiert und was eben nicht. Na , und ein erstmaliges Modell in Deutschland wollten sie sowieso schon immer sein. Irgendwann beim ersten Besuch beim Basisdienst des Jugendamtes (wenn es den nicht gegeben hätte wäre übrigens gar nichts gegangen) titulierten sie sich selbst als „die Gruppe von der Sozialen Gruppenarbeit“. Doch so richtig verstanden hatten sie nicht, was da mit ihnen passierte.

Im O-Ton eines Teilnehmers hört sich das im Nachhinein folgendermaßen an[37]:

[37] Mit den Jugendlichen des Projektes wurden nach dem „inszenierten Bruch“ (vgl. Kapitel V) Einzelinterviews geführt. Diese liegen beim Träger GANGWAY vor, sind bzw. werden

F: *Kannst Du mir noch ein bißchen genauer erklären, was ihr da gemacht habt?*

A: *Na, wir haben ... Oh Gott, genauer! ... Naja, wir haben über ... Probleme gesprochen, sagen wir das jetzt mal so. Also, wir haben uns untereinander ausgequatscht und ... Weil, einer hat Probleme mit den Aggressionen, der andere hat Probleme mit dem Auftreten, mancher ist zu ruhig und so. Und irgendwie, in der Gruppe kam das alles zusammen und in der Gruppe konnte man das eigentlich besser ausleben. Also, man kam besser klar damit. Man hat gemerkt, wie man damit umgehen muß und weiß ich nicht ... Also ... Ich zumindest. Also, ich hab das so empfunden und ... Naja, und an den anderen Tagen, also ... Also, ich sag mal so - so von den meisten wurde das so gehalten, daß wir ... Ich sag mal, daß wir Zucker gegeben wurden. Also, das wir dran bleiben. Meinetwegen, daß wir Pizza essen waren ... Weil, das mit dem Tauchschein jetzt, weißt Du ... Das war eigentlich so ein Versuchsprojekt, daß sie da gestartet haben ... Also, am Anfang war das wohl noch 'ne normale Gruppenarbeit und mittendrin hat das wohl gewechselt zu 'ner anderen, also ... Ich hab das alles mal gehört, bloß ... Das ging da rein, da raus ... Ich hab das nicht so kapiert.*

A: *Ja, najaaa ... Das ist dann alles so ausgeartet, daß es ein Jugend- Sozial- ... Also, das mit der Arbeit, das hab ich ja nicht so richtig verstanden. Das sollte dann so sein, daß wir alle zu Meinolf rennen, also zu TriAs ... Und das dann jeder seine Jugend ... also, daß den dann jeder vollquatscht, was ihn so ankotzt. Also, daß das alles so 'ne Jugend-Hilfe-Maßnahme werden kann. So sollte das ausarten. Wenn ich das richtig verstanden habe ... Da sollten wir dann jeder ihn zuquatschen, was wir für Probleme haben und so ... Da sind wir dann alle zum Jugendamt, damit das alles finanziert wurde. Und das war eigentlich das einzige doofe, was mir an der Gruppenarbeit nicht gefallen hat. Weil, im Vorhinein wußten wir das alle gar nicht ... Also, wenn ich das vorher gewußt hätte ... Okay, ich weiß nicht, wie ich dann reagiert hätte. Aber als da so mitten in der Gruppenarbeit einer meinte, wir müssen zu Meinolf rennen und müssen mit ihm das alles klären, was wir für Probleme haben und so ... Na, da war ich erstmal baff und wußte auch nicht, was ich dazu sagen sollte. Aber sonst ...*

F: *Und warum bist Du da dennoch dabei geblieben?*

A: *Na, weil das doch eigentlich ... Also, wir waren in der Gruppenarbeit drin. Und das gehörte wohl mit zur Gruppenarbeit. Das hat uns aber vorher keiner gesagt! ... Deswegen hab ich erstmal gedacht, na toll. Jetzt soll ich da über meine Probleme quatschen und weiß ich nicht ... Na, alles mögliche.*

F: *Und hast Du's dann gemacht?*

A: *Ja, das hab ich dann gemacht. Also, das mußten wir ja. Im Endeffekt mußten wir das ja machen. Sonst wär das mit den Geldern nicht klar gelaufen und weiß ich nicht ... Weil die Gruppenarbeit wohl ziemlich viel Geld gekostet hatte und ... Na, die Sozialarbeiter mußten ja bezahlt werden und so ... Naja.*

F: *Also hast Du's dann gemacht ...*

A: *Ja. Na, im Endeffekt fand ich das ja ganz positiv. Also, ich seh das jetzt so ... Ich steh ja mit Meinolf noch in Kontakt und so ... Weil*

---

allerdings nicht veröffentlicht, da die Interviews im gesamten Wortlaut die Anonymität der Jugendlichen nicht gewährleisten würden.

wir ja jetzt wieder so'ne Gruppenarbeit aufziehen wollen und Trallifax und so ... Und Meinolf kennt halt unsere ... Also, von denen allen, die da in der Gruppe waren, kennt er halt die Schwächen und Stärken. Durch das Gespräch halt. Da kennt er uns also näher und so ... Der weiß, wie er mit uns umzugehen hat ... Ich sag also mal, das Gespräch hat nichts Schlechtes gebracht ... Aber ich war erst mal 'n bißchen ... skeptisch.

Müßig dürfte sein, einem damals 16jährigen Jugendlichen, der 1,90 m mißt und zu Hause nur noch auftaucht, wenn er ein Bett oder einen gefüllten Kühlschrank braucht, zu erklären, daß es bei diesem Verfahren im Jugendamt keineswegs nur um das Geld geht, sondern auch darum, daß nicht er diese Leistung beanspruchen kann, sondern nur seine Mutter als Personensorgeberechtigte. Sein Bruder, ebenfalls Teilnehmer dieses Projektes, beschreibt im Nachhinein die Entwicklung seines Verhältnisses zu ihrer Mutter folgendermaßen:

F: *Wenn wir jetzt mal dieses Jahr anschauen - welches Ereignis außerhalb dieser Gruppenarbeit war Dir denn besonders wichtig?*
B: *Jaaa ... Auf jeden Fall erst mal meine Schulzeugnisse, damit ich überhaupt weiß, wie ich weiterkomme ... Meine ersten Bewerbungen zu schreiben ... Und auch ... mit Freunden unterwegs zu sein, neue Bekanntschaften zu machen ... Und was mir auch am wichtigsten war - zu meiner Mutter wieder ein gutes Verhältnis aufzubauen. Da es ganz schön geknistert hat und wir haben uns ganz schön zusammengekracht, da ich ganz schön oft viel unterwegs war ... Früh's um viertel Acht aus dem Haus ... Dreie, Viere nach Hause gekommen ... Halbe Stunde aufgehalten ... Da meine Mutter da auch noch nicht zuhause war ... Dann biste wieder los, bis Elfe, Zwölfe ... Da gab's Tage, wo man sich wirklich bloß fünf Minuten gesehen hat ... Und dieses Verhältnis war mir sehr wichtig ... Das dieses wieder zueinander gefunden hat und das ich meine Mutter wieder öfters gesehen habe.*

Es erscheint als eine widersprüchliche Tendenz im KJHG, daß der Paradigmenwechsel von der eher obrigkeitsstaatlichen Eingriffsmöglichkeit in die Familie hin zu einem eher unterstützenden und fördernden Recht überall dort, wo es um ein Mehr an Sozialarbeit geht, systematisch über das Elternrecht geht, während doch das SGB I, § 36 diesen Jugendlichen über 15 Jahren zugesteht, Sozialleistungen eigenständig beantragen und in Anspruch nehmen zu können. Das verbesserte Verhältnis zur Mutter war in diesem Fall ein Ergebnis des Prozesses, der allerdings ohne ein kompliziertes Konzept der Überführung einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG mit ziemlicher Sicherheit nie zustande gekommen wäre. Die Mutter der beiden 1,90 m

messenden jungen Recken wäre nicht zum Jugendamt gegangen, und wenn sie gegangen wäre, wäre die Entwicklung wahrscheinlich ganz anders gelaufen....

IV.4 Doch ohne Eltern geht es nicht ...

An der gegenseitigen Skepsis zu Beginn des Projektes wird einiges deutlich, was als Problemstellung durchaus verallgemeinert werden kann:

Elternrecht und Kindeswohl sind nicht immer deckungsgleich. Ich will mich an dieser Stelle nicht an der heftig geführten Diskussion beteiligen, ob bezogen auf das Problem der Vernachlässigung und Mißhandlung von Kindern „das Kindeswohl auf dem Altar des Elternrechts geopfert wird“[38], auch wenn dies mit Sicherheit eine wichtige Fragestellung ist. Aber auch in ganz normalen Alltagssituationen beißt sich das Elternrecht im KJHG mit dem Bedarf junger Menschen, die auch als Minderjährige eine Hilfe gern ohne Antragstellung ihrer Eltern in Anspruch nehmen würden, dabei aber nicht aus der Familie herausgelöst werden wollen:

z.B. bei Jugendlichen in der Pubertät: Die Entscheidung darüber, was der konkrete Hilfebedarf und was die geeignete Hilfe ist, wird bei Jugendlichen in der Pubertät nicht immer eine Konsensentscheidung zwischen Eltern und Jugendlichen sein. Johannes Münder nimmt u.a. auf diese Konfliktebene bezug, wenn er in seinen Ausführungen über die Personensorgeberechtigten als Anspruchsinhaber schreibt:

> *Damit läuft das in § 1 SGB VIII verankerte und als Grundgedanke über dem gesamten Gesetz stehende Recht auf Förderung der Entwicklung der Minderjährigen in diesem zentralen Bereich zumindest rechtlich leer. Dabei wird verkannt, daß Dreh- und Angelpunkt des SGB VIII die Minderjährigen sind: Um ihretwillen erbringt der Staat diese mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Sozialleistungen. Um für die Minderjährigen Leistungen erbringen zu können ist ggf. – in glücklicherweise nur wenigen Fällen – der Eingriff in die Rechte der Eltern notwendig. Die undifferenzierte Verwendung des Schlagwortes `Leistung statt Eingriff` geht damit hier zu Lasten der strukturell schwächeren und damit unterstützungsbedürftigeren Minderjährigen. Nun mag man einwenden, daß es in der Praxis auch nicht viel nütze, wenn die Minderjährigen die Rechtsinhaber des Rechtes auf Hilfe zur*

[38] vgl. auch Eberhard, Malter, Eberhard: „Wird Kindeswohl dem Elternrecht geopfert?“ in Sozial-Extra, 2-3/2001, S. 33 ff.

> *Erziehung wären. Abgesehen davon, daß dies bei den sogenannten Autonomiekonflikten zwischen älteren Minderjährigen und ihren Eltern durchaus von praktischer Bedeutung ist, würde jedoch mit einer solchen Zuordnung der Rechtsinhaberschaft an die Minderjährigen der Gesetzgeber an zentraler Stelle deutlich machen, wer im Zentrum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes steht. Dazu bedarf es allerdings einer Gesetzesänderung.(Münder 2000: 110)*

Gerade bei Jugendlichen in sehr schwierigen Lebenssituationen und mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf spielen Konflikte mit den Eltern oft eine erhebliche Rolle. Auch wenn in vielen Fällen eine Einbeziehung der Eltern in Konfliktlösungsstrategien sehr sinnvoll ist, ist doch nicht davon auszugehen, daß die Vorstellungen über die Art und Angemessenheit einer Hilfe bei den Jugendlichen und ihren Eltern übereinstimmen oder die Frage, ob überhaupt eine Hilfe notwendig ist, in gleicher Weise beantwortet wird.

z.B. bei Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft:

Die Eingangsformulierung des KJHG *„Jeder junge Mensch hat ein Recht..."* stellt einen immensen Fortschritt gegenüber der Eingangsformulierung im alten Jugendwohlfahrtsgesetz *„Jedes deutsche Kind hat ein Recht..."* dar. Dies soll hier nicht unerwähnt bleiben, zumal das JWG mit eben diesem Eingangssatz bis 1989 Gültigkeit hatte, es hier also nicht um ein Relikt aus ferner Vergangenheit geht. Trotz dieses Fortschritts gibt es bis heute wesentliche Gründe, die eine Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen durch Eltern nichtdeutscher Herkunft, insbesondere solcher mit unsicherem Aufenthaltsstatus, verhindern. Die Barrieren sind v.a. dort sehr hoch, wo Familien aufgrund ihres Status als Bürgerkriegsflüchtlinge seit bis zu 10 Jahren mit dem Status der Duldung in Deutschland leben, die Kinder hier zwar aufgewachsen, zur Schule gegangen und zum großen Teil integriert sind, für die Eltern aber bezogen auf ihre Zukunftsperspektiven erhebliche Unsicherheiten bestehen. Die damit einhergehende Verwehrung einer Arbeitserlaubnis führt letztlich dazu, daß eine Integration der Eltern in die Normalität des Lebensalltags in Deutschland erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Vor diesem Hintergrund v.a. ist die psychologische Wirkung des § 46 des Ausländergesetzes zu sehen. Auf dieser Grundlage kann nach Ermessen ausgewiesen werden, wer

> *Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt*

> *nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen alleinpersonensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.(Ausländergesetz § 46)*

Auch wenn dieser Paragraph in der konkreten Rechtspraxis kaum Anwendung findet, führt allein die Tatsache, daß die Erzieherischen Hilfen im Zusammenhang mit Ausweisungstatbeständen genannt werden, zu erheblichen Verunsicherungen bei den entsprechenden Bevölkerungsgruppen. Dazu kommen die Barrieren, die sich durch Sprachprobleme, Angst vor dem Jugendamt, die Unkenntnis der Rechtssituation und letztlich auch durch das weitgehende Fehlen von Sozialarbeiterinnen mit Migrationshintergrund in den Ämtern aufbauen. Karl Späth zieht aus einer Auswertung der Repräsentanz nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher in den Erziehungshilfen das Resümee, daß die Gewährung solcher Hilfen viel stärker an deren speziellen Bedarfslagen ausgerichtet werden müssen. Er stellt fest:

> *Wird den Erziehungshilfen ..., wie dies einem modernen Jugendhilfeverständnis eher entspricht, die Funktion zugebilligt, im Einzelfall individuelle, soziale und familiäre Defizite auszugleichen bzw. einer negativen Entwicklung entgegenzuwirken, dann sind ausländische junge Menschen und besonders ausländische Mädchen in ihrem Recht auf Förderung im Bereich der Erziehungshilfen deutlich benachteiligt. Eine völlig andere Situation als bei den Erziehungshilfen zeigt sich dagegen bei den Inobhutnahmen. Bei diesem als Notmaßnahme konzipierten Jugendhilfeangebot ist der Anteil ausländischer Minderjähriger mehr als dreimal so hoch wie ihr Anteil in den Erziehungshilfen und mehr als doppelt so hoch wie ihr Anteil an der gesamten Altersgruppe. So liegt die Vermutung nahe, daß das, was im Bereich der Erziehungshilfen versäumt wird, durch die Inobhutnahme aufgefangen werden muß. Daß von den in Obhut genommenen ausländischen Mädchen fast jedes zweite sich selbst um Hilfe an das Jugendamt oder eine Einrichtung gewandt hat, passt in dieses wenig erfreuliche Gesamtbild. (Späth 2000: 50)*

z.B. bei Kindern und Jugendlichen in den neuen Bundesländern:

Auch wenn diejenigen, die heute Kinder und Jugendliche sind, das Jugendhilfesystem der DDR nicht mehr bewußt erlebt haben, muß man doch zur Kenntnis nehmen, daß die heutige Elterngeneration, also diejenigen, die heute Leistungsberechtigte sind, in ihrer Erfahrungswelt durchaus geprägt sind von ihren Erfahrungen in der DDR. Die ambivalente bis ablehnende Haltung von Familien aus den neuen Bundesländern gegenüber dem Jugendamt läßt sich m.E. vor allem damit erklären, daß Jugendhilfe in der DDR ausschließlich die Bereiche Erziehungshilfe, Vormundschaftswesen und Rechtsschutz für

Minderjährige umfaßte.(vgl. Mannschatz 1994: 19ff.) Damit begegnete DDR-Bürgerinnen Jugendhilfe dauerhaft nur in der Rolle des staatlichen Eingriffs, wenn soziale Fehlentwicklungen festgestellt oder prognostiziert wurden sowie als Träger der Kinderheime, die keinen besonders guten Ruf hatten. Alle Bereiche der Jugendarbeit, die fördernden Charakter hatten, gehörten nicht zur Jugendhilfe: Die Jugendklubs waren bei der Kultur angebunden, die Arbeitsgemeinschaften bei der Schule, den Pionierhäusern und „gesellschaftlichen Organisationen", die Pionier- und FDJ-Gruppen bei der Pionierorganisation, der FDJ und der Schule, die Ferienlager bei den Betrieben usw. In diesem Sinne war Jugendhilfe in der DDR immer Jugendfürsorge (die Mitarbeiterinnen dort trugen auch diese Berufsbezeichnung) und es dürfte für jeden nachvollziehbar sein, daß es unter diesen Vorzeichen in den neuen Bundesländern nicht zur Alltagskultur gehört, daß Eltern sich mit der Bitte um Unterstützung an das Jugendamt wenden.

z.B., wenn Eltern nicht „kooperieren"

Viele Eltern betrachten es als einen Ausdruck persönlichen Versagens, wenn es ihnen nicht gelingt, das Verhältnis zu ihrem heranwachsenden Kind so zu gestalten, wie sie es von sich selbst und wie es vor allem ihre Umwelt von ihnen erwartet. Wenn Eltern sich nicht in einem persönlichen Umfeld bewegen, in dem offen über Erziehungsprobleme gerade in der Zeit der Pubertät gesprochen wird, entsteht bei ihnen schnell der Eindruck, daß ausgerechnet nur sie solche Probleme haben, wo doch in anderen Familien alles so wunderbar läuft. Kommen dann noch tatsächliche Defizite in der familiären Situation dazu, die Eltern nicht gegenüber Dritten offen legen wollen, erscheint der Gang zum Jugendamt letztlich als eine Form der Selbststigmatisierung. Eine Hilfe zur Erziehung zu benötigen heißt dann auch: „Ich bin hilfsbedürftig." oder „Ich bin nicht in der Lage, es allein zu schaffen." Oft haben solche Eltern bereits diverse Gespräche über das Verhalten ihres Kindes in der Schule hinter sich, in denen sie sich mehr oder weniger als „Angeklagte" fühlten, die sie als zusätzlichen Druck erfahren haben und die damit in keiner Weise helfend waren. Dem durchaus vorhandenen Bedürfnis, ein Stück von dieser Last der Verantwortung abgeben zu wollen steht dann häufig der Stolz gegenüber, sich keinen Stempel der Unfähigkeit aufdrücken lassen zu wollen. Auch wenn im Gesetzestext nicht steht, daß die Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl

des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten, wird genau dies jedoch durch die Formulierung impliziert, daß ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung Anspruch auf Hilfe hat, wenn eine dem Wohl dieses Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (vgl. § 27 KJHG). Dieses Problem, v.a. bei Familien in schwierigen sozialen oder persönlichen Verhältnissen, ist keineswegs neu und dürfte den Müttern und Vätern des KJHG hinlänglich bekannt gewesen sein. So findet sich z.B. bereits in einer Beschreibung eines Projektes der Familienfürsorge Spandau aus dem Jahr 1972, in dem neue Methoden der Sozialarbeit in der Arbeit mit sogenannten Problemfamilien erprobt wurden, die Reflexion von verschiedenen Versuchen der Gruppenarbeit. Die Beschreibung der Arbeit mit einer Clique, deren jugendliche und heranwachsende Mitglieder schon mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, gipfelt in der Feststellung: *„Da die Einsichtsfähigkeit und Kompromißfähigkeit der Eltern sich als äußerst gering erwies, war es zweifellos die beste Möglichkeit, vor allem mit den Jugendlichen direkt zu arbeiten." (Bock et al 1972: 16)*

Es lassen sich mit Sicherheit noch weitere Problemfelder finden[39], die dazu führen, daß Erzieherische Hilfen deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil es bei der Fixierung auf das Elternrecht in weiten Bereichen des Leistungsangebotes des KJHG versäumt wurde, auch den Kindern und Jugendlichen einen eigenen, von den Eltern unabhängigen Leistungsanspruch einzuräumen.

IV.5 Lebenswelten und KJHG

Die Lebensweltorientierung der Leistungen des KJHG als eine der Strukturmaximen einer modernen Jugendhilfe ist neben der Elternlastigkeit ein weiterer Punkt, der es wert ist, hinterfragt zu werden. Lebenswelten sind diffus und vielschichtig. Sie sind von einer Vielzahl von Beziehungen in und außerhalb der Familie geprägt und sind damit nicht zu trennen von den

[39] Gelegentlich ist es auch die Angst von Familien, zu den Kosten einer Erzieherischen Hilfe herangezogen zu werden. In diesem Bereich fehlt es an Aufklärung und Information, zumal es der Jugendhilfe nur sehr zögerlich gelingt, ihr Leistungsangebot in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Gegebenheiten im Stadtteil, in der Schule, in der Clique und wo sonst noch ein junger Mensch Beziehungen unterhält. Diese Lebenswelten werden mit fortschreitender Entwicklung der modernen Gesellschaft komplexer und vielschichtiger und es bedarf einer gewissen Unschärfe im Blick, um sie in ihrer Komplexität erfassen zu können. In diesem Zusammenhang sei ein kleiner Ausblick in ganz andere Bereiche erlaubt:

> In der Computerindustrie tüfteln Wissenschaftler an dem Problem, wie es gelingen kann, den Computern der High-Tech-Generation ein Stück ihrer Intelligenz wieder zu nehmen, weil die inzwischen erreichte Schärfe der computergesteuerten Prozesse dazu geführt hat, daß diese sich immer weiter von der Qualität des menschlichen Denkens entfernen. Diesen Computern fehlt die Fähigkeit zur Unschärfe, zu der das menschliche Gehirn fähig ist und die für die Lösung vieler komplexer Fragestellungen unerläßlich ist.
>
> In der Bekleidungsindustrie sind Technologen damit befaßt, über computergesteuerte Prozesse die Herstellung maßgeschneiderter Konfektionsware zu ermöglichen. So sollen auch normale Verbraucher paßgenaue Bekleidung erwerben können, denn jeder hat es schon erlebt, daß das schönste Kleidungsstück, mag es noch so schick und teuer sein, für ihn keinen wirklichen Wert hat, wenn bei der Anprobe die Ärmel zu lang sind und die Schultern kneifen.

Ohne hier näher auf die Unterschiede zwischen Wert und Gebrauchswert[40] eingehen zu wollen: Auch bei den Erzieherischen Hilfen ist für den Einzelnen nicht die Frage entscheidend, wie gut und teuer eine Hilfe ist, sondern allein die Tatsache, ob sie im Einzelfall problemadäquat und hilfreich ist. Diese Mischung von Unschärfe im Blick bezogen auf die Komplexität von Lebenswelten gepaart mit dem Anspruch, für den Einzelnen maßgeschneiderte Unterstützungs- und Hilfeleistungen bereitzustellen, benötigt die moderne Jugendhilfe, wenn sie dem mit dem KJHG gestellten Anspruch gerecht werden will. Was sich in den letzten Jahren im Zuge der Verwaltungsreform in der Praxis der Jugendhilfe vollzogen hat, weist allerdings in eine andere Richtung. Es läßt sich nur schwer ergründen, warum sich die KGst ausgerechnet die Jugendhilfe als Probierfeld für die Verwaltungsreform ausgesucht hat. Das mit

[40] Hinweis zum Nachschlagen: Das Verhältnis von Wert und Gebrauchswert wird näher erläutert von Karl Marx in: „Das Kapital“ Band 1, Kapitel 1, 1.Abschnitt.

dem Wirken der Neuen Steuerung eingetretene kleinteilige Aufgliedern der Leistungen der Jugendhilfe in Einzelprodukte, die in Produktkataloge gegossen Eingang gefunden haben in die Arbeitsplatzbeschreibung der in den Jugendämtern Tätigen, hat die sich bereits anbahnende Versäulung der Leistungsbereiche des KJHG weiter zementiert. Aber die Neue Steuerung hat dieses Strukturproblem nur verstärkt, nicht geschaffen. Vielmehr hat sich im Laufe der Entwicklung ein Selbstverständnis der einzelnen Handlungsfelder der Jugendhilfe herausgebildet, das mit einem jeweils eigenen Selbstverständnis, einer eigenen Philosophie und eigenen Handlungslogiken agiert, die nicht ohne weiteres miteinander kompatibel sind. Joachim Merchel wird sehr deutlich, wenn er in der Auseinandersetzung mit der aktuellen Umsetzung der Maximen des KJHG feststellt:

> *Handlungskonzepte oder Hilfekonstruktionen, die an der Lebenswelt der Adressaten ausgerichtet sind und dabei die Grenzen der Leistungsfelder überschreiten, werden häufig erst gar nicht in den Blick genommen. (Merchel 2002: 8ff.)*

Eine Standardisierung der Leistungsbereiche hat in den letzten Jahren nicht nur zwischen den einzelnen Hilfeformen stattgefunden. Im Rahmen der Kostensatzvereinbarungen des Landes Berlin mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind in den Verhandlungen auch die Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Hilfearten festgelegt und standardisiert worden[41]. Für die Soziale Gruppenarbeit z.B. sieht die Leistungsbeschreibung einen Arbeitsaufwand pro Woche und Fachkraft von 4 Stunden Gruppenarbeit, 6 Stunden personenbezogener und 3 Stunden nichtpersonenbezogener Tätigkeit vor. Eine solche Standardisierung, so hilfreich sie bezogen auf die Festschreibung von förderlichen Rahmenbedingungen der Arbeit der Träger und Fachkräfte sein mag, zwängt die Soziale Gruppenarbeit auch in ein Korsett, in dem über eine Laufzeit von i.d.R. einem Jahr hinweg die Anteile gruppen- und personenbezogener Arbeit gleich bleiben, und nur bei akuten Krisen eines Teilnehmers eine zeitlich befristete Erhöhung der Einzelbetreuungsstunden für eine Fachkraft möglich ist. Die Erfahrungen in der Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork besagen allerdings, daß sich innerhalb eines jeden intensiven Gruppenprozesses der Anteil von gruppen- und personenbezogenen Arbeitsanteilen verändert und

eben nicht statisch ist.[42] Eine dementsprechende bedarfsgerechte Anpassung der Stundenkontingente ist in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen. Ebenfalls nicht vorgesehen sind Anteile von Gemeinwesen- oder Stadtteilarbeit, sieht man von der allgemeinen Aufforderung ab, die sozialräumlichen Dienste in die Arbeit einzubeziehen. Der „standardisierte Katalog“ der Erzieherischen Hilfen führt in der Praxis eher dazu, daß auf eine bestehende Gruppenarbeit eine Einzelhilfe „aufgesattelt“ wird, als daß innerhalb der Gruppenarbeit Anteile von Einzelhilfe flexibel vereinbart würden.

[41] vgl. Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich in der Fassung vom 05.07.2001
[42] vgl. Anlage 5

Kapitel V Praxiserfahrungen bei der Entwicklung von Projekten an der Schnittstelle von Aufsuchender Jugendsozialarbeit und Sozialer Gruppenarbeit

In diesem Kapitel wird unter V.I ein Praxisbeispiel für die Überführung einer Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG dargestellt. Dabei werden die potentiellen „Bruchstellen", die sich im Verlauf des Projektes ergeben haben, hervorgehoben.
Danach wird unter V.II der Verlauf einer Gruppenarbeit an der Schnittstelle von Streetwork und Erzieherischen Hilfen dargestellt, bei deren Gestaltung durch die Veränderung einiger Rahmenbedingungen diese Bruchstellen vermieden werden konnten. Beide Projekte wurden durch das GANGWAY-Team Prenzlauer Berg im Zeitraum von 1998 bis 2001 realisiert.

V.1 Die Überführung einer intensiven sozialpädagogischen Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG

V.1.1 Wie alles begann

Der Thälmannpark im Berliner Bezirk Prenzlauer Berg ist eines der letzten ehrgeizigen innerstädtischen Neubaugebiete der DDR. Das überlebensgroße Thälmanndenkmal schaut auf die Greifswalder Straße und hat den Abbau mißliebiger Denkmäler nach der deutschen Vereinigung trutzig überstanden. Die Hochhäuser zwischen Greifswalder Straße und Prenzlauer Alle sind umgeben von Grünflächen, im Gebiet befinden sich ein Kulturzentrum mit Theater und eine Schwimmhalle. Im Sommer 1998, meiner Erinnerung nach war er ziemlich verregnet, trafen sich die unterschiedlichsten Gruppen im Thälmann-Park an der Schwimmhalle. Es waren ca. 8 voneinander unterscheidbare Gruppen und Teilgruppen, die fast täglich den Eingang der Schwimmhalle blockierten. Der überdachte Eingangsbereich der Schwimmhalle bot als einziger Ort im öffentlichen Raum des Thälmannparks Schutz vor Regen und das Kommen und Gehen der Schwimmhallenbesucher bot die richtige Reibung und Auseinandersetzung. Das Personal der Schwimmhalle intervenierte häufig, je nach personeller Besetzung allerdings

mehr oder weniger geschickt. Regelmäßig eskalierte die Situation und die Polizei wurde gerufen. Ähnliches spielte sich ein paar Hundert Meter weiter vor der Schwimmhalle am Einkaufscenter in der Greifswalder Straße ab. Das Streetworkteam kannte viele der Jugendlichen, die sich an diesen Treffpunkten aufhielten und bei Bedarf hin und her wanderten, aus anderen Gruppenzusammenhängen. Auch für die Polizei wurden die Schwimmhallen Arbeitsschwerpunkte.

> *Ein Bereitschaftswagen parkte gleich prophylaktisch am Platz im Thälmann-Park und versuchte, gute Kontakte zu den Jugendlichen herzustellen. Ein Teil der Jugendlichen vom „Eli"(Ausdruck für einen Treffpunkt, E.B.), die kurzzeitig ihren Treffpunkt an der Schwimmhalle hatten, wanderten aufgrund schlechter Polizeierfahrung und der „unheimlichen" Nähe und Kameradschaftlichkeit der Polizei zum „Neuner"(wie oben, E.B.). Die anderen Jugendlichen nutzten die Polizei als Ansprechpartner und bauten „bürgernahe" Kontakte zu dieser aus, indem sie in´s Auto rein- und wieder raussprangen und Polizeimützen ausprobieren durften. Ein Polizist verbrachte, so die Auskunft der Jugendlichen, sogar einen Teil seiner Freizeit bei ihnen mit dem ehrlichen, naiven Anspruch, „Gutes zu tun". Da dieses Problem nicht zu beherrschen war und sich die Polizeieinsätze auch an der Schwimmhalle am Einkaufscenter dramatisierten und Routine wurden, war es angebracht, eine Vernetzungsrunde mit allen Beteiligten zu diesem Thema zu bilden. Unter der Schirmherrschaft des Amtes VI, der Jugendförderung, entstanden mehrere Treffs zwischen Vertretern des Sport- und Bäderamtes, der Polizei und Gangway. Gemeinsam versuchte man, eine weitere Form des Umgangs mit den Gruppen und den daraus entstehenden Problemen zu finden. Die Polizei spielte unseres Erachtens mit offenen Karten und konnte uns Jugendliche beim Namen nennen, bei denen sie an Grenzen stößt und die sehr auffällig sind. Die klare Aussage der Polizei war „Hier muß Sozialarbeit ran!".*[43]

In Kenntnis vieler Hintergrundinformationen über die persönliche Situation der Jugendlichen hatte das Streetworkteam bereits zu Jahresbeginn Überlegungen angestellt, wie es gelingen könnte, diejenigen Jugendlichen, mit deren offensichtlichen Hilfebedarf das Streetworkteam innerhalb seiner normalen Arbeit qualitativ und v.a. quantitativ überfordert war, auf der Basis von Freiwilligkeit für eine intensivere und verbindlichere Form einer Gruppenarbeit zu gewinnen. Dazu sollte ein Medium gefunden werden, das einerseits durch seine Attraktivität den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnete, sich in einen solch verbindlichen Prozeß freiwillig einlassen zu können und andererseits

[43] Jahresbericht 1998, GANGWAY-Team Prenzlauer Berg

ausreichend Anknüpfungspunkte für die gewünschten pädagogischen Inhalte bot. Die Idee der Streetworker war, einen Tauchkurs als Medium zu wählen, und erste Vorgespräche mit den Jugendlichen hatten deutlich werden lassen, daß damit vor allem auch diejenigen Jugendlichen erreicht werden könnten, auf die es den Streetworkern aufgrund deren immensen Hilfebedarfs besonders ankam. Den Wert des Tauchens als Medium für die Gruppenarbeit beschreibt das Streetworkteam später wie folgt:

> *Tauchen ermöglicht, ohne daß der Tauchende besondere körperliche Leistungsfähigkeit besitzen muß, das Erleben von Grenzerfahrungen. Der Tauchende ist nicht nur abhängig von seinen eigenen Fähigkeiten, sondern auf verantwortliches Verhalten des Tauchpartners angewiesen, d.h., nicht jeder erlebt nur für sich. Die Situation, in die sich der Tauchende begibt und die sich auch als ein Abhängigkeitsverhältnis beschreiben lässt, entspricht im übertragenen Sinne vielen alltäglichen (abhängigen) Lebenssituationen. Durch gemeinschaftliche positive Erfahrungen, die zunächst im Rahmen des Tauchens gemacht werden können, könnte zum einen die Verbesserung der Beziehungsqualität in der Gruppe, zum anderen aber auch eine Verbesserung der Beziehungsfähigkeit und –qualität im gesamtgesellschaftlichen Kontext ermöglicht werden.*[44]

Bruchstelle Nr. 1 Die Idee zu dieser intensiven sozialpädagogischen Gruppenarbeit bestand bereits und hätte ohne eine Erzieherische Hilfe umgesetzt werden können, wenn dafür die finanziellen Ressourcen, inkl. der Mittel für die zusätzlich benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte, anderweitig verfügbar gewesen wären. Der Hilfebedarf der Jugendlichen war *„augenscheinlich“*[45] und unübersehbar. Wären die geeigneten Instrumentarien vorhanden gewesen, hätte noch schneller und flexibler reagiert werden können.

Zwischenzeitlich hatte das Streetworkteam auch den Versuch unternommen, ressortübergreifendes Handeln von Jugendamt und Grünflächenamt dahingehend zu organisieren, daß mit den Jugendlichen gemeinsam die Situation am Schwimmhalleneingang durch einen etwas von der Halle

[44] Plessow, Isabelle und Siegel, Ulf „Konzeption einer sozialen Gruppenarbeit im Sinne des § 29 KJHG“, eingereicht im Februar 1999 beim Jugendamt Prenzlauer Berg

[45] Hilfebedarf, der „augenscheinlich“ ist, ist ein Begriff, den Peter Schruth im Zusammenhang mit der Diskussion um die Rechtsqualität des § 13.1 KJHG geprägt hat. Er nimmt Bezug darauf, daß gerade bei den Adressatinnen von Streetwork, die üblicherweise sehr öffentlich „auffällig“ werden, dieser Hilfebedarf für jedermann sichtbar ist, auch ohne daß in aufwendigen Hilfeplanverfahren –zig Tatbestandsmerkmale vorab geprüft werden müssen. Auch wenn diese Prüfung über den individuellen Rechtsanspruch letztlich unumgänglich ist, kann aufgrund des Augenscheins mit der Hilfe begonnen werden.

entfernten Treffpunkt mit Überdachung entkrampft werden könnte. Wie so oft bei ressortübergreifenden Aktivitäten fanden zwar alle Beteiligten die Idee gut, die Umsetzung zog sich aber ewig hin und scheiterte letztlich an irgendeiner Verordnung.

So kam es also in einer eskalierten Situation zu den o.g. Treffen unter der Federführung der Jugendförderung[46]. Da die Situation im Bezirk Wellen geschlagen hatte, waren sowohl der Stadtrat als auch der damalige Leiter des Jugendamtes, der insgesamt sehr engagiert für eine Flexibilisierung der Hilfen eintrat, am Fortgang der Ereignisse sehr interessiert und es gab damit gute Ausgangsvoraussetzungen für den notwendigen Kommunikationsprozeß innerhalb des Jugendamtes. Ein Ergebnis war, daß im Dezember 1998 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG „Schnittstellen/Besondere Zielgruppen im Bezirk Prenzlauer Berg“ durch das Bezirksamt einberufen wurde und sich auch der Jugendhilfeausschuß dieses Themas annahm.
In den Krisengeprächen mit dem Jugendamt, der Polizei und den Bäderbetrieben lebte die Idee der Gruppenarbeit mit dem Medium Tauchkurs wieder auf, auch weil ein Teil der Deeskalationsstrategie war, die aufgebrachte Atmosphäre zwischen Schwimmhallenpersonal und Jugendlichen positiv zu verändern. Die Bäderbetriebe reagierten kooperativ, stellten die Schwimmhallen unentgeltlich für eine mit den Jugendlichen zu organisierende Schwimmhallenparty zur Verfügung und eröffneten die Möglichkeit, daß auch die praktischen Tauchstunden dort stattfinden könnten. Auch wenn es nur ein erster Schritt war: Diese eigentlich so simple Vorgehensweise war ein durchschlagender Erfolg, einfach weil aus randalierenden Jugendlichen und motzendem Schwimmhallenpersonal Partner bei der Gestaltung eines Events im Stadtteil wurden. Aber dies war nur der erste und auch der einfachste Schritt. Der nächste Schritt war komplizierter. Das Jugendamt signalisierte, daß es dem Modell einer Überführung einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG positiv gegenüberstehe und diesen Prozeß in Kooperation mit dem Träger GANGWAY gestalten wolle. Es war nun Aufgabe des Trägers, ein Konzept zu entwickeln, mit dem es möglich sein

---

Auch wenn diese Prüfung über den individuellen Rechtsanspruch letztlich unumgänglich ist, kann aufgrund des Augenscheins mit der Hilfe begonnen werden.

[46] Auffällig ist, daß in solch schwierigen Situationen im Gemeinwesen i.d.R. nie der AspD mit am Tisch sitzt. Es ist immer die Jugendförderung, die hier gefordert ist.

sollte, zentrale Prinzipien der Streetwork in diesen Gruppenprozeß einzubringen und wahren zu können. Dazu zählten v.a. die Freiwilligkeit des Angebotes, die Vertraulichkeit und die Sicherung der Beziehungskontinuität.
Entwickelt wurde ein Phasenmodell, das diesen Anforderungen gerecht wird und in das Konzept der Sozialen Gruppenarbeit Eingang gefunden hat. Es unterteilt sich in fünf Phasen, wobei die eigentliche Soziale Gruppenarbeit im formalen Sinne gem. §29 SGB VIII innerhalb der dritten einsetzt und innerhalb der fünften Phase endet, respektive in einem weiteren Zyklus fortgesetzt werden kann. Eine Soziale Gruppenarbeit gem. §29 SGB VIII muß nicht zwingend Ergebnis der ersten beiden Phasen sein – möglich ist auch das Weiterbestehen einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit. Insofern bleibt aber die kontinuierliche Betreuung der Gruppe gewährleistet. Während der gesamten Maßnahme sollten die Jugendlichen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer Absprache mit dem Grünflächenamt entgeltlich Spielplätze zu reinigen, um u.a. gemeinsame Fahrten zu finanzieren.

V.1.2 Das Phasenmodell[47]

Phase 1
Die Problemanalyse (Notwendigkeit einer Sozialen Gruppenarbeit) und die Ermittlung des konkreten Bedarfs standen im Mittelpunkt dieser Phase. Neben der Entwicklung des Konzeptes, Ideensammlungen und methodischen Vorüberlegungen für die Umsetzung des Konzeptes wurden die notwendigen Kontakte zu den beteiligten Ämtern aufgenommen sowie die Rahmenbedingungen für das Projekt geklärt. Der für das Projekt verantwortliche Streetworker wurde im Team ausgewählt, verbindliche Kommunikations- und Informationsstrukturen wurden vereinbart. Letzteres stellte während der gesamten Laufzeit des Projektes ein Spannungsfeld dar, denn der strikte Grundsatz der gleichberechtigten Teamarbeit in der Streetwork war bei einer solch starken Arbeitsteilung im Team nur schwer durchzuhalten. Da die Arbeit auf der Straße stabil bleiben mußte und sich gleichzeitig in der Gruppenarbeit ein zweites Team bildete, kam es zum Verlust von Information und Kommunikation, der immer wieder aufgefangen werden mußte. Die

[47] vgl. auch Dokumentation „Entwicklung einer Sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork“, GANGWAY e.V. und Bezirksamt Prenzlauer Berg, Berlin im August 2000

Verhandlungen mit den beteiligten Ämtern verliefen bezogen auf die zu installierende Gruppenarbeit sehr kooperativ, hinsichtlich der notwendigen Vorlaufphase (Phasen 1 und 2) blieb der Träger allerdings auf sich allein gestellt.

Bruchstelle Nr. 2 Alle Hilfearten, die in der konkreten Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ansetzen und die als Prozeß mit ihnen gemeinsam gestaltet werden sollen, benötigen eine Vorlaufphase. In diesem speziellen Fall betrug die Vorlaufphase fast die Hälfte der Gesamtlaufzeit, mit der vereinbarten Option, daß die Gruppenarbeit auch dann fortgesetzt wird, wenn die Soziale Gruppenarbeit nicht zustande kommen sollte. Dies stellte für den Träger ein hohes Kostenrisiko dar. Die ersten 2 Phasen mußten, inkl. der Bezahlung der ersten Gruppenarbeiterin in dieser Zeit, vollständig durch den Träger finanziert werden, für die Zeit danach blieb die Finanzierung bis zum Vertragsabschluß ungeklärt. Ein solches Kostenrisiko ist bei der Erprobung neuer Modelle zwar vertretbar, kann im normalen Betriebsablauf aber nicht ohne weiteres wiederholt werden.

Phase 2

Der Streetworker verdichtete den Kontakt zu den Jugendlichen und stellte das Projekt genauer vor. Zu diesem Zeitpunkt wurde die erste Gruppenarbeiterin ausgewählt. Die Gruppe begann das Programm zu erarbeiten (Inhalte, Themen, Angebote). Mit dem Einverständnis der Jugendlichen wurden erste Kontakte zu den Eltern aufgenommen.

Über die Fragestellungen, wer an dem Projekt teilnimmt und wann, wie und wo sich die Gruppe treffen soll, wurde ein intensiver Gruppenprozeß zur Festigung der Gruppe eingeleitet. Jetzt begann die Gruppenarbeit über den Tauchkurs in Verbindung mit der Reinigung der Spielplätze und Parkanlagen. Innerhalb des Gruppenprozesses wurden aus der Sicht von Streetwork die Problemlagen und der konkrete Unterstützungsbedarf der Jugendlichen analysiert. Es kam sofort mit der Einarbeitung der ersten Gruppenarbeiterin zu heftigen Grenzüberschreitungen seitens der Jugendlichen, die auch sonst jeden unbekannten Außenstehenden von vornherein ablehnten und jeden Kontakt verweigerten. Gleichzeitig setzte ein für die Jugendlichen sehr ungewohntes Maß an Verbindlichkeit im Gruppenprozeß ein, das, obwohl sie die Regeln

dafür selbst erarbeitet hatten, zunächst eine latente Überforderung ihrer vorhandenen Fähigkeiten darstellte. Dies hatte nicht nur Auswirkungen auf das Verhältnis zu der neuen Gruppenarbeiterin, sondern auch auf die Binnensituation der Gruppe, die als Gruppe noch nicht ausreichend gefestigt war.

Bruchstelle Nr. 3 Nach einer für ihn sehr unbefriedigenden Wochenendfahrt, bei der vier andere Gruppenmitglieder ohne Rücksicht auf die im Konsens erarbeiteten Gruppenregeln (gemeinsames Planen und Abstimmen der Aktivitäten, gemeinsames Kochen und Abwaschen usw.) ihre Ansprüche und Erwartungen durchgesetzt hatten, stieg ein Jugendlicher aus der Gruppe aus. Der Entschluß des Jugendlichen war so unumstößlich, daß auch diverse Gespräche daran nichts ändern konnten. Es muß Spekulation bleiben, ob es für den Jugendlichen noch andere, verdeckt gebliebene Gründe für den Ausstieg gab oder ob dieser Schritt ohne die starke Zielorientierung der Gruppenarbeit hätte verhindert werden können.

Phase 3

Über die Einbindung der ersten Gruppenarbeiterin hinaus in den Projekt- und Gruppenprozeß wurde die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung sozialpädagogischer Themen in Angriff genommen. Die Vorbereitung vereinfachter Hilfepläne auf der Basis unbedingter Freiwilligkeit der Jugendlichen führte zur Erarbeitung der Anträge zur Teilnahme an der Sozialen Gruppenarbeit. Gleichzeitig wurde ein zweiter Gruppenarbeiter hinzugezogen. Der Streetworker sollte langsam in den Hintergrund treten, um eine Ablösung der Jugendlichen zu ermöglichen. Dies ist bis zum Ende des Projektes immer nur eingeschränkt gelungen. Das Streetworkteam hatte das Bedürfnis der Jugendlichen nach Beziehungsstabilität offensichtlich unterschätzt, so daß am ursprünglichen Zeitplan des Phasenmodells Korrekturen vorgenommen werden mußten.

Auf der Grundlage der vereinfachten Hilfepläne und durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Ämtern wurde die Gruppenarbeit in eine Soziale Gruppenarbeit im Sinne des §29 KJHG überführt. Die Gespräche der Jugendlichen mit dem AspD fanden in einer Atmosphäre außerhalb des Amtes mit dem Basisdienst statt, was den Zugang für die Jugendlichen vereinfachte.

Dennoch kam es beim ersten Gespräch (das bei durch die Jugendlichen selbst gebackener Pizza außerordentlich niedrigschwellig war) zunächst zu einer hochaggressiven Stimmung der Jugendlichen, die sie im Nachhinein mit einer `falschen Bemerkung` des Sozialarbeiters vom AspD begründeten. Vor dem Hintergrund der in Kapitel V zitierten Interviews läßt sich aber vermuten, daß sich die Jugendlichen trotz aller Versuche, sie in den Prozeß aktiv einzubeziehen, mit diesem Besuch beim Jugendamt überfahren fühlten und ihre Aggression auf den einzig Außenstehenden richteten.

Bruchstelle Nr. 4 Auch die vereinfachten Hilfepläne[48] bedurften der formalen Antragstellung durch die Eltern. Trotz aller Versuche, die formalen Fragen möglichst niedrigschwellig zu behandeln, waren die Eltern eines Jugendlichen nicht bereit, diesen Antrag auf Erzieherische Hilfe zu stellen. Sie erklärten sich zwar zur Zusammenarbeit mit GANGWAY bereit, wollten aber keinesfalls etwas mit dem Jugendamt zu tun haben. Dem Jugendlichen wurde zwar angeboten, dennoch in der Gruppe zu bleiben, letztlich führte aber die elterliche Intervention doch dazu, daß der Jugendliche aus dem Gruppenprozeß ausstieg.

Phase 4

Das Schwergewicht der Gruppenarbeit verlagerte sich in dieser Phase in Richtung intensive individuelle Beratung, Betreuung und Begleitung der Jugendlichen im Gruppenkontext. Die Entwicklung möglicher Lebensperspektiven nahm zunehmend Raum ein, in diesem Zusammenhang setzten auch drei individuelle Hilfen zur Erziehung ein. Die individuellen Hilfen wurden durch die erste Gruppenarbeiterin realisiert, was letztlich eine positive Rückwirkung auf die Gruppe hatte. Eine Hilfe wurde nach 5 Monaten wegen abnehmenden Interesses des jungen Erwachsenen beendet, eine zweite führte zur Unterbringung eines Jugendlichen außerhalb der Familie. Die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens und das Finden einer eigenen Wohnung waren zentrale Punkte in der dritten Hilfe. Der inzwischen aufgebaute angemessene Umgang der Jugendlichen untereinander und der Jugendlichen gegenüber den Gruppenarbeiterinnen, dem heftige Machtkämpfe vorausgegangen waren, unterlag bei aller positiven Tendenz weiterhin heftigen

[48] Ein Beispiel für einen vereinfachten Hilfeplan ist in der Anlage 6 beigefügt.

Schwankungen und wurde unterbrochen durch kurze Phasen heftiger Aggressivität, verbaler Abwertungen und Verletzungen, Gewaltandrohungen und körperlicher Auseinandersetzungen. Diesem Druck standzuhalten war für die Gruppenarbeiterinnen schwer, auch wenn sie in der Regel von den aggressiven Verhaltensweisen nicht unmittelbar betroffen waren. Der zweite Gruppenarbeiter stieg in dieser Phase aus dem Gruppenprozeß aus, was persönlich verständlich, für den Gruppenprozeß allerdings nicht sehr dienlich war. In den Augen der Jugendlichen war das ein Vertrauensbruch:

> ***F:*** *Und was war für dich in dieser Zeit am schlimmsten?*
> ***B:*** *Ja, am schlimmsten war ... Wir haben ziemlich viele Probleme am Anfang gehabt ... Wir haben 'ne Fahrt gemacht, 'ne Tauchfahrt. Und da ist leider einer abgesprungen von uns. Der sagte, er kommt mit dieser Gruppe nicht klar. Die Regeln, die wir selber aufgestellt haben, haben wir im Endeffekt selber verletzt ...*
> *Ja, und eines der schlimmsten Ereignisse war eigentlich bei uns ... Wir haben einen Sozialarbeiter bekommen, diese Gruppenarbeit ... der uns am Anfang ein bißchen suspekt vorkam ... im Endeffekt aber uns sehr ans Herz gewachsen ist ... Und der uns dann leider sagte, er muß aufhören ...und leider einen anderen Job annehmen, da diese Arbeit sowieso bloß befristet ist und er nicht weiß, ob er nach dieser ... Arbeit noch den gut bezahlten Job kriegen hätte können, den er jetzt bekommen hat. Das hat uns alle ... mich auch ganz doll ... verletzt und sehr doll betroffen. Daß der überhaupt gegangen ist.*[49]

Phase 5

Die abschließende Phase sollte der Nachbereitung, den Abschlußberichten über die Jugendlichen sowie der Reflexion und Dokumentation des modellhaften Prozesses gewidmet sein. Dabei sollte auch gemeinsam mit dem AspD die Frage erörtert werden, ob sich an das halbe Jahr Soziale Gruppenarbeit ein weiterer Zyklus anschließen sollte oder ob andere Hilfen nach den §§27 ff. KJHG für einzelne Jugendliche der Gruppe initiiert werden sollten. Bei Beendigung der Sozialen Gruppenarbeit sollten der weitere Kontakt und die weitere Begleitung der Jugendlichen über das Streetworkteam realisiert werden.

Diese letzte Phase der Gruppenarbeit hat nur teilweise in der Form stattgefunden, wie sie geplant war. 9 der zu Beginn 11 Jugendlichen hatten das Ziel, den Tauchschein zu erlangen und sich über die Reinigung der Plätze eine Abschlußfahrt nach Spanien zu finanzieren, im Wesentlichen erreicht. Das Medium Tauchen hatte sich für die Arbeit mit einer Gruppe, in der es sowohl

[49] vgl. Fußnote 38

altersmäßig (14 bis 21 Jahre) als auch hinsichtlich des persönlichen Anspruchs und der vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten ein großes Gefälle gab, bewährt und es war gelungen, eine ausbaufähige Basis für ein gruppenfähiges Verhalten zu schaffen, Auseinandersetzungsformen außerhalb verbaler und körperlicher Gewalt zu trainieren und ein Mindestmaß von Respekt und Toleranz im Umgang miteinander und mit Außenstehenden zu üben. Bei aller Problematik der noch immer bestehenden Verhaltensweisen hatten die Jugendlichen, in Anbetracht ihrer Ausgangsbedingungen, eine große Leistung vollbracht.

V.1.3 Der initiierte Bruch

Vielleicht war es das nahende Ende der Gruppenarbeit, das dazu führte, daß die Jugendlichen in den letzten beiden Phasen ein zunehmendes Konsum- und Machtverhalten entwickelten, das darin gipfelte, den Gruppenarbeiterinnen deutlich zu signalisieren, daß „ihr Job ja vom Wohlwollen der Jugendlichen abhängig sei“ und es deshalb ihr Part wäre, eine Weiterführung der Gruppe zu organisieren und Vorschläge zu machen, welche die „Gnade“ der Jugendlichen fänden. Im Konsens mit allen Beteiligten hat sich der Träger in dieser Situation entschieden, keine nahtlose Verlängerung der Gruppenarbeit zu beantragen, sondern auf das durchaus inzwischen bestehende Selbstorganisationspotential der Jugendlichen zu setzen. Der „initiierte Bruch“ beinhaltete, daß die Gruppenarbeiterinnen keine Vorschläge für die Weiterführung unterbreiteten, den Jugendlichen aber einige Wochen vor dem formalen Ende der Gruppenarbeit die Möglichkeit einer solchen Weiterführung signalisierten, unter der Bedingung, daß es den Jugendlichen als Gruppe gelänge, ihren Bedarf auf Hilfe und Unterstützung selbständig zu formulieren und sich damit an die entsprechenden, ihnen inzwischen gut bekannten Stellen zu wenden. Dabei wurde die Möglichkeit des Kontaktes und der Begleitung über das Streetworkteam immer offengehalten. Die pädagogische Absicht, über diesen Weg die Selbstbestimmung und Eigenaktivität der Jugendlichen herauszufordern und damit zu verhindern, daß in der Gruppenarbeit sogenannte „Maßnahmekarrieren“ entstehen, in denen der bloße Konsum sozialarbeiterischer Leistungen benutzt wird, um keine Eigenaktivität entwickeln zu müssen, war mit dem Jugendamt abgesprochen. Bis zum Ende

der Gruppenarbeit reagierten die Jugendlichen nicht auf diesen Vorschlag und setzten offensichtlich darauf, daß alles doch irgendwie nahtlos weiterginge. Die beteiligten Sozialarbeiterinnen und der Träger allerdings blieben bei der angekündigten Konsequenz, so daß die Soziale Gruppenarbeit planmäßig mit der Durchführung der Abschlußfahrt beendet wurde. Nach einer kurzen Phase, in der jeder der Jugendlichen seiner Wege ging, fand sich tatsächlich der größte Teil der Gruppe selbständig wieder zusammen und stellte Überlegungen über die Fortsetzung ihrer Gruppenarbeit an. Die Gruppe schaffte es auch, sich mit diesen Überlegungen selbständig an den Basisdienst des AspD zu wenden und die Fortsetzung der Gruppenarbeit zu beantragen. Dabei ist sehr differenziert zu betrachten, inwieweit es zu diesem Zeitpunkt noch einen Hilfebedarf im engeren Sinne bei einzelnen Jugendlichen gab und bei welchen Jugendlichen der Bedarf eher dem Bedürfnis entsprang, sich in organisiertem Rahmen wieder mit der Gruppe treffen zu können und in der Freizeit etwas miteinander zu unternehmen. Der Jugendliche, der den Prozeß der Neufindung der Gruppe mit einem nicht zu übersehenden Führungsanspruch ganz besonders vorantrieb, äußerte sich in dieser Zwischenphase dazu wie folgt:

> ***F:*** *Was hat Dich persönlich dazu bewogen, Dich an einer neuen Maßnahme beteiligen zu wollen?*
> ***B:*** *Ja, bewogen ist eigentlich dieses ... Daß ich diese Probleme mit meinem Bruder ... Daß ich es dabei belassen will. Weil, ich habe ein bißchen Angst, wenn ich jetzt wieder rauskomme aus dieser Gruppenarbeit ... Daß er sich dann wieder ... ein bißchen zuviel reinsteigert ... Und die Streite, die wir haben - daß er dann wieder ausfallend wird, daß wir uns dann wieder hauen ... Daß dann wieder 'n paar Sachen passieren, die in der Vergangenheit schon passiert sind, die ich nicht unbedingt wiederhaben will. So, ich brech ihm irgendwas, er bricht mir irgendwas ... Und diese körperlichen Verletzungen, wo ich meine, das ist Schwachsinn. Warum? Wir sind in 'ner Familie, sowas müssen wir uns nicht antun ... Und ich habe auch mitgekriegt: Gangway und TriAs oder so bieten mir 'ne gute Grundlage, worauf ich mein Leben aufbauen kann! Sprich, die können mir in der Bewerbung helfen ... Um Bewerbungsplätze, auch, wenn man sich selber drum kümmert. Aber man kann auch 'ne Alternative haben, falls alle Stricke reißen ... Man kann mit Problemen zu Gangway gehen, wenn man was in der Schule hat ... Die Gangway dann vielleicht lösen kann. Die Reibereien mit den Lehrern ... Daß man nicht seine Mutter vorschicken muß! Weil, dann heißt es da gleich wieder: „Die Mutter steht auf der Seite des Schülers oder des eigenen Sohnes! Die kann nicht richtig ... argumentieren damit! Sie ist voreingenommen!" Und da denke ich einfach, Gangway und so, die können sich ganz gut mit den Lehrern unterhalten, wie man bei ... gesehen hat und bei anderen Jugendlichen Die einfach diese Probleme besser lösen können. Weil, man sagt nicht gleich: „Die sind voreingenommen!" Wie das die eigenen*

Familienmitglieder sind. Da denke ich einfach, das hat Spaß gemacht und die Probleme, die ich habe oder die vielleicht wieder auftreten können, kann ich in der Gruppenarbeit ganz gut lösen.

F: *Was sind, ganz konkret, Deine persönlichen Ziele, die Du mit dieser Maßnahme verwirklichen willst?*

B: *Naaa, erst mal meinen Schulabschluß. Ich hoffe, einen guten Schulabschluß. Dann gucken, was ich in der Zukunft mache, da meine Zukunftsperspektiven im Moment noch etwas eingegrenzt sind ... Also, ich habe die Vorstellung: Entweder mache ich meine Lehrstelle oder mache mein Abitur. Beziehungsweise, wenn wirklich nichts mehr geht, geh ich vorzeitig zum Bund. Bloß, ich sag mir wirklich einfach, ich muß abwägen, wie ich das am besten mache ... Und ... eines meiner weiteren Ziele in dieser Gruppenarbeit ist ...beziehungsweise auch außerhalb! ... ist, meinen Führerschein zu machen. Wir haben auch diesen ... Vorschlag gemacht, daß wir innerhalb dieser Gruppenarbeit anfangen, unseren Führerschein zu machen. Denn wir brauchten ein Projekt, das wir hier machen. Da haben wir vorgeschlagen, unseren Führerschein zu machen ... Ja und ... Das wären erst mal die Ziele für dieses Jahr ... Und ...*

F: *Und?*

B: *Najaaa, wenn vielleicht, vielleicht, vielleicht mal Zeit ist ... Daß man sich dann Gedanken macht über später. Weil, die meisten denken bloß bis zur Lehre. Die haben ihren Schulabschluß und ... Ich hab einfach das Gefühl, ich muß da mal weiterdenken. Weil, in unserer heutigen Zeit - viele sind arbeitslos, es sieht nicht rosig aus, Umweltverschmutzung etc. ... Und ich mach mir einfach 'n Kopp, wie's weitergeht. weil, ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß es, so wie es heute aussieht, noch in zehn Jahren ist. Oder ob es da nicht viel schlimmer aussieht als heute. Da muß ich mir einfach überlegen, wie ich das am besten deichseln kann. Sprich, Altersfürsorge, persönliche Rentenversicherung etc.... Muß ich mir jetzt schon 'n Kopp machen, persönlich, für mich, wie das andere haben, weiß ich nicht ... Aber für mich muß ich mir überlegen: Was ist, wenn ich alt bin? Was mache ich, wenn ich in siebenundvierzig Jahren meine Rente kassiere? Ist da überhaupt noch die Rente da? Wer sorgt dann für mich? Daran denke ich einfach heutzutage schon. Nicht so wie viele, die sagen, sie leben einfach nur in den Tag hinein: „Och, morgen schon wieder um Sechse aufstehen! ... Juchu, in drei Jahren bin ich wieder arbeitslos, da mach ich gar nichts mehr!" Weil, ich denk einfach an die Zukunft. Wie's mit der Welt da weitergeht.*

Bruchstelle Nr. 5 Als GANGWAY den „initiierten Bruch" vollzog, lag die pädagogische Motivation zu diesem Schritt darin, die Jugendlichen im wahrsten Sinne des Wortes in Bewegung und in die Lage zu versetzen, ihren Unterstützungsbedarf selbstbestimmt zu formulieren und auf dieser Grundlage auch ihr Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf Art und Ausgestaltung der Hilfe selbstbestimmt in Anspruch zu nehmen. Der Träger konnte davon ausgehen, daß das beteiligte Jugendamt diese Vorgehensweise mittrug. Als die

Jugendlichen dann tatsächlich selbständig beim Jugendamt vorstellig wurden, stellte sich allerdings heraus, daß dies im System nicht vorgesehen war. Die Soziale Gruppenarbeit hätte, wie in Berlin durchaus üblich, über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren fortgesetzt werden können. Eine Unterbrechung allerdings, wie pädagogisch sinnvoll sie auch immer sei, war nicht statthaft. Deshalb wurden die Jugendlichen bei ihrem zweiten Anlauf als Neuantragsteller betrachtet, der Hilfebedarf der inzwischen wesentlich selbständigeren Jugendlichen mußte neu definiert werden und es dauerte mehrere Monate, bis ihrem Antrag entsprochen werden konnte.

Es bleibt festzuhalten, daß der modellhaft entwickelt Prozeß der Überführung einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit im Rahmen von Streetwork in eine Soziale Gruppenarbeit nach § 29 KJHG letztlich zwar erfolgreich beendet werden konnte, die beschriebenen Bruchstellen allerdings deutlich werden ließen, an welchen Punkten auch hier die Gefahr von Hilfeabbrüchen bestand und wo selbst bei enger Kooperation zwischen Jugendamt und freiem Träger der Jugendhilfe die vor allem verfahrensrechtlich bedingten Grenzen für eine Flexibilisierung der Hilfen hinderlich wirken. Im Nachwort zur Dokumentation dieses Projektes stellt Peter Schruth dann auch folgerichtig fest:

> *Wenn das Angebotsziel der sozialen Gruppenarbeit nicht allein im Erreichen des Taucherscheines liegen sollte, wenn die Hilfe nicht allein eine zeitlich begrenzte Bereinigung eines sozialen Brennpunktes durch besänftigende Betreuung desintegrierter Jugendlicher sein sollte, dann geht es nach Beendigung solcher Gruppenangebote der Erziehungshilfen stets darum, den erforderlichen Hilfebedarf entsprechend der Entwicklung neu festzustellen und gegebenenfalls als Angebot der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit oder als Hilfe zur Erziehung fortzusetzen. Hierzu fehlt es noch an abgestimmten und flexiblen Handlungsformen, um den negativen Folgen der Versäulung von Jugendhilfe mit bedarfsgerechten, einfach zu wechselnden Hilfeinstrumenten zu begegnen.*
> *Hintergrund der Versäulungsproblematik sind die besonders für die Streetwork gemachten Erfahrungen, daß bei individuell festgestelltem Hilfebedarf einerseits der Zugang zum Hilfeplanverfahren der Hilfen zur Erziehung „hochschwellig" ist und für diese Zielgruppe häufig nicht geeignet sind.*
> *Zu entwickeln ist daher ein entsprechendes niedrigschwelliges Hilfeverbundverfahren, welches entsprechend der jeweiligen Bedarfslage der Jugendlichen erlaubt, entweder mit Pflichtmittel-Mitteln geförderte sozialpädagogische, sozial-integrative Gruppenarbeit nach §13 Abs.1 SGB VIII (neben allgemeiner Jugendarbeit) oder Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung nach §29 SGB VIII anzubieten. Verfahrensrechtlich ist dafür erforderlich,*

nicht nur das Hilfeplanverfahren der Hilfen zur Erziehung erheblich zu vereinfachen, sondern wesentliche Schritte weiter zu gehen: Indem dem freien Träger vom öffentlichen Träger die (unter Umständen auf die Gruppe insgesamt bezogene) Bedarfsfeststellung sowie die Leistungsbeschreibung und -erbringung auf der Basis einer Kostenerstattung nach Fachleistungsstunden per Leistungsvertrag gemäß §77 SGB VIII übertragen wird.
Aus der Sicht der öffentlichen Jugendhilfeträger, die ohne die Angebote der Straßensozialarbeit Jugendliche in sozialen Brennpunkten kaum erreichen können, böte sich als Perspektive einer sozial-integrativen Gruppenarbeit nach §13 Abs.1 SGB VIII die Integration dieser Jugendlichen in die Regelangebote der kommunalen Jugendarbeit bzw. die Fortführung der Gruppenarbeit als weitere Unterstützung zur sozialen Integration bzw. als individuelle Hilfe zur Erziehung, soweit das Hilfeangebot aus Sicht eines Jugendlichen nicht schon ausreichend war.

Die während der gesamten Laufzeit des Projektes vorhandenen positiven Rahmenbedingungen in der Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Prenzlauer Berg haben aufgrund des gemeinsamen fachlichen Interesses von Jugendamt und freiem Träger dazu geführt, daß auch die Auswertung und Dokumentation des Prozesses über alle Differenzen hinweg gemeinsam vorgenommen wurden und die gesammelten Erfahrungen produktiv umgesetzt werden konnten. Die Gelegenheit, unter Einbeziehung dieser Erfahrungen einen weiteren Schritt in Richtung der bedarfsgerechten Flexibilisierung des Hilfeangebotes zu gehen, ließ nicht lange auf sich warten.

V.2 Die Teute-Clique und eine Hilfe zur sozialen Integration nach § 13.1 KJHG

V.2.1 Eine fünfzigköpfige Gang im Prenzlauer Berg

Am 18.05.1999 titelt die Berliner Zeitung:

Eine fünfzigköpfige Gang terrorisiert Jugendclubs
16jährige provozieren am Teutoburger Platz Schlägereien / Streetworker sollen mit der Gruppe Kontakt aufnehmen

Was ist passiert ?

Im Winter 1997 hatte das Asylbewerberheim Saarbrücker Straße im Bezirk Prenzlauer Berg mit der Umverteilung der Flüchtlinge in Wohnheime in anderen Bezirken der Stadt begonnen. Die Jugendlichen aus den

Flüchtlingsfamilien, nun kreuz und quer über die ganze Stadt verstreut, trafen sich in der Folgezeit regelmäßig auf dem Teutoburger Platz und brachten auch neue Freunde aus ihrem jetzigen Umfeld mit. Die Gruppe wuchs auf eine Stärke von bis zu 80 Jugendlichen an und tauchte in der Folgezeit immer wieder in massiver Präsenz in den umliegenden Jugendeinrichtungen auf. Angebote der Sozialarbeiterinnen in den Einrichtungen wurden allerdings nicht angenommen, die Jugendlichen gaben teilweise vor, die deutsche Sprache nicht zu beherrschen und umgingen damit notwendige Kommunikation, ihr Verhalten in den Einrichtungen war insgesamt von Konfrontation und Polarisierung geprägt. Die bisherigen jugendlichen Nutzerinnen der Einrichtungen fühlten sich bedroht und verdrängt. Die Einrichtungsleiterinnen reagierten mit Hausverboten, was die schlichte Folge hatte, daß die Jugendlichen in der nächsten Einrichtung auftauchten und sich das gleiche Szenario dort abspielte.

Zu Jahresbeginn 1999 eskaliert die Situation, es kommt zu Auseinandersetzungen mit Anwohnern und ansässigen Jugendlichen, Straftaten wie Raub, Körperverletzung und Erpressung nehmen zu, schließlich kommt es zum Schußwaffengebrauch in einer der Jugendeinrichtungen. Auch mittels ständiger Polizeipräsenz kann die Situation nicht beruhigt werden. Die im Stadtteil tätigen Sozialarbeiterinnen gründen im März 1999 die „Fünfer Runde“, einen Stadtteilverbund aller Jugendeinrichtungen des öffentlichen und der freien Träger, die von der Jugendgruppe aufgesucht werden. In der Runde werden Absprachen über mögliche abgestimmte Umgangsweisen mit der Jugendgruppe getroffen, und es werden Überlegungen angestellt, auf welchem Wege die Jugendlichen erreichbar wären. In einem Brief an den Leiter des Jugendamtes schildern die Sozialarbeiterinnen die Situation im Stadtteil sowie in ihren Einrichtungen und bitten um dringende Unterstützung.

Vermiedene Bruchstelle Nr. 1 Das Jugendamt reagiert schnell. Bereits im Mai 1999 beschließt der Jugendhilfeausschuß, den Träger GANGWAY damit zu beauftragen,. die Jugendgruppe über Streetwork zu erreichen und eine Feld- und Gruppenanalyse zu erstellen, aus der der tatsächliche Hilfebedarf der Gruppe hervorgeht. Die erforderlichen Mittel für eine Laufzeit von einem halben Jahr, incl. der Mittel für die zusätzlich benötigten Fachkräfte, werden im Rahmen des Zuwendungsetats bereitgestellt. Die Abteilung

Jugendförderung des Bezirksamtes wird beauftragt, die Koordination und Moderation des Stadtteilverbundes zu übernehmen.

V.2.2 Ein Fall für Streetwork

Auf der Straße stellt sich sehr schnell heraus, daß die Jugendgruppe zwar selbst in trainierten Streetworkeraugen außerordentlich schwierig, aber keineswegs so unerreichbar ist, wie es in den konfrontativen Situationen in den Jugendeinrichtungen den Anschein hatte. Die durch den Träger GANGWAY in der Folgezeit zu erstellende Feld- und Gruppenanalyse, für deren Zustandekommen sich die Zusammenarbeit im Stadtteilverbund als sehr förderlich erweist, ergibt ein Bild, das die Sicht aller Beteiligten auf diese Jugendlichen erheblich verändert.

Vermiedene Bruchstelle Nr. 2 Die „Fünfer Runde“ wird als Stadtteilverbund mit dem Ziel der Eröffnung von Integrationsmöglichkeiten in die bestehenden Angebote der Jugendarbeit nach § 11 KJHG während der gesamten Laufzeit des Projektes durch die Jugendförderung des Bezirkes koordiniert und in alle zu treffenden Entscheidungen über den Fortgang des Projektes einbezogen. Es gelingt damit, die Angebote der Jugendarbeit dauerhaft für die Jugendlichen offen zu halten und die Jugendlichen nicht aufgrund ihres speziellen Hilfebedarfes aus dem Stadtteil zu verdrängen bzw. zu separieren. Neben einer hohen Transparenz aller Prozesse und einer dichten Kommunikation erfordert dies in der Folgezeit ein hohes Maß an Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen in diesen Einrichtungen.

Neben dem für alle deutlich sichtbaren Streß, den die Jugendlichen machen, wird mit der Gruppenanalyse vor allem auch ihr immenser Hilfebedarf deutlich.

Es ergibt sich folgendes Bild: Der Kern der Gruppe besteht aus 40 Jugendlichen, davon 7 Mädchen, im Alter von 14 bis 24 Jahren. Herkunftsländer bzw. Nationalitäten der Jugendlichen in der Gruppe sind gemischt: Sinti-Roma 9, deutsch 4, albanisch-kroatisch 1, kurdisch 2, bosnisch 10, bulgarisch 4, arabisch 3, albanisch 1, türkisch 6 Jugendliche. So bunt gemischt wie die Herkunft sind demzufolge auch die Aufenthaltstitel der

Jugendlichen und damit ihre Perspektive hier in Deutschland. 7 Jugendliche besitzen eine Aufenthaltserlaubnis (2- 5 Jahre), 18 Jugendliche werden in Deutschland nur geduldet, die 4 Sinti / Roma und ein Albaner haben eine Grenzübertrittsbescheinigung und nur 6 Jugendliche besitzen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Keiner der Jugendlichen hat einen illegalen Status. Ein großer Teil der Jugendlichen besitzt keine Arbeitserlaubnis und kann eine solche auch nicht in absehbarer Zeit erwarten. Die Wohnorte der Jugendlichen befinden sich in 9 der damals 23 Berliner Bezirke. Um diese Kerngruppe herum gibt es weitere Jugendliche in ähnlicher Situation, so daß sich die Gruppe, insbesondere in konfrontativen Situationen, in denen die Jugendlichen sehr solidarisch miteinander agieren, ohne weiteres bis auf 100 Mitglieder erweitern kann. Die familiäre Situation vieler Jugendlicher (Alkoholismus der Eltern v.a. der deutschen Gruppenmitglieder; abwesende Väter v.a. in den Flüchtlingsfamilien, in denen andere männliche Familienmitglieder die Vaterrolle übernehmen, Gewalterfahrung in der Familie, ständige Umzüge durch Umsetzungen von einem Asylbewerberheim zum nächsten usw.) ist bedrückend. Viele der Mütter sind faktisch alleinerziehend, haben noch jüngere Kinder zu betreuen und kaum Chancen, sich auch nur ansatzweise in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Sie beherrschen die deutsche Sprache kaum und haben wenig Kontakte außerhalb des Asylbewerberheims. Kriegstraumatisierungen sind häufig. Sie stehen ihren heranwachsenden Söhnen und deren Verhalten überwiegend hilflos gegenüber.

Viele der Jugendlichen gingen hier schon mehrere Jahre zur Schule, haben die Schule aber ohne jeden Abschluß verlassen. Schreiben und Lesen beherrschen die wenigsten. Es sind Schulabbrecher in der 7. Klasse dabei. Da viele aufgrund ihres geduldeten Aufenthaltsstatus nicht arbeiten bzw. keine Ausbildung machen dürfen und aufgrund der häuslichen sprachlichen Situation extreme Schul- und Lernschwierigkeiten haben , die in den meisten berufsvorbereitenden Maßnahmen zu permanenter Überforderung führen, ist ihre Perspektive zweifelhaft. Kriegstraumatisierung und unglaubliches Konsumverhalten, hochgradiges Machoverhalten und Suche nach Nestwärme, enorme Solidarität und unfaßbares Gewaltverhalten – alles existiert gleichzeitig und nebeneinander. Da zwischenzeitlich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch per Chipkarte erhältlich sind, leiden die Jugendlichen an permanentem Geldmangel. Raub, Dealerei, räuberische

Erpressung, Diebstahl und männliche Prostitution sind die Quellen, aus denen sie sich die Mittel beschaffen, die sie brauchen, um ihre ständig wachsenden Bedürfnisse befriedigen zu können.

So weit die Situation, die dem Jugendamt Prenzlauer Berg zur Kenntnis gegeben wird. Der offensichtliche Hilfebedarf der Jugendlichen steht außer Frage, geklärt werden muß aber, wer in diesem Fall zuständig ist und in welcher Weise hier ein Hilfeangebot unterbreitet werden kann. Das Jugendamt verlängert den zunächst auf drei Monate befristeten Auftrag an den Träger GANGWAY und wendet sich mit der Bitte um Kooperation an die Jugendämter der anderen Bezirke, in denen die Jugendlichen wohnen. Eine Reaktion dieser Bezirke bleibt aus, so daß sich der Leiter des Jugendamtes Prenzlauer Berg im Herbst 1999 an den Leiter des Landesjugendamtes mit der Bitte um überbezirkliche Koordination wendet.

Vermiedene Bruchstelle Nr. 3 Das Jugendamt Prenzlauer Berg, formal nur für einen Teil der Gruppe zuständig, übernimmt in diesem Prozeß die Verantwortung für die Organisation der Hilfe, ohne das diese von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde. Es reicht aus, daß das Jugendamt vom Hilfebedarf der Jugendlichen Kenntnis hat.

V.2.3 Eine Hilfe nach § 13.1 KJHG entsteht

In den Beratungen des Bezirksamtes mit dem Landesjugendamt und dem Träger GANGWAY kommt es zu zwei wegweisenden Entscheidungen: Es wird vereinbart, daß der Bezirk Prenzlauer Berg aufgrund der fehlenden Möglichkeiten, die für die Jugendlichen jeweils zuständigen Jugendämter zu koordinieren, entsprechend der Zuständigkeit für den Ort, an dem sich die Gesamtgruppe trifft, die Rolle des Leistungserbringers für alle Jugendlichen übernimmt, ungeachtet ihres aktuellen Wohnortes. Es wird weiterhin vereinbart, daß aufgrund der konkreten Lebenssituation und der familiären Hintergründe der Jugendlichen eine Erzieherische Hilfe nach § 27ff. nicht zu erbringen ist, allenfalls Fernziel einer anzustrebenden Entwicklung sein kann und daß statt dessen eine intensive Hilfe zur sozialen Integration mit der Gesamtgruppe über einen noch zu definierenden Zeitraum gestaltet werden soll. Finanziert werden soll diese über Z-Mittel, also aus dem Haushalt für die

mit individuellen Rechtsansprüchen versehenen Leistungen des KJHG, die Federführung soll allerdings an die Jugendförderung übertragen werden. Um eine solche Herangehensweise abzusichern, unterstützt das Landesjugendamt den Bezirk damit, daß es eine Expertise zur Rechtsqualität des § 13.1 KJHG in Auftrag gibt, um hier exemplarisch feststellen zu lassen, ob der § 13.1 subjektive Rechtsansprüche der Jugendlichen selbst auf eine Hilfe zur sozialen Integration begründet.

Vermiedene Bruchstelle Nr. 4 Die formalen Hürden bei der Ausgestaltung, insbesondere der Finanzierung, einer notwendigen und geeigneten Hilfe führen nicht dazu, daß eine problemadäquate Hilfe nicht zustande kommt, sondern zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, inwieweit die jugendhilferechtlichen Instrumentarien zur Erbringung der Hilfe gegeben sind.

Für das 1. Halbjahr 2000 sichert eine Finanzierung der Jugend- und Familienstiftung Berlins die weitere Arbeit mit der Jugendgruppe ab. In dieser Zeit wird auf der Grundlage der Feld- und Gruppenanalyse und der Erfahrungen aus der sozialen Gruppenarbeit (Punkt VI.I) unter Einbeziehung aller Beteiligten ein Konzept für die Arbeit mit dieser Jugendgruppe entwickelt und die Leistungsvereinbarung zwischen Bezirk und Träger zur Umsetzung einer Hilfe zur sozialen Integration nach § 13.1 KJHG vorbereitet. Diese tritt zum 1.7.2000 mit einer zunächst fixierten Laufzeit bis Jahresende in Kraft, nachdem das in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Münder/Schruth vorliegt. Mit zweimaliger Verlängerung läuft das Projekt bis zum 30.09.2001.

Vermiedene Bruchstelle Nr. 5 In jeder Leistungsvereinbarung werden auf der Grundlage der fortgeschriebenen Feld- und Gruppenanalyse detaillierte Ziele formuliert. Daran orientiert wird vereinbart, welche Anteile an Gruppenarbeit, aufsuchender Arbeit, Stadtteilarbeit und individueller Hilfe in der jeweiligen Phase Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind. Vereinbart werden ebenso spezielle Angebote, die dem jeweiligen Bedarf entsprechen, z.B. Honorarmittel für eine gezielte Sprachförderung der Jugendlichen.

In der letzten Phase geht der Träger GANGWAY eine enge Kooperation mit dem Träger der Erzieherischen Hilfen SEHstern ein, bezieht Kolleginnen

dieses Trägers in die Arbeit mit der Gruppe ein und bereitet so die bei einigen Jugendlichen notwendigen Erzieherischen Hilfen vor. Die Beschreibung des langen und sehr differenzierten Werdeganges dieses Projektes würde den Umfang dieser Arbeit sprengen. Der Weg war von unglaublichen Fortschritten und unfaßbaren Rückschlägen begleitet, es gab mehrere Ausdifferenzierungsprozesse der Jugendlichen, die verschiedene Untergruppen bildeten, auf deren sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe das Konzept immer wieder abgestimmt werden mußte. Zu den Ergebnissen äußern sich die Sozialarbeiterinnen des Projektes in einer ersten Auswertung:

> *Im Vergleich zu den Jahren 1999 und 2000 haben Polizeikontakt, Gewaltausbrüche, aggressives Auftreten der Gruppe und Kleinkriminalität rapide abgenommen. Im Jahr 2001 bezogen sich die Jugendgerichtsverhandlungen und Polizeiverhöre auf Straftaten aus den zwei Vorjahren. Es gab im Wesentlichen keine neuen Straftaten.*
> *Die Integration Jugendlicher in Jugendfreizeiteinrichtungen, insbesondere das Kulturzentrum „Griebe“ wurde und wird weiterhin frequentiert und dessen Angebote regelmäßig genutzt. Auch ist es gelungen, den Ansatz der Selbstverwaltung weiter auszubauen (z.B. indem die Jugendlichen sich aktiv an der „Fète De la Musique“ beteiligten und daraus resultierende, finanzielle Erlöse in einen Jugendaustausch „Istanbul/Berlin“ in der Türkei investierten).*
> *Wir haben über unglaubliche bürokratische Hürden triumphiert und Jugendliche in Schule und Beruf integrieren können. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten, geeignete Maßnahmen insbesondere für die jungen Flüchtlinge zu finden (es gibt sie tatsächlich in ausgewogener Anzahl), befinden sich gegenwärtig 26 Jugendliche in der Regelschule bzw. in Ausbildung.*
> *Zum Vergleich: Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme waren lediglich 8 von etwa 50 jungen Menschen untergebracht.*
> *Acht Jugendliche engagieren sich seit 2000 in den Partizipationsgemeinschaften „Flüchtlingsrat Berlin“ und „Initiative gegen Abschiebehaft“ .*
> *Fünf Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sind seit 01.10.2001 in die individuellen Hilfen überführt.*
> *Der Stadtteil ist für die Flucht- und Asylproblematik sensibilisiert und informiert worden.*
> *Jugendliche haben an Projekten und Bildungsangeboten teilgenommen und wurden für das Leben in Deutschland „fit“ gemacht . Hierzu gehören Angebote zur politischen Bildung, der regelmäßige Alphabetisierungskurs, die Befähigung zur Mitarbeit in Partizipationsgemeinschaften und verstärkte Ansätze der Selbstverwaltung und Selbstorganisation.*
> *(Subjektiv) nicht leistungsberechtigten Jugendlichen wurden unbürokratische Wege eröffnet, Hilfen (zur Erziehung) in Anspruch zu*

nehmen[50]*. Jugendliche haben im Zuge der Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilgenommen und nehmen weiterhin, nunmehr selbstbestimmt und autonom, daran teil.*[51] *(Arbeitspapier Streetworkteam Prenzlauer Berg)*

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß es auch einen Teil der ursprünglichen Großgruppe gab, der mit den Angeboten dieser sozial-integrativen Gruppenarbeit nicht erreicht werden konnte und zu dem der Kontakt nur über das Aufsuchen an ihren Treffpunkten aufrechterhalten wurde. Das Maximum des hier Erreichbaren war die fortbestehende Interventionsberechtigung des Streetworkteams, die mittelfristig dazu führen kann, daß auch diese Jugendlichen, wenn notwendig und durch sie gewollt, Ansprechpartner für ihren Hilfebedarf haben.

Im Gegensatz zu der eher schematischen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Soziale Gruppenarbeit wurden für diese sozial-integrative Gruppenarbeit nach § 13.1 KJHG detaillierte Rahmenbedingungen ausgehandelt, die dem jeweiligen Hilfebedarf und Entwicklungsstand der Jugendlichen in den einzelnen Phasen entsprachen. Dabei wurden Angebote der offenen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Erzieherischen Hilfen und der Hilfen für junge Volljährige eng miteinander verzahnt. Die methodische Verknüpfung von Gruppenarbeit, Projektarbeit, Einzelhilfe und Stadtteilarbeit, deren einzelne Anteile während der Dauer des Projektes veränderbar waren, wurden durch Querschnittsmethoden wie politische Bildung, Erlebnis- und Abenteuerpädagogik, geschlechtsspezifische Ansätze sowie Ansätze von Mitbestimmung und Selbstorganisation ergänzt und durchdrungen.

---

[50] In der Regel werden junge Flüchtlinge mit Duldungsstatus und vereinzelt auch junge MigrantInnen mit gesichertem Aufenthaltsstatus aus Leistungen nach KJHG mit Verweis auf die unsichere Rechtslage schlicht-weg ausgeschlossen.

[51] „Ich gehe allein zum Sozialamt, ich weiß ja nun wie es funktioniert" – es geht zum Glück auch ohne uns! (Fußnoten 51 und 52 Bestandteil des Zitats, E.B.)

KAPITEL VI Resümee und Schlußfolgerungen für die Praxis der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit beim Bedarf nach Angeboten nach § 29 KJHG

VI.1 Praktische Schlußfolgerungen

Unter dem Aspekt der Gleichrangigkeit der Hilfen und der Offenheit der Angebotspalette des KJHG wird im Kommentar zum KJHG gefordert, die *„vielfältigen, z.T. spezialisiert angebotenen Hilfeformen immer in Bezug zu den anderen Bereichen (Arbeitsfeldern) der Jugendhilfe“*[52] zu stellen. Auch wenn die Spezifik der Erzieherischen Hilfen nicht in Frage gestellt wird, kann der deutliche Hinweis darauf, daß erfolgte *„Spezialisierungen und Separierungen einzelner Hilfeformen aufzubrechen und diese wieder zusammenzuführen“*[53] sind, als Kritik an der Entwicklung der letzten Jahre im Zuge der Umsetzung des KJHG gewertet werden. Helga Treeß, Leiterin der Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses in Hamburg, wird noch deutlicher, wenn sie feststellt:

> *Die Reduzierung sozialer Arbeit auf Einzelfälle dagegen - wie wir sie vor allem im Zusammenhang mit den erzieherischen Hilfen vorfinden - hat nicht nur zu der sicherlich unerwünschten Nebenwirkung der Kostenexplosion geführt. Sie hat die gesamte Profession einem prekären Legitimationsdruck unterworfen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die ausschließliche Beschäftigung mit dem Einzelfall inmitten prallen Lebens im Stadtteil oder einer Landgemeinde - ohne deren Ressourcen zu nutzen und deren Widerstände zu kennen - zu überwiegend negativen Effekten führt:*
>
> *1 . die Adressaten werden eher weiter ausgegrenzt als integriert,*
>
> *2. die Profis geraten an die Grenzen ihrer Leidensfähigkeit mit ihrem Habitus der helfenden Beziehung,*
>
> *3. an den Aufwachsbedingungen von Kindern ändert sich nichts,*
>
> *4. die Kosten für Hilfen zur Erziehung steigen ständig an.*

Die Vielschichtigkeit und Komplexität der Problemlagen der jungen Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nur noch durch Streetwork erreicht werden, sind in aller Regel nicht ausschließlich durch individuelle Faktoren zu begründen, sondern stehen in engem Zusammenhang zur

[52] 3.Auflage des Frankfurter Lehr- und Praxiskommentars zum KJHG, S. 254
[53] ebenda, S.255

gesellschaftlichen und sozialen Situation der Jugendlichen, zu ihren Erfahrungen in der Familie und in der Schule, zur Situation und Atmosphäre im Stadtteil und zu den Personen in ihrem engeren Umfeld, insbesondere in ihrer Clique oder Gruppe. Es sind meist die gleichen Problemlagen, die einer Erreichbarkeit dieser Jugendlichen durch das bestehende System der Jugendhilfe (durch die Jugendarbeit und die Erziehungshilfen, aber auch durch die gemeinwesenorientierten Initiativen) entgegenstehen. Einerseits deshalb, weil diese Jugendlichen durch institutionalisierte Angebote mit einer hochschwelligen Komm-Struktur nicht erreicht werden, andererseits auch deshalb, weil ihr Erfahrungshintergrund dazu führt, daß sie durch diese Angebote nicht erreicht werden wollen. Zu letzterem gehört vor allem die Erfahrung, auch innerhalb der Jugendhilfe ausgegrenzt und abgeschoben zu werden. Gerade bei Jugendlichen mit einer längeren Erfahrung von Beziehungsabbrüchen ist das Vertrauen in die Person des Streetworkers ein dünnes Band, das die Erreichbarkeit des Jugendlichen durch das Hilfesystem (wieder) möglich macht, das aber auch schon bei der geringsten Erschütterung wieder reißen kann. Gleichzeitig können Streetworker die schrittweise Lösung dieser komplexen Problemlagen in vielen Fällen nicht allein mit dem Jugendlichen bewältigen, sondern sind in diesem Prozeß auf spezialisierte und weiterführende Einrichtungen und Institutionen angewiesen. Es sind erfahrungsgemäß selten die spezialisierten Institutionen, die von sich aus bei der Betreuung eines Jugendlichen den Blick in den sozialen Nahraum richten oder auch von sich aus den Kontakt zu den unspezifischen Angeboten der Jugendhilfe aufnehmen, zu denen Jugendliche Beziehungen unterhalten. Diese Erfahrung machen Streetworker sowohl bei den Erzieherischen Hilfen und der Jugendberufshilfe als auch bei der Jugendhaft. Kommunikation und Kooperation ist trotz der auch gegenüber den Erzieherischen Hilfen formulierten klaren Forderung nach Lebensweltorientierung immer noch eine Einbahnstraße vom niedrigschwelligen in den höherschwelligen Leistungsbereich. Die Änderung dieses Zustandes geht nur langsam und schleppend voran und es ist daher nicht anzuraten, Projekte an den Schnittstellen von Streetwork zu angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe unreflektiert umzusetzen, vielleicht weil Sozialraumorientierung ein neues Schlagwort ist oder sich Träger als die Kompetentesten bei den sich bereits anbahnenden Verteilungskämpfen um die Sozialraumbudgets beweisen wollen.

Der Preis des Vertrauensverlustes bei den Jugendlichen und damit neuerlicher Beziehungsabbrüche ist dafür schlicht zu hoch. Dennoch kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, solche Projekte zu entwickeln und damit der Flexibilisierung und Lebensweltorientierung der Leistungen der Jugendhilfe ein Stück näher zu kommen. Dem Selbstverständnis und der Philosophie von Streetwork entsprechend muß es dabei erstes Ziel bleiben, Jugendlichen selbst Rechte auf Hilfe und Unterstützung einzuräumen und sie dazu zu befähigen, diese Rechte selbstbestimmt in Anspruch nehmen zu können. Diesem Anspruch wird eine weitere Ausgestaltung des § 13.1 KJHG auf der Basis des Rechtsgutachtens von Münder/Schruth m.E. wesentlich besser gerecht als die Verkoppelung mit den Leistungen, auf die die Personensorgeberechtigten den Rechtsanspruch haben. (Es sei denn, der Gesetzgeber würde sich entschließen, auch bei den §§ 27 ff. KJHG einen subjektiven Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen insgesamt, zumindest aber von Jugendlichen ab 15 Jahren zu verankern. Damit scheint allerdings nicht zu rechnen zu sein.) Es ist durchaus möglich, auch Hilfen zur sozialen Integration nach § 13.1 KJHG durch niedrigschwellige und lebensweltorientierte Ansätze und Elemente der Erziehungshilfen bedarfsgerecht zu ergänzen und damit auch Jugendliche mit einem nicht nur erhöhten, sondern sogar sehr hohen Unterstützungsbedarf erreichen zu können. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang v.a. intensive Einzelbegleitung, Teilhilfen beim Übergang Schule/Beruf, familienunterstützende Hilfen und sozial-integrative Gruppenarbeit.

Wenn allerdings aufgrund der Möglichkeiten vor Ort und/oder des konkreten Hilfebedarfs nur eine Hilfe nach §§ 27 ff. KJHG als Angebot in Frage kommt, muß zuallererst darauf hingewirkt werden, daß sich die Praxis der Jugendhilfe verändert, die bisher Soziale Gruppenarbeit eher nicht im konkreten Lebensumfeld und als Angebot an bestehende Gruppen Jugendlicher initiiert. Neben dieser Ausgangsbedingung sind es v.a. die meist unterschätzten Rahmenbedingungen, von denen der Erfolg solcher Projekte abhängig ist. Die folgende „20-Punkte-Checkliste“ könnte ein Kompaß bei der Initiierung solcher Projekte sein[54]:

[54] vgl. GANGWAY;Bezirksamt Prenzlauer Berg (2000) Dokumentation „Entwicklung einer Sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork“

1. Voraussetzung ist das Selbstverständnis von Streetwork als ein eigenständiges Arbeitsfeld der Sozialarbeit, das sich auf spezifische Art und Weise in die Vielfalt der Arbeitsansätze der Sozialarbeit einordnet.

2. Es bedarf eines Konzeptes für ein Kooperationsprojekt an den Schnittstellen von Streetwork, das auf den inhaltlich-theoretischen Grundlagen, den Standards und Handlungskonzepten sowie Arbeitsprinzipien von Streetwork basiert.

3. Entsprechend dem festgestellten Hilfebedarf muß ein streetworkspezifischer Katalog von Hilfeangeboten entwickelt werden, der über die bisherigen Handlungsangebote von Streetwork hinausreicht, ohne mit diesen im Alltagshandeln zu kollidieren.

4. Projekte an den Schnittstellen zu anderen Arbeitsfeldern müssen sich inhaltlich und methodisch an das Arbeitsfeld Streetwork anschließen (Methoden: sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projektarbeit, Einzelberatung, Stadtteilarbeit; vgl. § 13 AG KJHG Berlin).

5. Das Konzept und das eingesetzte pädagogische Medium müssen ermöglichen, daß die Jugendlichen in die Gestaltung des Projektes einbezogen werden und Formen der Selbstorganisation der Jugendlichen integriert sind.

6. Notwendig ist die Erstellung eines „Übergangskonzeptes“, welches das Projekt in eine „Entwicklungsphase“ (sozialpädagogische Gruppenarbeit) und eine „Modellphase“ (Soziale Gruppenarbeit) unterteilt und der Problematik veränderter Verbindlichkeiten im pädagogischen Prozeß in den jeweiligen Phasen des Projektes Rechnung trägt. Das Prinzip der Freiwilligkeit des Angebotes muß dabei gewahrt bleiben.

7. Sinnvoll ist der Abschluß eines Leistungsvertrages mit dem Jugendamt, der neben den Anforderungen des Jugendamtes auch die Leistungsmerkmale bzw. Prinzipien von Streetwork enthält.

8. Bei der Finanzierung der Entwicklungsphase ist zu berücksichtigen, daß diese Finanzierung (noch) nicht regelmäßiger Bestandteil der Finanzierung durch den AspD des Jugendamtes ist und deshalb u.U. vom Träger sichergestellt werden muß.

9. Die Ausgangs- bzw. Rahmenbedingungen des jeweiligen Streetworkteams sind eine wesentliche Grundlage für die Durchführung von Kooperationsprojekten an den Schnittstellen von Streetwork zu den Erzieherischen Hilfen. Das Team sollte langjährig im Bezirk/in der Kommune tätig und in stabile Kooperationsbeziehungen im Stadtteil eingebunden sein.

10. Die Existenz stabiler Jugendhilfestrukturen im Bezirk/der Kommune, die derartige Projekte nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung der bestehenden Angebote betrachten, muß gewährleistet sein.
Dies bezieht sich insbesondere auf tragfähige und niedrigschwellige Strukturen der Jugendberufshilfe, Jugendberatung und Jugendgerichtshilfe, die den Arbeitsprinzipien von Streetwork aufgeschlossen gegenüberstehen.

11. Die Gewinnung der Unterstützung aller für die Entwicklung der Jugendhilfestrukturen im Bezirk/der Kommune Verantwortlichen ist unerläßlich. (Jugendhilfeausschuß, Jugendhilfeplanung, Leitung des Jugendamtes, Jugendförderung, AspD usw.) Bei Modellprojekten ist ein parteipolitisch übergreifender Konsens anstrebenswert (Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit).

12. Sinnvoll ist die Schaffung einer Arbeitsgruppe bzw. einer Arbeitsgemeinschaft nach §78 KJHG (z.B. „AG Schnittstellen/ Besondere Zielgruppen“), die sich zum Ziel setzt, die arbeitsfeldübergreifende partnerschaftliche Zusammenarbeit der mit diesen Adressatinnen tätigen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zu intensivieren und aufeinander abzustimmen. Information und Transparenz sind wesentlich für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Hierfür sind regelmäßige Berichte aus dem Projekt notwendig.

13. Mögliche Kooperations- bzw. Modellprojekte an den Schnittstellen von Streetwork zu anderen Arbeitsbereichen sollten in den Ziel- und Jahresvereinbarungen der Kommune/des Bezirks mit dem Träger von Streetwork verankert werden.

14. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Entwicklung einer internen Organisationsstruktur für die Durchführung des Projektes innerhalb des Streetworkteams, die absichert, daß trotz der stärkeren Arbeitsteilung im Team die Kontinuität der Arbeit auf der Straße genauso gesichert ist wie die Verbindlichkeit bei der Umsetzung des Schnittstellenprojektes. Dazu gehören insbesondere:
- die Arbeits- und Organisationsstruktur im Team Straßensozialarbeit;
- die Arbeits- und Organisationsstruktur im "Schnittstellen-Team";
- die Koordinationsfunktion im Rahmen der fachlichen Begleitung des Projektes und bei Teamkonflikten;
- die Absicherung von Supervision.

15. Für das Streetworkteam müssen dem jeweiligen Schnittstellenprojekt entsprechende Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

16. Die in solchen Projekten zusätzlich benötigten Fachkräfte sollten streetworkspezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit einbringen. Berücksichtigt werden sollten auch die Anforderungen und Kriterien für Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes: Pädagogische Ausbildung, fachliche Erfahrung, Lebenserfahrung (ab 27 Jahren), Erfahrungen mit Institutionen der Jugendhilfe. Die gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Fachkräfte und die Berücksichtigung von interkulturellen Kompetenzen sollte entsprechend der Standards von Streetwork gewährleistet werden.

17. Unabdingbar ist die Bewertung bzw. Reflexion des Projektverlaufes im Rahmen regelmäßiger qualifizierte (Selbst-)Evaluation.

18. Die Auswertung des Kooperationsprojektes sollte mit allen Beteiligten (Gruppe der Sozialen Gruppenarbeit, Streetworkteam, Projektteam, Fach- und Basisdienst des AspD, Jugendförderung) erfolgen. Die Auswertung des Projektes entscheidet über eine Beendigung des Projektes bzw. über Formen der Nachbetreuung (z.B. die Initiierung eines bedarfsgerechten flexiblen Angebotes).

19. Die flexible Nachbetreuung der Jugendlichen im Rahmen von Streetwork muß von vornherein Bestandteil des Konzeptes sein, um Beziehungs- und Prozeßkontinuität zu gewährleisten.

20. Eine Tabelle zu den Rahmenbedingungen findet sich, der besseren Übersichtlichkeit und Nachnutzbarkeit halber, im Anhang (Anlage 7).

VI.2 Vom Kopf auf die Füße

In der Einleitung dieser Arbeit bin ich dem Gedanken nachgegangen, daß die Kostenentwicklung der Jugendhilfe ein Nachdenken darüber erforderlich macht, inwieweit die Jugendhilfe selbst zu dieser Kostenentwicklung beigetragen hat und wie eine Umsteuerung möglich sein könnte. Doch diese Fragestellung ist nur die Folie, auf der ein Dilemma sichtbar wird, das letztlich als Strukturproblem durch die Systematik des KJHG geschaffen wurde.
Hinter dieser Folie, verdeckt und kaum sichtbar, liegt die inhaltliche Fragestellung, die sich mit diesem Strukturproblem verbindet: Nimmt man den § 1 des KJHG ernst, dann ist das oberste Ziel der Jugendhilfe der eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige junge Mensch, der in diesem Sinne gefördert werden soll. Nun mißt sich im Allgemeinen die Qualität einer Leistung am Grad der Zielerreichung und die „weiterführende Leistung“ ist die Leistung, die näher zu diesem Ziel bringt. In der Jugendhilfe allerdings werden i.d.R. die Leistungen ab § 27 KJHG als die „weiterführenden Leistungen“ bezeichnet. Dabei werden, auf der Grundlage der unterschiedlichen Rechtsqualität der Leistungsbereiche des KJHG, der Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einerseits und das ökonomische Interesse der Leistungserbringer andererseits, fatal miteinander verknüpft.

Die innere Logik des Systems Jugendhilfe führt so regelmäßig vom niedrigschwelligen in den höherschwelligen Bereich, ohne daß, ausgehend von der Interessenlage der betreuten Kinder und Jugendlichen, der Umkehrschluß in der nötigen Konsequenz gezogen wird: Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, die auf Selbstbestimmung und Selbstorganisation setzen, sind im Sinne des § 1 KJHG nicht die „freiwillige Kür" der Jugendhilfe. Erzieherische Hilfen müßten so konzipiert sein, daß sie als notwendige intensive Hilfe über einen bestimmten Zeitraum eng mit der konkreten Lebenswelt ihrer Adressatinnen verknüpft sind. Sie müßten das Ziel verfolgen, wieder in „niedrigschwellige" Bereiche zu münden und so gestaltet sein, daß dieser Prozeß integrierter Bestandteil der Hilfen ist.

Daß das nicht unmöglich ist, zeigt das Beispiel der unter V.2 geschilderten sozial-integrativen Gruppenarbeit. Ihr Erfolg basierte gerade darauf, daß hier die Angebote der „normalen" Jugendarbeit als „weiterführende" Angebote in den Blick genommen wurden und alle Anstrengungen darauf gerichtet waren, möglichst viele der Jugendlichen zu befähigen, diese Angebote (wieder) in Anspruch nehmen zu können. So ist es kein Zufall, wenn es ausgerechnet in diesem Projekt gelungen ist, Jugendliche, denen das keine(r) zugetraut hätte, in die Arbeit eines Jugendverbandes, des Flüchtlingsrates u.ä. Initiativen (zurück) zu integrieren.

Das KJHG wurde gewissermaßen „vom Kopf auf die Füße gestellt", indem der Grundgedanke des § 1 gegen die gegenläufige immanente Logik dieses Gesetzeswerkes gekehrt wurde. Nicht „Separierung" und „pädagogische Rundumbetreuung" auf einer gut ausgestatteten Insel außerhalb der gesellschaftlichen Realität ist Aufgabe der Jugendhilfe, sondern die Befähigung von Kindern und Jugendlichen, ihr Leben innerhalb ihrer gesellschaftlichen Bezüge selbstbestimmt und selbstbewußt in die Hand nehmen zu können. In diesem Sinne muß Jugendhilfe auch dafür streiten, daß sie nicht, wie eingangs benannt, die Ausfallbürgschaft für eine Gesellschaft übernimmt, deren Integrationsbegriff stark verengt ist auf das Bereitstellen von Angeboten der sozialen Sicherungssysteme, in und mit denen separat und abseits der Lebensrealitäten soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen. Dabei wird die Frage, wohin denn eigentlich integriert werden soll, stark vernachlässigt und es verliert sich die Bereitschaft der sogenannten „Normalgesellschaft", über die Bereitstellung

materieller Ressourcen hinaus ihren Anteil an notwendigen Integrationsprozessen zu leisten. Diese Fragestellung reicht weit über die Jugendhilfe hinaus: keine Erzieherische Hilfe für schuldistanzierte Kinder nutzt etwas, wenn das System Schule nicht selbst alle Anstrengungen für die Integration dieser Kinder unternimmt; keine noch so perfekt ausgestattete Jugendberufshilfe führt zur beruflichen Integration, wenn die Arbeitswelt für die dort geförderten Jugendlichen nicht offen ist.

Integration, die erklärtes Ziel aller gesellschaftlichen Anstrengungen zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen ist, ist immer ein dialogischer Prozeß zwischen Gesellschaft und Individuum: Damit dieser Gedanke in der Logik der Jugendhilfe und der potentiellen Interessengebundenheit ihrer Akteure nicht verloren geht, macht es Sinn, das KJHG ab und zu einmal rückwärts zu lesen.

ANHANG

Anlage 1	Qualitätsmerkmale von Streetwork	106
Anlage 2	Kostenentwicklung Heimerziehung	107
Anlage 3	Kostenentwicklung Hilfen zur Erziehung	108
Anlage 4	Diagramm Hilfen zur Erziehung in Berlin	109
Anlage 5	Gruppen- und Einzelbetreuung Teute-Projekt	110
Anlage 6	Vereinfachter Hilfeplan	113
Anlage 7	Rahmenbedingungen Schnittstellenprojekte	115

Literaturverzeichnis 116

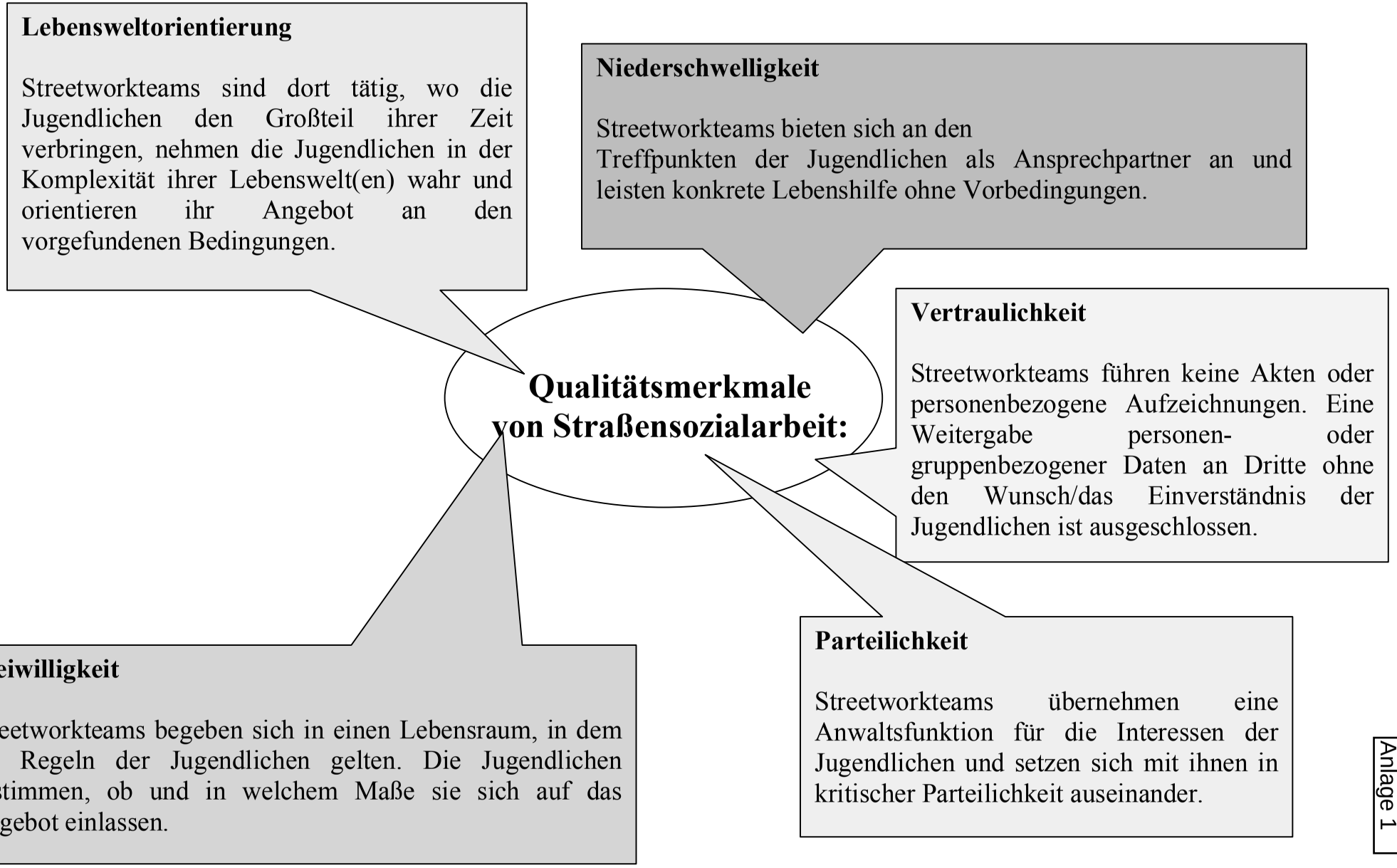
Lebensweltorientierung
Streetworkteams sind dort tätig, wo die Jugendlichen den Großteil ihrer Zeit verbringen, nehmen die Jugendlichen in der Komplexität ihrer Lebenswelt(en) wahr und orientieren ihr Angebot an den vorgefundenen Bedingungen.
Niederschwelligkeit
Streetworkteams bieten sich an den Treffpunkten der Jugendlichen als Ansprechpartner an und leisten konkrete Lebenshilfe ohne Vorbedingungen.
Qualitätsmerkmale von Straßensozialarbeit:
Vertraulichkeit
Streetworkteams führen keine Akten oder personenbezogene Aufzeichnungen. Eine Weitergabe personen- oder gruppenbezogener Daten an Dritte ohne den Wunsch/das Einverständnis der Jugendlichen ist ausgeschlossen.
Freiwilligkeit
Streetworkteams begeben sich in einen Lebensraum, in dem die Regeln der Jugendlichen gelten. Die Jugendlichen bestimmen, ob und in welchem Maße sie sich auf das Angebot einlassen.
Parteilichkeit
Streetworkteams übernehmen eine Anwaltsfunktion für die Interessen der Jugendlichen und setzen sich mit ihnen in kritischer Parteilichkeit auseinander.

Übersicht über die Kostenentwicklung in der Heimerziehung von 1970 bis 2001

	Kostensatz 1970 *	Lebenshaltungs-kosten-steigerung **	Steigerung entsprechend Lebenshaltungskosten	Kostensatz 2001 ***	Steigerung gegenüber 1970	Multi-plikator
Jugendwohnheim	22,60	264%	59,66			
Kinderheim	23,00	264%	60,72			
Erziehungsheim	24,90	264%	65,74	200	803%	3,04
Heilpädagogisches Heim	28,40	264%	74,98	250	880%	3,33

durchschnittliche jährliche Kostensteigerung (bereinigt um Kostensteigerung der Lebenshaltungskosten):
an die 20 Prozent: (Berechnung: <803-264>./.31 (Jahre)

803			880		
-264			-264		
539	geteilt durch 31=	17,39	616	geteilt durch 31=	19,9

* Quelle: Neuer Rundbrief, hrsg. v. Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin, Heft 3/1971, S. 42

** Quelle: Index der Lebenshaltungskosten, Rechtsanwälte Dr. Graf von Wengersky & Partner, Krefeld
(http://www.wengersky.de/lebenshaltungskosten.shtml)

*** Günder, R. Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklung, Veränderung und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2000
zit. nach http://www.addiction.de/Diplomarbeiten-Dateien/MSachse.pdf
('monatliche Kosten pro Heimplatz zwischen 6000 und 7500 DM')

Bayern:
Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung von 1991 bis 1997

Quelle: Bayerisches Landesjugendamt
BLJA Mitteilungsblatt 6/1998
(Auszüge u. eigene Berechungen)

Vergleich der Fallzahlentwicklung und der Kostenentwicklung
(bei gleichbleibender Zahl von Jugendlichen)

	Fälle 1991	Fälle 1997	Zuwachs pro Jahr prozentual	Kosten pro Fall 1991	Kosten pro Fall 1997	Mehrkosten	bereinigt * (Abzug der allgemeinen Kostensteig.)	Steigerung Kosten pro Fall	Kosten-steigerung pro Jahr
§ 29, Soziale Gruppenarbeit	170	316	14%	1.988	6.965	4976,95	4658,84	234,32%	39%
§ 30, Erziehungsbeistand	340	1194	42%	3.494	6.855	3360,99	2801,93	80,19%	13%
§ 31, Familienhilfe	323	916	31%	20.402	20.799	396,65	-2867,75	-14,06%	-2%
§ 32, Tagesgruppen	1141	2025	13%	10.344	22.323	11979,02	10323,91	99,80%	17%
§ 33, Vollzeitpflege	4642	5729	4%	10.677	16.718	6041,59	4333,29	40,59%	7%
§ 34, Heimerziehung	5874	7725	5%	41.006	55.590	14583,47	8022,47	19,56%	3%
§ 35, Intensive Sozpäd. Einzelbetreuung	23	128	76%	19.826	61.578	41752,04	38579,86	194,59%	32%
HZE insgesamt	12513	18033	7%	24.839	33.701,33	8862,52	4888,31	19,68%	3%

* die allgemeine Kostensteigerung (Index der Lebenshaltungskosten) beträgt im gleichen Zeitraum 16,2%, BMfA, Statistisches Taschenbuch '98, Pkt. 6.10,
zit. nach Karl Mai "Zur Perspektive der Lohnangleichung Ost/West" 1999 - www.memo.uni-bremen.de/docs/m9910.pdf)

Plan 95	Ist95	Plan 96	Ist 96	Plan 97	Ist 97	Plan 98	Ist 98	Plan 99	Ist 99	Plan 2000
651.465.900	728.839.556	731.834.500	807.381.460	845.667.830	829.812.731	724.799.544	829.174.219	786.404.512	872.276.547	872.695.96

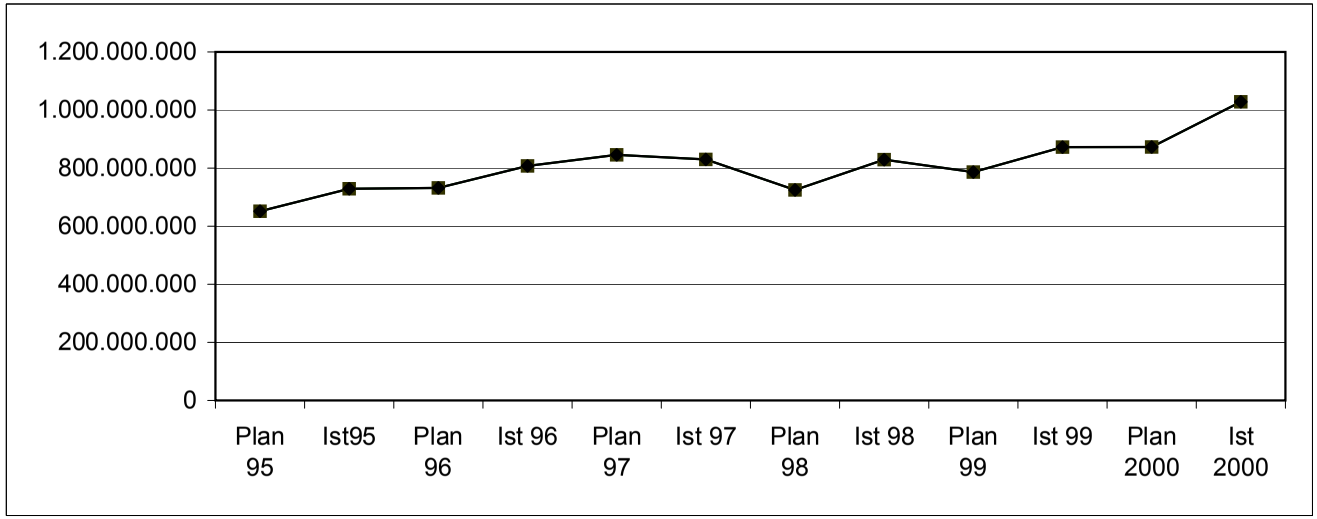

Einige statistische Anmerkungen zum Verhältnis von Gruppen- und Einzelbetreuung im Teute-Projekt

Im Projekt "Teutoburger Platz" weist die Gegenüberstellung von allgemeinen und individuellen Hilfen auf die Veränderungen des Bedarfes im Hilfeprozeß hin.
Ausgehend von niedrigschwelligen und gruppenbezogenen Angeboten der Streetwork (aufsuchende Arbeit, Unterstützungsangebote vor Ort, Gruppen- und Projektarbeit) rücken entsprechend des in den jeweiligen Phasen aktuellen Hilfebedarfs stadtteilbezogene und individuelle Angebote zur sozialen Integration in den Vordergrund des Betreuungsprozesses.
Mit Blick auf diese Gegenüberstellung allgemeiner und individueller Hilfen wurde die konzeptionelle Ausrichtung des Projektes ständig konkretisiert.

Aber auch in den jeweiligen Kategorien (allgemeine und individuelle Hilfen) werden mit Bezug auf die unterschiedlichen Meßzeitpunkte Veränderungen in den Tätigkeitsschwerpunkten sichtbar. So nehmen Hilfen im Zuge von Strafverfahren (Polizei, Gericht) deutlich ab, während Beratungsangebote, Betreuung und Begleitung im Rahmen der Asylproblematik nicht unerwartet ansteigen. Nicht uninteressant für die Entwicklung flexibler Integrationshilfen für Migrantinnen[1] ist die gleichbleibende Intensität der Betreuung beim Übergang Schule/ Beruf. Zudem verdeutlichen die Kontinuität bei familienunterstützenden Hilfen und die notwendige Präsenz der Sozialarbeiterinnen im Hilfeplanverfahren den erhöhten Unterstützungsbedarf. Insbesondere die Begleitung im Hilfeprozeß muß als eine pädagogische Antwort auf den oben erwähnten "Drehtüreffekt" (planloser Abbruch von Hilfen) gesehen werden.

[1] Kolleginnen berichten von ähnlichen Erfahrungen im Rahmen der Betreuung von Aussiedlerjugendlichen.

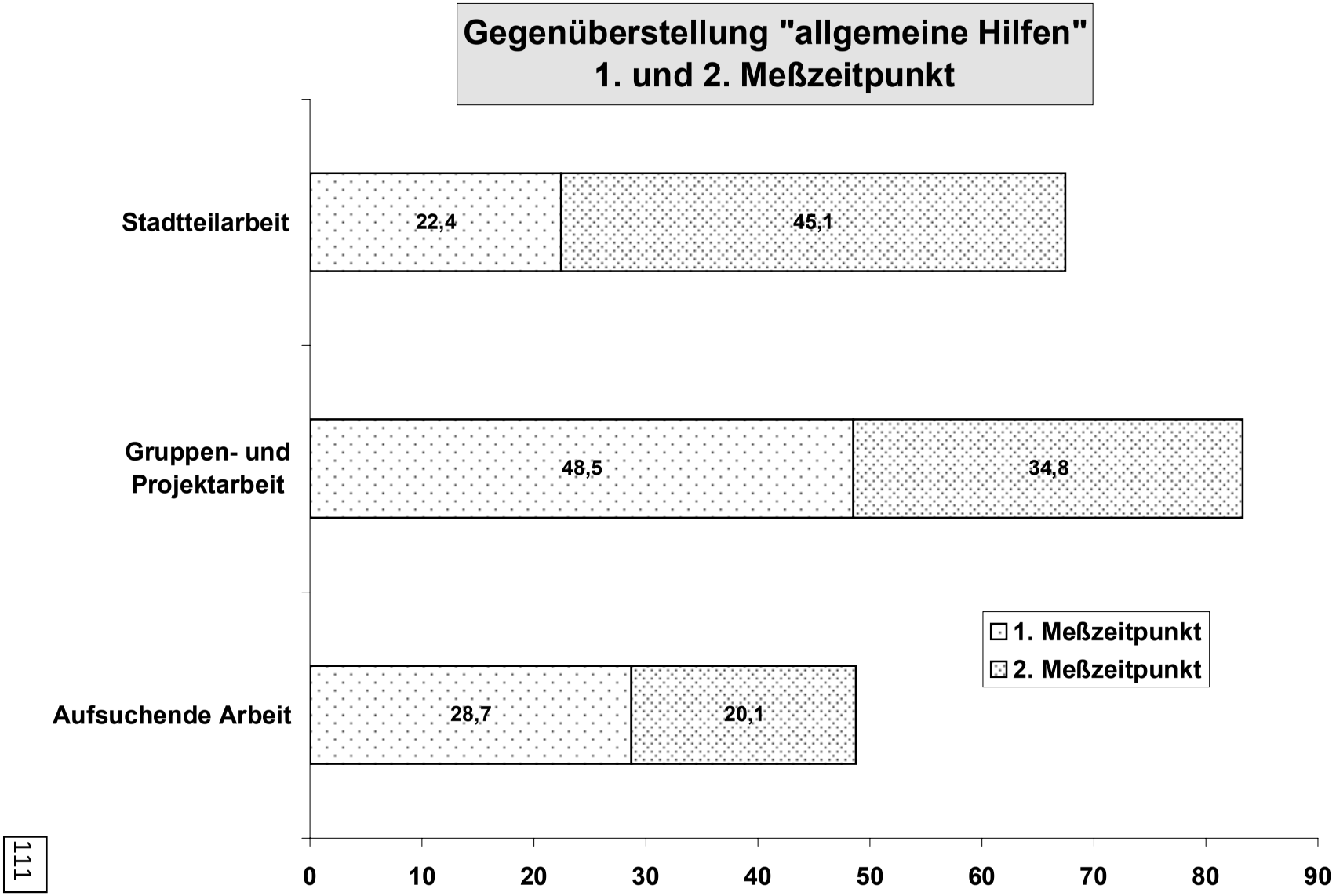
Gegenüberstellung "allgemeine Hilfen"
1. und 2. Meßzeitpunkt
Stadtteilarbeit
22,4
45,1
Gruppen- und Projektarbeit
48,5
34,8
Aufsuchende Arbeit
28,7
20,1
1. Meßzeitpunkt
2. Meßzeitpunkt
0
10
20
30
40
50
60
70
80
90

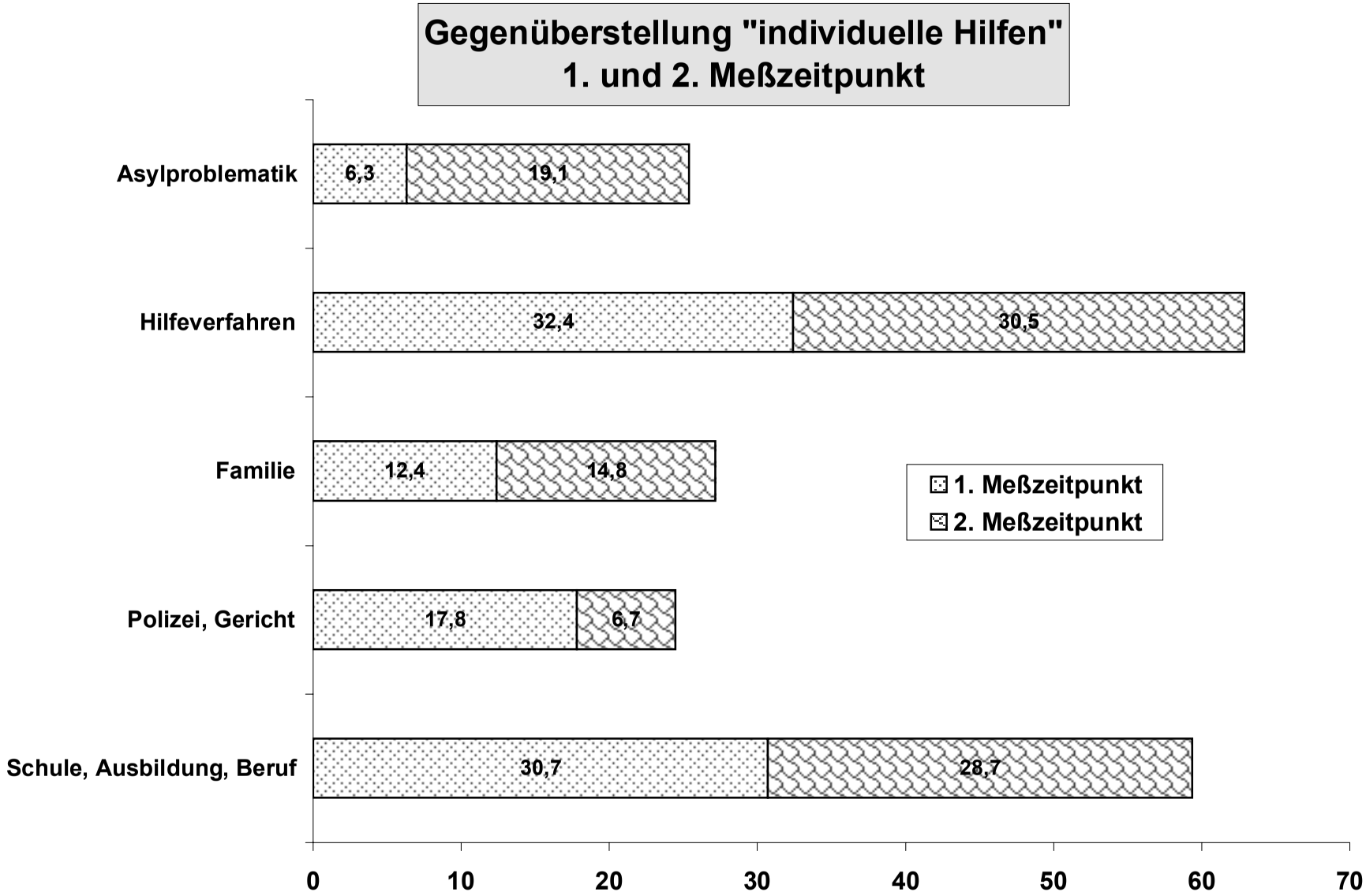
Gegenüberstellung "individuelle Hilfen"
1. und 2. Meßzeitpunkt
Asylproblematik
6,3
19,1
Hilfeverfahren
32,4
30,5
Familie
12,4
14,8
Polizei, Gericht
17,8
6,7
Schule, Ausbildung, Beruf
30,7
28,7
1. Meßzeitpunkt
2. Meßzeitpunkt
0
10
20
30
40
50
60
70

Anlage 6

Bezirksamt Prenzlauer Berg von Berlin
Abteilung Jugend, Schule, Kultur und Sport
Sozialpädagogische Dienste

Zuständige Fachkraft:
Gesch-Z.:
☎

Antrag auf:

❒ **Hilfe zur Erziehung** gem. § 27 SGB VIII ❒ **Hilfe für junge Volljährige** gem. § 41 SGB VIII
in Verbindung mit
❒ **Soziale Gruppenarbeit (** nach § 29 Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII **)**

Kennziffer

Bez.	Sozialr.	Datum	Uhrzeit

❒ für mich selber
❒ für mein(e) / unser(e) Kind(er)

Einverständniserklärung für die Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
Ich / wir erkläre(n) gleichzeitig mein / unser Einverständnis, daß

Name / Vorname
des / der Teilnehmers / in: geb. am:

wohnhaft: Berlin

an folgenden Gruppenaktivitäten teilnehmen darf:

- Autofahren und / oder Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ❒ ja ❒ nein
- Schwimmen gehen ❒ ja ❒ nein
- Außenaktivitäten Wahrnehmen ❒ ja ❒ nein
- Fahrradfahren, Ballspiele, etc. ❒ ja ❒ nein
- Sonstiges: ❒ ja ❒ nein

Name / Vorname des / der Personensorgeberechtigten:

Anschrift:
(falls unterschiedlich von der Anschrift der/des Teilnehmer/in)

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf und endet mit dem Abschluß der Betreuung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 29 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII.
Die Soziale Gruppenarbeit ist für die Personensorgeberechtigte/n **kostenfrei**.

Berlin, den

Unterschrift des/der Antragsstellers/in (Datum) Unterschrift der beratenden Fachkraft

Haftung
Die betreuende Fachkraft haftet ausschließlich für Schäden, die dem zu betreueunden Kind bzw. Jugendlichen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Fachkraft entstand.

Hausanschrift:	**Sprechzeiten**	**Geldinstitut**	**Kontonummer**	**Bankleitzahl**
Fröbelstraße 17	Dienstag u. Freitag	Berliner Bank	718 399 5000	100 200 00
10400 Berlin	von 9.00 bis 13.00 Uhr	Landesbank Berlin	416 361 0001	100 500 00
Fahrverbindung:	Donnerstag	-Berliner Sparkasse-		
S-Bahnhof Prenzlauer Allee	15.00 bis 18.00 Uhr	Postbank Berlin	246 176 104	100 100 10
Tram Linie 1				

Verteiler: ❒ Leistungsberechtigte ❒ Wirtschaftliche Hilfen ❒ Durchführender der Hilfe ❒ Sozialarbeiter/in Tri***A***s
❒ Fachdienst ❒ ggf. Jugendliche/r

Vereinfachter Hilfeplan

Ergebnisse der Hilfekonferenz vom:

I. Mitwirkende am Hilfeplan:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

II. Art und Dauer der Hilfe:

- ❒ § 27 SGB VIII **Hilfe zur Erziehung**
- ❒ § 41SGB VIII **Hilfe für junge Volljährige**
- ❒ § 29 SGB VIII **Soziale Gruppenarbeit**

ist die notwendige und geeignete Hilfe.

Die Hilfe beginnt am / wird fortgesetzt vom_____ und endet am _____

III. Aufgaben und Zielsetzung der Hilfe

- ❒ Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- ❒ Förderung bei der Entwicklung sozialen Verhaltens
- ❒ Lernen, Konflikte gewaltfrei zu bewältigen
- ❒ Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung
- ❒ Förderung der Lernmotivation, Hilfen bei den Hausaufgaben und bei schulischen Defiziten
- ❒ Hilfe bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven (Ausbildung, Beruf, etc.)
- ❒ Unterstützung der Eltern in familiären und erzieherischen Fragen

IV. Ergänzungen / Besonderheiten:

_____

_____

_____

Berlin, den _____ _____

(junger Mensch)

_____ _____ _____

(Personensorgeberechtigte/r) Hilfeart Sozialarbeiter/in

Hausanschrift:	**Sprechzeiten**	**Geldinstitut**	**Kontonummer**	**Bankleitzahl**
Fröbelstraße 17	Dienstag u. Freitag	Berliner Bank	716 399 5000	100 200 00
10400 Berlin	von 9.00 bis 13.00 Uhr	Landesbank Berlin	416 361 0001	100 500 00
Fahrverbindung:	Donnerstag	-Berliner Sparkasse-		
S-Bahnhof Prenzlauer Allee	15.00 bis 18.00 Uhr	Postbank Berlin	246 176 104	100 100 10
Tram Linie 1				

Verteiler: ❒ Leistungsberechtigte ❒ Durchführender der Hilfe ❒ Sozialarbeiter/in Tri***A***s ❒ Fachdienst ❒ ggf. Jugendliche/r

Sozialräumliche, materiell-personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

(Tabelle, bitte nicht querlesen)

Personelle Rahmen-bedingungen	**Materielle Rahmen-bedingungen**	**Fachliche Begleitung/ Reflexion**	**Territoriale und strukturelle Rahmenbedingungen**
Existenz eines erfahrenen Streetworkteams in der Region, das in den Jugendhilfestrukturen vor Ort fest eingebunden ist und über die Projektlaufzeit hinaus Beziehungs-kontinuität sichern kann	verbindliche Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Streetwork-Stützpunkte, Vorortbüros, Telefon, Anrufbeantworter etc.	Planungs- und Vorlaufphase; Erstellung einer Feld- und Gruppenanalyse als Grundlage für einen Leistungsvertrag (Vorlaufphase muß gesondert finanziert sein!)	Vernetzungs- und , Kooperationsbeziehungen mit hoher Kontinuität und Verbindlichkeit müssen in der Region bereits bestehen
Fachkräfte mit einschlägiger Ausbildung und Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit sowie Kenntnis des Hilfesystems;	Handgeld, Verfügungsgeld Umweltkarte, Zuschuß, Honorar für Beratungs-angebote (z.B. Asyl-recht,etc.)	verbindliche Einbindung der Projektmitarbeiter/ innen in die (funktionierenden!) Informations- und Kommunikationsstruk-turen des Streetwork-projektes	bei arbeitsfeldüber-greifenden Integrations-projekten muß eine gegenseitige Kenntnis und Akzeptanz der Arbeitsprinzipien des jeweils anderen Feldes bereits gewachsen sein
schriftliches Festlegen von Arbeitsauftrag, Konzeption und Arbeitsplatz-beschreibung vor Projektbeginn	Fortbildungsangebote für beteiligte Projekt-partner	Einarbeitungszeit, Einweisung in Arbeitsprinzipien von Streetwork, bei Bedarf gezielte Qualifizierung zu erzieherischen Hilfen, Jugendberufshilfe o.ä.	existierende stationäre Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit werden von Beginn an in den Gesamtprozeß der Hilfe einbezogen (gleich-berechtigte Partner!)
Honorarmitarbeiter/innen für spezielle Integrations-angebote/ und /oder spezielle Einzelförderung	Mittel für Aktionen, Projekte, Ausflüge, Fahrten	Zeit für Kontakt-aufnahme und Beziehungsaufbau	Verbindliche Zugänge zu Ämtern und Kooperations- und Ansprechpartnern schaffen und sichern
Tarifgerechte Bezahlung, einschließlich Vergütung von Diensten zu ungünstigen Zeiten	Zugriff auf Ressourcen des Trägers (z.B. mobile Arbeitsmaterialien wie Sportgeräte etc.)	Sicherung der Arbeitsqualität, kontinuierliche Dokumentation der Prozesse und Arbeitsergebnisse	Stadtteilverbünde der beteiligten Partner sollten möglichst von außen (z.B. Mitarbeiter/in des Jugendamtes) kompetent moderiert werden
kulturelle - und Sprach-kompetenz bei Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft	unkomplizierter Zugang zu bedarfsorientiert nutzbaren Gruppen-räumen	Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau gemeinsam mit dem Streetworkteam („weiche“ Übergabe statt „Abgeben“)	Einbeziehung von Freizeit-einrichtungen in die Ange-bote von Streetwork Schaffung bedarfsorientierter Angebote im Sozialraum
Teamarbeit; Teams möglichst gemischtgeschlechtlich	Schaffung eines Info-pools für nichtkomerzielle Angebote	"interne" Fortbildung, Supervision "externe" Fortbildung, Teilnahme an Tagungen	Schaffung eines Infopools zur Vermittlung weiter-führender Hilfen (ggf. auch Bundesgebiet)
Praxisbegleitende und evaluierende Rahmenbedingungen (eine Querschnittsfunktion von Rahmenbedingungen) - Teamreflexion (Fallbesprechung, Führen eines Teamtagebuches, Verschriftlichung der Feldanalyse, Analyse der Gruppenprozesse; Beschreibung von Methoden und Angeboten) - Theoretische Verzahnung interner und externer Entwicklungen im Arbeitsfeld (statistische Erhebungen, Interviews, Befragungen von Jugendlichen,) u.v.a. - Auswertung mit Projektpartnern (monatliche Auswertung, Dokumentation) - wissenschaftliche Begleitung im Sinne von Handlungsforschung,			

Literaturverzeichnis

11. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung (2002), Zusammenfassung, unter: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/aktuell/bu_jh/kuj_ber/1014895678_1/11kuj_bericht.pdf

Aich, Prodosh (Hrsg.) (1973): Da weitere Verwahrlosung droht..., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

Bayerisches Landesjugendamt (1998), BLJA Mitteilungsblatt 6/1998

BBJ (1995): Handbuch für Träger der Jugendsozialarbeit, Berlin: BBJ Verlag

Berliner Kostensatzrahmenvereinbarung für den Jugendhilfebereich, Fassung vom 05.07.2001

Berndt, Elvira (1998): Rede auf dem Jahrestag der Stiftung Suchthilfe, Sankt Gallen

Bock, Huth, Mattusch, Bode, König (1972): Resozialisierung – Sozialisierung; Projekt Haselhorst, In: Neuer Rundbrief 2/1972, 2-25, Berlin: Senator für Familie, Jugend und Sport, Berlin

Burchat, Denzin, Friedrich, Lukas, Schipper (1981): Das Lückeprojekt, In: Neuer Rundbrief 2/3/1981, Berlin: Senator für Familie, Jugend und Sport

Fischer, Arthur; Münchmeier, Richard (1997): Jugend `97 – 12. Shellstudie, Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.), Opladen: Leske+Budrich

Fülbier, Paul (1998): Jugendberufshilfe quo vadis? In: Jugendberufshilfe im Spannungsfeld zwischen Schule und Arbeitsmarkt, Berlin: Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

Galuske, Michael (1999): Methoden der sozialen Arbeit, Weinheim; München: Juventa

Geub, Michael (1980): Die Straße als neuer Bereich sozialpädagogischen Handelns?, Dortmund: verlag modernes lernen

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin, A 3227 A, 51. Jahrgang Nr. 24, S. 303, Berlin, den 18. Mai 1995

Goll, Kandeler, Müller, Gappa (1996): Bestandsaufnahme zum Leistungsangebot der Sozialen Gruppenarbeit in den Berliner Jugendämtern

Haase-Schur, Ilse; Tuchel, Wolf-Dieter (1977): Einsichten in die Unzulänglichkeit – Zur Position der Jugendhilfe in der Diskussion um die

Neustrukturierung der Sozialen Dienste, In: Neuer Rundbrief 1/1977,3-7, Berlin: Senator für Familie, Jugend und Sport

Häbel, Hannelore (1996): Rechtsgutachten zur kommunalen Förderung der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Stuttgart: Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.; Kreisjugendring Rems-Murr e.V.

Haus am Rupenhorn (1979), Straßenarbeit in der Bundesrepublik und in Berlin, In: Neue Rupenhorner Reihe, Berlin: Senator für Familie, Jugend und Sport

Hinte, Wolfgang (2000): Eingangsreferat der Fachtagung „Vom Fall zum Feld“ am 10.05.2000 in Kiel, unter: http://www.kiel.de/vom-fall-zum-feld.html

JUHBIS – Übersicht über die Haushaltsmittel des Landes Berlin für Jugendhilfe (1995 bis 2000), Berlin: Senatsverwaltung Schule, Jugend und Sport

Kappeler, Manfred (1996): Was sind unverzichtbare Standards der Jugendarbeit?, Vortrag einem Hearing von Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin am 6.8.1996

Keppeler, Siegfried (1997): Die Bedeutung von Cliquen im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, In: Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit, Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand

Kiebel, Hannes (1996) Zwanzig Jahre Streetwork in der Bundesrepublik“ In: Streetcorner 1/96, Nürnberg: ISKA

Koschek, Konrad (1997): Strukturelle und finanzielle Entwicklung bei den Erzieherischen Hilfen im Land Berlin, In: http://www.paritaet.org/berlin/jugend/archiv/1097_01a.htm

Kupffer, Heinrich (1999): Kooperationsmöglichkeiten der Straßensozialarbeit im Netzwerk der Jugendhilfe, unveröffentlichtes Redemanuskript

Lischke, Eva; Sierks, Maren (1997/98): Studie zum Freizeitverhalten Neuköllner Jugendlicher, Berlin: Bezirksamt Neukölln

Mannschatz, Eberhard (Hrsg.) (1994): Arbeitsprofil der DDR-Jugendhilfe, In: Jugendhilfe als DDR-Nachlaß, Münster: Votum

Merchel, Joachim (2002): Lebensweltorientierung und Partizipation – zwei Maximen des KJHG, In: Sozial-Extra 1/2002, 8-11, Leverkusen: Leske+Budrich

Mrozynski, Peter (1998): Kinder- und Jugendhilfegesetz, 3. überarbeitete Auflage, München: C.H. Beck

Müller, Burkhard (1996): Qualitätsprodukt Jugendhilfe: kritische Thesen und praktische Vorschläge, Freiburg im Breisgau: Lambertus

Münder, Johannes (Hrsg.) (1991): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, Münster: Votum

Münder, Johannes (Hrsg.) (1998): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Münster: Votum (CD-Rom-Ausgabe)

Münder, Johannes (2000): Familien- und Jugendhilferecht, Band 2, Neuwied, Kriftel: Luchterhand

Münder, Johannes/Schruth, Peter (2000): Zur Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII

Otto, Hans Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.)(2001): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 2. überarbeitete Auflage, Neuwied, Kriftel: Luchterhand

Palandt; Diederichsen (Bearb.) (1998): Kommentar zum BGB, 57.Auflage, München: C.H. Beck

Plessow, Isabelle, Siegel, Ulf (1999): Konzeption einer sozialen Gruppenarbeit im Sinne des § 29 KJHG, eingereicht im Februar 1999 beim Jugendamt Prenzlauer Berg

Puhl, Ria (2001): Vertragen sich KJHG und ASD?, In: Sozialmagazin Heft 2/2001, 38-45, Weinheim: Juventa

Rechtsanwälte Graf von Wengersky & Partner: Index der Lebenshaltungskosten,
unter: http://www.wengersky.de/lebenshaltungskosten.shtml

Sartorius I, (Lose Blatt-Sammlung): Ausländergesetz, Stand: 69. Ersatzlieferung zu Februar 2002

Schiller, Heinrich (1963): Gruppenpädagogik als Methode der Sozialarbeit, Wiesbaden-Biebrich: Haus Schwalbach

Schönfelder, Heinrich, (Lose Blatt-Sammlung): Bürgerliches Gesetzbuch, Stand: 111. Ersatzlieferung zu Januar 2002

Schönfelder, Heinrich, (Lose Blatt-Sammlung): Grundgesetz, Stand: 111. Ersatzlieferung zu Januar 2002

Schruth, Peter (2001): Über den Nutzen des KJHG; IN: Dokumentation der Fachtagung „Ausstieg oder Einstieg – Modelle sozialer Integration junger Menschen“, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung/GANGWAY e.V.

Schwab, Dieter (1999), Familienrecht, 9. Auflage, München: C.H. Beck

Senatsverwaltung für Finanzen (2002): Brief vom 15.03.2002 an die Abt. Finanzen der Berliner Bezirksämter zur Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne für den Doppelhaushalt 2002/2003

Späth Karl (2000): Inanspruchnahme von Erziehungshilfen durch Ausländer, In: Sozialmagazin Heft 6/2000, 46-50, Weinheim: Juventa

Specht, Walther (1996): Erfolg auf der Straße -eine Bilanz nach 30 Jahren Streetwork in Deutschland (Interview), In: KABI-Informationsdienst Nr. 30, Bonn: Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Specht, Walther (1997): Ein niedrigschwelliges Angebot der Jugendsozialarbeit: Mobile Jugendarbeit In: „Jugend Beruf Gesellschaft" Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Heft 1/97, Bonn: BAG JAW

Treeß, Helga ( ): Global denken- lokal handeln -Sozialräumliches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe als Gemeinwesenarbeit, In: standpunkt: sozial 3/99, 32-40 oder standpunkt: sozial-online unter http://www.haw-hamburg.de/sp/standpunkt/treber/Treesz.htm

urbs-media: Preisindizes 2000 unter http://www.urbs.de/zahlen/lebe00.htm

Wiesner, Mörsberger, Oberloskamp, Struck (2000) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, München: C.H. Beck

Darüberhinaus wurden diverse, z.T. unveröffentlichte Arbeitsmaterialien von **GANGWAY e.V.** verwandt. Die wichtigsten sind:

- Dokumentation in Kooperation mit dem Bezirksamt Prenzlauer Berg (2000): Entwicklung einer Sozialen Gruppenarbeit aus dem Arbeitsfeld Streetwork

- DIE GELBE REIHE Nr. 1 (2001), Arbeitsmaterialien zur Qualitätsentwicklung

- Jahresbericht (1998) Team Prenzlauer Berg

- Arbeitsmaterialien des Teute-Projektes (bisher unveröffentlicht, die Dokumentation des Projektes erscheint voraussichtlich im Herbst 2002)

- unveröffentlichte Interviews mit den am Projekt Soziale Gruppenarbeit beteiligten Jugendlichen

Elvira Berndt Matr.-Nr.: 17 23 68

Ich erkläre, daß ich die Diplomarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Berlin, den _____ _____